



Basisprospekt vom 21. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

**Bonus-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Bonus-Struktur,
(Bonus Zertifikate bzw. Bonus Anleihen)
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
Währungswechselkurse, Zinsen, Zinssätze/Referenzsätze, HSBC-Indizes, Indizes, indexähnliche
oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte,
Schuldverschreibungen oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten
Basketkomponenten/Basiswerten**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

INHALTSVERZEICHNIS

LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG:..... 5

I. ZUSAMMENFASSUNG 7

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE ANGABEN	7
2. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	11
3. ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG DER PRODUKTINFORMATION UND RÜCKZAHLUNG BEI DEN BONUS-WERTPAPIEREN.....	12
4. ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG DER PRODUKTSPEZIFISCHEN RISIKOFAKTOREN BEI DEN BONUS-WERTPAPIEREN	16

II. RISIKOFAKTOREN..... 26

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	26
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	26
2.1. TOTALVERLUSTRISIKO / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS	27
2.2. GRUNDSÄTZLICHE RISIKEN BEI BONUS-WERTPAPIEREN.....	27
2.3. RISIKEN HINSICHTLICH DER PRODUKTSPEZIFISCHEN ELEMENTE BEI BONUS-WERTPAPIEREN	28
2.4. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DER EMITTENTIN.....	40
2.5. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	41
2.6. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DER EMITTENTIN	44
2.7. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	45
2.8. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	45
2.9. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN.....	45
2.10. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	46
2.11. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DER EMITTENTIN	46
2.12. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	46
2.13. VOLATILITÄTSRISIKO	47
2.14. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON BONUS-WERTPAPIEREN.....	47
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	47
3.1. EINFLUSS DES BASISWERTS AUF DIE BONUS-WERTPAPIERE / BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN..	48
3.2. INFORMATIONSRIK O	52

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 53

1. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG.....	53
2. MABGEBLICHKEIT DER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	53
3. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	54
4. ART DER VERÖFFENTLICHUNG, ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN.....	55
5. ANGEBOTS- UND EMISSIONSVOLUMEN, ANFÄNGLICHER AUSGABEPREIS.....	55
6. ZEICHNUNGSFRIST	55

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DER EMITTENTIN..... 57

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	57
----------------------------------	----

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT	57
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN PROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	57
2. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	57
3. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	57
3.1. ERKLÄRUNGEN ODER BERICHTE VON SACHVERSTÄNDIGEN	57
3.2. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	57
4. EINSEHBARE DOKUMENTE	58

**V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER BONUS-
WERTPAPIERE** **59**

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	59
2. RISIKOFAKTOREN DIE BONUS-WERTPAPIERE BETREFFEND	59
3. WICHTIGE ANGABEN	59
3.1. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	59
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE VERWENDUNG DER ERLÖSE	59
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN BONUS- WERTPAPIERE	59
4.1. ANGABEN ÜBER DIE BONUS-WERTPAPIERE	59
4.1.1. Wertpapiertyp	59
4.1.2. Einfluss des Basiswerts	60
4.1.3. Rechtsgrundlage	61
4.1.4. Form	61
4.1.5. Währung der Emission	62
4.1.6. Status	62
4.1.7. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers	62
4.1.8. Rechtliche Grundlage	79
4.1.9. Verkaufsbeginn	80
4.1.10. Übertragbarkeit	80
4.1.11. Laufzeitende	80
4.1.12. Abrechnungsverfahren	80
4.1.13. Erfüllung	80
4.1.14. Besteuerung	81
4.2. ANGABEN ÜBER DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN BASISWERT	82
4.2.1. Feststellung des Referenzpreises	82
4.2.2. Basiswert	82
4.2.3. Marktstörungen	88
4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	88
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	89
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG	89
5.1.1. Emissionsbedingungen für die Bonus-Wertpapiere	89
5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen	150
5.1.3. Zeichnungsfrist	150
5.1.4. Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung	150
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Bonus-Wertpapiere und ihre Lieferung	151
5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots	151
5.2. PLAN FÜR DIE VERBREITUNG DER BONUS-WERTPAPIERE UND DEREN ZUTEILUNG	151
5.2.1. Investorenkategorien	151
5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	151

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

5.3. PREISFESTSETZUNG	151
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	151
5.4.1. Vertrieb.....	151
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen.....	151
5.4.3. Übernahmevereinbarungen	152
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	152
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	152
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	152
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	152
6.2. WEITERE MÄRKTE, AN DENEN DIE BONUS-WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	152
6.3. INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL	152
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	152
7.1. BERATER.....	152
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN.....	152
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	152
7.4. INFORMATIONEN DRITTER.....	152
7.5. BEKANNTMACHUNGEN.....	153
8. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR DIE BONUS-WERTPAPIERE..	153
UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....	U.1

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG:

In dem Basisprospekt wird auf die jeweils angegebenen Seiten der jeweils nachfolgend aufgeführten Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die jeweils nicht aufgenommenen Teile/Seiten des betreffenden Dokuments sind für den Anleger nicht relevant.

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 8. Mai 2012.	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de	57
Ungeprüfter und nicht prüferisch durchgesehener Zwischenbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 31. März 2012; enthalten im Basisprospekt für A. Express-Wertpapiere, B. Twin Win-Wertpapiere, C. Outperformance-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 01.06.2012 (S. F 1 – F 23)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de	57
Emissionsbedingungen für Bonus Max-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12.03.2007 (S. 132 – 140)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153
Emissionsbedingungen für [MAXI] Katapult Bonus [Plus]-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27.04.2007 (S. 50 – 68)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153
Emissionsbedingungen für Bonus [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.07.2007 (S. 41 – 68)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153
Emissionsbedingungen für Bonus [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.02.2008 (S. 45 – 77)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Emissionsbedingungen für Bonus [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 26.01.2009 (S. 59 – 104)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153
Emissionsbedingungen für Bonus Zertifikate, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.01.2010 (S. 61 – 108)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153
Emissionsbedingungen für Bonus-Wertpapiere, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.01.2011 (S. 89 – 148)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153
Emissionsbedingungen für Bonus-Wertpapiere, enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 22.12.2011 (S. 89 – 149)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	153

I. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") sowie auf die Zertifikate bzw. Anleihen mit einer so genannten Bonus-Struktur (die "Bonus-Wertpapiere") zutreffen. Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Bonus-Wertpapiere den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Investitionsentscheidung in die betreffenden Bonus-Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) stützen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben und die tatsächlichen Daten einer Emission aufweisen (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

1. Emittentenspezifische Angaben

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 80,44 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 18,86 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin

In den nachfolgenden Übersichten sind (i) die Konzernbilanz der Emittentin, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr entnommen wurde, sowie (ii) die Konzernbilanz der Emittentin, die dem ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 31. März 2012 entnommen wurde, abgebildet.

Der IFRS Konzernabschluss von HSBC Trinkaus & Burkhardt zum 31. Dezember 2011 wurde nach den IFRS-Standards, so wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt.

Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Konzernbilanz der Emittentin, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr entnommen wurde:

- Aktiva -

Aktiva in Mio. €	31.12.2011	31.12.2010	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Barreserve	672,2	336,1	336,1	100,0
Forderungen an Kreditinstitute	1.857,6	1.402,9	454,7	32,4
Forderungen an Kunden	3.717,2	3.089,6	627,6	20,3
Risikovorsorge für Forderungen	- 27,1	- 49,1	22,0	- 44,8
Handelsaktiva	9.852,3	10.130,6	- 278,3	- 2,7
Finanzanlagen	4.164,7	3.305,9	858,8	26,0
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	65,2	38,0	27,2	71,6
Sachanlagevermögen	79,3	83,1	- 3,8	- 4,6
Immaterielle Vermögenswerte	31,3	38,9	- 7,6	- 19,5
Ertragsteueransprüche	8,6	4,3	4,3	100,0
laufend	8,6	4,3	4,3	100,0
latent	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	213,1	203,7	9,4	4,6
Summe der Aktiva	20.634,4	18.584,0	2.050,4	11,0

Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

- Passiva -

Passiva in Mio. €	31.12.2011	31.12.2010	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	749,6	1.180,4	- 430,8	- 36,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.413,3	10.148,0	2.265,3	22,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelspassiva	5.426,0	5.200,1	225,9	4,3
Rückstellungen	103,4	96,5	6,9	7,2
Ertragsteuerverpflichtungen	55,6	66,7	- 11,1	- 16,6
laufend	48,3	52,6	- 4,3	- 8,2
latent	7,3	14,1	- 6,8	- 48,2
Sonstige Passiva	212,5	214,1	- 1,6	- 0,7
Nachrangkapital	353,4	378,4	- 25,0	- 6,6
Eigenkapital	1.310,5	1.289,7	20,8	1,6
Gezeichnetes Kapital	75,4	75,4	0,0	0,0
Kapitalrücklagen	360,0	354,0	6,0	1,7
Gewinnrücklagen	695,8	627,2	68,6	10,9
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	88,5	125,3	- 36,8	- 29,4
Bewertungsreserve für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	- 38,5	- 29,8	- 8,7	29,2
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	- 2,8	- 1,8	- 1,0	55,6
Konzernbilanzgewinn	132,1	139,4	- 7,3	- 5,2
Anteile in Fremdbesitz	0,1	0,1	0,0	0,0
Summe der Passiva	20.634,4	18.584,0	2.050,4	11,0

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzernbilanz der Emittentin, die dem ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 31. März 2012 entnommen wurde:

- Aktiva -

Aktiva in Mio. €	31.03.2012	31.12.2011	Veränderung in %
Barreserve	60,1	672,2	- 91,1
Forderungen an Kreditinstitute	3.625,9	1.857,6	95,2
Forderungen an Kunden	4.063,7	3.717,2	9,3
Risikovorsorge für Forderungen	- 27,3	- 27,1	0,7
Handelsaktiva	9.104,8	9.852,3	- 7,6
Finanzanlagen	4.962,2	4.164,7	19,1
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	64,6	65,2	- 0,9
Sachanlagevermögen	81,5	79,3	2,8
Immaterielle Vermögenswerte	29,1	31,3	- 7,0
Ertragsteueransprüche	7,3	8,6	- 15,1
laufend	7,3	8,6	- 15,1
latent	0,0	0,0	-
Sonstige Aktiva	230,6	213,1	8,2
Summe der Aktiva	22.202,5	20.634,4	7,6

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Passiva -

Passiva in Mio. €	31.03.2012	31.12.2011	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.893,0	749,6	>100
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.815,8	12.413,3	- 4,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0
Handelspassiva	5.418,2	5.426,0	- 0,1
Rückstellungen	107,4	103,4	3,9
Ertragsteuerverpflichtungen	51,1	55,6	- 8,1
laufend	45,6	48,3	- 5,6
latent	5,5	7,3	- 24,7
Sonstige Passiva	184,6	212,5	- 13,1
Nachrangkapital	353,4	353,4	0,0
Eigenkapital	1.368,9	1.310,5	4,5
Gezeichnetes Kapital	75,4	75,4	0,0
Kapitalrücklagen	357,5	360,0	- 0,7
Gewinnrücklagen	695,8	695,8	0,0
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	114,9	88,5	29,8
Bewertungsreserve für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	- 45,4	- 38,5	17,9
Bewertungsreserve aus - Währungsumrechnung	- 2,7	- 2,8	- 3,6
Gewinn inklusive Gewinnvortrag	173,4	132,1	31,3
Anteile in Fremdbesitz	0,1	0,1	0,0
Summe der Passiva	22.202,5	20.634,4	7,6

2. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Bonus-Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen (z.B. Stückzinsen) und zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital").

3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Bonus-Wertpapieren

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission sowie beschreiben die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten und sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die für die Bonus-Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

Allgemeine, die Bonus-Wertpapiere betreffende Bestimmungen

- Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit einer so genannten Bonus-Struktur. Die Bonus-Wertpapiere verbiefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Barausgleich) oder physische Lieferung (z.B. Lieferung des Basiswerts, des Liefergegenstands, etc.).
- Die Bonus-Wertpapiere verbiefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Die Bonus-Wertpapiere verbiefen in jedem Fall kein Recht auf Dividendenzahlungen.
- Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere ist regelmäßig begrenzt und endet dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag.

Allgemeines Auszahlungsprofil von Bonus-Wertpapieren

- Grundsätzlich zeichnen sich Bonus-Wertpapiere durch drei Ausstattungsmerkmale aus: den Bonuslevel, die Barriere und den Bonusbetrag.
- Die Barriere ist die untere Kursschwelle, die nicht berührt oder unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Bonusbetrags besteht.
- Bei dem Bonuslevel handelt es sich um eine oberhalb der Barriere liegende Kursschwelle.
- Der Bonusbetrag ist der Mindestbetrag, der an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt wird, sofern zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere bzw. im relevanten Beobachtungszeitraum die Barriere berührt oder unterschritten wurde. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag gezahlt, wenn zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere bzw. während des Beobachtungszeitraums die Barriere berührt oder unterschritten wurde.
- Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums verletzt wurde oder nicht.
- Ist die Barriere während des Beobachtungszeitraums verletzt worden, entfällt die Mindestzahlung des Bonusbetrags. In diesem Fall richtet sich die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere nach dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

Produktspezifische Elemente bei den Bonus-Wertpapieren

Bonus-Wertpapiere mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis)

- Die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags ist bei Bonus-Wertpapieren mit Barrier-Element maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses abhängig.

- Ein Kursschwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt und Auswirkungen auf die Berechnungsweise von Zahlungsbeträgen haben und infolgedessen das Rückzahlungsprofil der Bonus-Wertpapiere und den Wert der Bonus-Wertpapiere deutlich verändern kann.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) beziehen sich die Bonus-Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element beziehen sich die Bonus-Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der höchsten Performance, d.h. mit der relativ besten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich.

Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

- Die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags ist bei Bonus-Wertpapieren maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängig. Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Bonusbetrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis jedoch eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber nicht mehr mindestens den Bonusbetrag, sondern einen in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrag.
- Das Kursschwellenereignis kann Auswirkungen auf die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags haben. So kann nach Eintritt des Kursschwellenereignisses die Berechnung aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben.
- Die Rechte des Wertpapierinhabers können mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Auszahlungsbetrags. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Auszahlungsbetrag noch andere Zahlungen. Die Bonus-Wertpapiere verfallen wertlos.
- Die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere kann von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein.
- Die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere kann von dem Eintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein.
- Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere erlöschen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags zur Folge haben.
- Eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags kann für den Fall vorgesehen sein, dass ein Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist.
- Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann die Zahlung eines Mindestbetrags zur Folge haben.
- Falls die Zahlung eines Mindestbetrags, z.B. des Bonusbetrags, vorgesehen ist, kann diese bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses entfallen.

- Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann zum Festschreiben (Einlocken/Lock-In) bestimmter Kurse bzw. bestimmter Kursschwellen führen, die zur Berechnung des Auszahlungsbetrags herangezogen werden.

Weitere produktspezifische Elemente bei Bonus-Wertpapieren

- Die Höhe des Auszahlungsbetrags, eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge, können generell, für einzelne Auszahlungsbeträge oder bei Erreichen eines bestimmten Werts bzw. Ereignisses, auf einen Höchstbetrag begrenzt sein.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden etwaige Zahlungsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (z.B. auch Partizipationsrate, Faktor, Hebel- oder Outperformancefaktor genannt) ermittelt. Durch den Partizipationsfaktor wird eine höhere/niedrigere Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bei der Berechnung des betreffenden Zahlungsbetrags festgelegt. Bonus-Wertpapiere mit Outperformance-Element sind mit einem Partizipationsfaktor größer als eins ausgestattet, wodurch dem Wertpapierinhaber eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts ermöglicht wird. Bei Bonus-Wertpapieren mit Sprint-Element ist der maximal mögliche Gewinn durch einen Cap begrenzt. Bonus-Wertpapiere mit Underperformance-Element sind mit einem Partizipationsfaktor kleiner als eins ausgestattet. Dies führt dazu, dass der Anleger ab einem bestimmten Preis (Kurs) des Basiswerts anteilig und somit unterproportional an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Bonus-Wertpapiere mit einem Multi Puffer-Element können mit mehreren verschiedenen Partizipationsfaktoren ausgestattet sein.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Sammler-Element ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags davon abhängig, an wie vielen Tagen (z.B. Börsentage oder Kalendertage) der Preis des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb einer bestimmten Kursschwelle oder innerhalb bzw. außerhalb einer Bandbreite notiert hat.
- Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element sind so ausgestattet, dass sie eine positive Partizipation des Wertpapierinhabers an einem Preisverlust des Basiswerts und eine negative Partizipation an einem Preisanstieg des Basiswerts ermöglichen. Dabei führt ein niedriger Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem höheren Auszahlungsbetrag, während ein höherer Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag führt. Bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element ist der theoretisch maximal mögliche Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Preisverluste des Basiswerts führen zwar grundsätzlich zu einem Anstieg des Auszahlungsbetrags, jedoch kann der Auszahlungsbetrag nicht weiter ansteigen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null beträgt.
- Die Bonus-Wertpapiere können mit periodischen Ausschüttungen oder periodischer Verzinsung bzw. ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung ausgestattet sein. Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbietet ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Bonus-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere periodische Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Bonus-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Sofern eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist, können diese mit einem festen und/oder einem variablen Zinssatz oder mit einer von dem Basiswert oder von einer Bedingung oder einem Ereignis abhängigen Verzinsung ausgestattet sein.
- Die Bonus-Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant. Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig der Wert des gesamten Baskets und somit die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Best-of-Element ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, höchsten/besten Preisentwicklung maßgeblich.
- Sofern die Bonus-Wertpapiere die Abwicklungsart Zahlung vorsehen, wird die Emittentin die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge, z.B. des Auszahlungsbetrags, an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.
 - Die Bonus-Wertpapiere können neben der Abwicklungsart Zahlung bzw. zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung die Abwicklungsart physische Lieferung vorsehen. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung von Wertpapieren. Bei den zu liefernden Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können und nicht um Sachgegenstände. Bei den zu liefernden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um den Basiswert selbst handeln. Darüber hinaus kann auch die Lieferung eines anderen vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands vorgesehen sein. So können sich die Bonus-Wertpapiere beispielsweise auf einen Index als Basiswert beziehen, dessen Rückzahlung von der Preisentwicklung des Index abhängig ist, die Abwicklung kann jedoch durch Lieferung eines Liefergegenstands, z.B. von entsprechenden ETF-Anteilen auf den betreffenden Index, erfolgen.
 - Die Bonus-Wertpapiere können dergestalt ausgestattet sein, dass sie für die Emittentin ein Wahlrecht zwischen den Rückzahlungsmöglichkeiten vorsehen. Nach freier Wahl der Emittentin kann diese zwischen der Abwicklungsart Zahlung und der Abwicklungsart physische Lieferung wählen.
 - Das Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle oder das Erreichen eines Zielzinsbetrags während eines oder mehrerer Zeiträume bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt kann die vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben. Bei Bonus-Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element (auch Autocallable-Element genannt - automatische vorzeitige Rückzahlung) erfolgt die vorzeitige Rückzahlung dieser Bonus-Wertpapiere an bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstagen, sofern die Rückzahlungsbedingungen (z.B. das Überschreiten einer Kursschwelle an einem Bewertungstag) erfüllt sind.
 - Die für die Bonus-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau, Bonuslevel oder Kursschwelle (Barriere), können bei Emission bestimmt oder aber nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt werden (Bonus-Wertpapiere mit Lookback-Element). Im letzten Fall werden die Kriterien, nach denen die Ausstattungsmerkmale festgelegt werden, bei Emission bestimmt.
 - Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag, der Bonusbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder Zinsbeträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Bonus-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.
 - Die Bonus-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Bonus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen.
 - Bonus-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Bonus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird.
 - Die Bonus-Wertpapiere können mit einem Kapitalschutz durch die Emittentin ausgestattet sein, der sich gegebenenfalls auch nur auf einen Teil des aufgewendeten Kapitals erstreckt. Das heißt, die Emittentin sichert die Zahlung eines bestimmten Rückzahlungsbetrags zu einem (oder gegebenenfalls mehreren) Rückzahlungstermin(en) zu, dessen Höhe bei Emission von der Emittentin festgelegt wird. Der von der Emittentin zugesicherte Rückzahlungsbetrag entspricht

dabei beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann. Auch bei Bonus-Wertpapieren mit Kapitalschutz ist die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig.

- Sofern eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist, ist dieser berechtigt, seine Bonus-Wertpapiere zu bestimmten Terminen, den so genannten Ausübungstagen, auszuüben.
- Im Falle von nennbetragsbezogenen Bonus-Wertpapieren sind diese in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen bzw. Zertifikate in Höhe des entsprechenden Nennbetrags (auch Nennwert oder Nominalbetrag genannt) (z.B. EUR 100,00) eingeteilt.
- Sofern ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bonus-Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.
- Die Emittentin hat das Recht, die Bonus-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird die Emittentin in der Regel einen von ihr nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Bonus-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.

4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risikofaktoren bei den Bonus-Wertpapieren

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Bonus-Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen (z.B. Stückzinsen) und zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital") zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen die produktspezifischen Elemente spezifische Risiken beinhalten, zu spezifischen Risiken führen oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

Allgemeine, die Bonus-Wertpapiere betreffende Risiken

Totalverlustrisiko / Keine Garantie des Kapitalerhalts

- Die Rückzahlung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Bei diesen Bonus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Das Totalverlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den

Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere nicht.

- Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Auch bei Bonus-Wertpapieren mit Kapitalschutz besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

Grundsätzliche Risiken bei Bonus-Wertpapieren

- Die Bonus-Wertpapiere verbiefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Die Bonus-Wertpapiere verbiefen in jedem Fall kein Recht auf Dividendenzahlungen.
- Die Bonus-Wertpapiere verbiefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbiefen die Bonus-Wertpapiere nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als die Rückzahlungshöhe.

Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Bonus-Wertpapieren

Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis) / Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

- Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums führt grundsätzlich dazu, dass die Mindestzahlung des Bonusbetrags entfällt. In diesem Fall richtet sich die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere nach dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus-Wertpapiers. Insofern wirkt sich der Eintritt des Kursschwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere aus und kann damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.
- Nach Eintritt des Kursschwellenereignisses kann darüber hinaus die Berechnung aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben. Der Auszahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall keinen Wert aufweisen. Darüber hinaus besteht im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere ein Wiederanlagerisiko.
- Die Rechte des Wertpapierinhabers können auch erst mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Auszahlungsbetrag noch andere Zahlungen. In diesem Fall erleidet der Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals.
- Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere erlöschen. Sofern der Anleger mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere gerechnet hat, muss er aufgrund des Wegfalls der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag mit seiner Wiederanlage warten. Im Falle einer Veräußerung der Bonus-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber einen Verlust bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals erleiden.
- Sofern die Zahlung von Zinsen vorgesehen ist, kann die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere beispielsweise von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Ist das Kursschwellenereignis hingegen eingetreten, besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber keine Verzinsung bzw. eine niedrigere Verzinsung erhalten.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses zu einem höheren Auszahlungsbetrag geführt hätte.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Je länger die Dauer des Beobachtungszeitraums ist, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Kursschwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Eintritts des Kursschwellenereignisses an das Laufzeitende der Bonus-Wertpapiere rückt, desto größer ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, nicht mindestens den Bonusbetrag sondern einen niedrigeren ermittelten Auszahlungsbetrag zu erhalten und somit einen Verlust zu erleiden.
- Sofern zur Feststellung des Kursschwellenereignisses als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise jeder/irgendeiner von der relevanten Referenzstelle festgestellter Preis des Basiswerts herangezogen wird, kann sich das Risiko des Eintritts des Kursschwellenereignisses jederzeit realisieren.
- Das Kursschwellenereignis kann - beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Aktien - u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten.
- Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt.
- Die Bonus-Wertpapiere können mit mehreren Kursschwellen ausgestattet sein, auch Flex-Element genannt, deren Berücksichtigung vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängt. Im ungünstigsten Fall liegt der ermittelte Auszahlungsbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapital, so dass dieser einen Verlust erleidet.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Korridor-Element etwa ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags vom Eintritt bzw. Nichteintritt von zwei Kursschwellenereignissen abhängig, d.h. der Preis des Basiswerts hat sich während einer zeitlich bestimmten Betrachtungsperiode stets innerhalb einer Bandbreite (Korridor) zwischen einer oberen und einer unteren Barriere bewegt. Wenn das Obere oder das Untere Kursschwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag einem ermittelten Betrag, der in der Regel unterhalb des Betrags liegt, den der Wertpapierinhaber ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses erhalten hätte.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) kann der Eintritt des Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben Bonus-Wertpapiere mit einem Worst-of-Element im Vergleich zu einem Bonus-Wertpapier bezogen auf einen Einzelwert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Kursschwellenereignisses, da für die Feststellung des Kursschwellenereignisses die Preisentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Kursschwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. Dies kann den Eintritt des Kursschwellenereignisses zur Folge haben und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element und Reverse-Element besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen der Basiswerte das Kursschwellenereignis eintritt, sobald der Kurs auch nur eines Basiswerts während der Beobachtungszeitraums die betreffende Barriere erreicht oder diese überschreitet. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses erfolgt somit unabhängig von der Kursentwicklung der übrigen Basiswerte.

Risiken im Zusammenhang mit weiteren produktspezifischen Elementen bei Bonus-Wertpapieren

- Die Höhe des Auszahlungsbetrags, eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge und/oder des relevanten Referenzpreises des Basiswerts, können begrenzt sein. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Bei Bonus-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden etwaige Zahlungsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Diese Hebelwirkung kann sich im ungünstigsten Fall negativ auf den Wert der Bonus-Wertpapiere und etwaige Zahlungsbeträge auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert. Bei Bonus-Wertpapieren mit Outperformance-Element und einem Partizipationsfaktor größer als eins wirkt sich eine günstige Preisveränderung des Basiswerts zwar überproportional zu Gunsten des Wertpapierinhabers aus, eine ungünstige Preisveränderung des Basiswerts aber auch überproportional zu Ungunsten des Wertpapierinhabers. An Kursverlusten unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber in der Regel lediglich 1:1, d.h. der Hebel/die Outperformance wird quasi abgeschaltet. Bei Bonus-Wertpapieren mit Sprint-Element ist der maximal mögliche Gewinn durch einen Cap begrenzt. Eine Partizipation an Preissteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps ist nicht möglich. Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers gegenüber Bonus-Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors erhöht. Bonus-Wertpapiere mit Underperformance-Element sind mit einem Partizipationsfaktor kleiner als eins, d.h. einer Partizipationsrate weniger als 100%, ausgestattet. Dies führt dazu, dass der Anleger ab einem bestimmten Preis (Kurs) des Basiswerts nur anteilig und somit unterproportional an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Bonus-Wertpapiere mit einem Multi Puffer-Element können mit mehreren verschiedenen Partizipationsfaktoren ausgestattet sein, deren Berücksichtigung vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängt. Liegt der ermittelte Auszahlungsbetrag unterhalb des von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals, erleidet dieser einen Verlust.
- Bei Bonus-Wertpapieren mit Sammler-Element ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags davon abhängig, an wie vielen Tagen (z.B. Börsentagen) der Preis des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb einer bestimmten Kursschwelle oder innerhalb bzw. außerhalb einer Bandbreite notiert hat. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Bedingung nur an wenigen Tagen und im ungünstigsten Fall an keinem Tag vorliegt, so dass sich nur ein sehr niedriger oder kein Auszahlungsbetrag errechnet.
- Während Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element eine positive Partizipation des Wertpapierinhabers an einem Preisverlust des Basiswerts ermöglichen, führt ein Preisanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier. Darüber hinaus ist bei diesen Bonus-Wertpapieren der theoretisch maximal mögliche Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt, da die negative Preisentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann. Preisverluste des Basiswerts führen zwar grundsätzlich zu einem Anstieg des Auszahlungsbetrags, jedoch kann der Auszahlungsbetrag nicht weiter ansteigen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null beträgt.
- Sofern eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist, können mögliche Verluste der Bonus-Wertpapiere durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Bonus-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Darüber hinaus ist bei verzinslichen Bonus-Wertpapieren grundsätzlich die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.
- Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbrieft ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Bonus-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Bonus-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Bonus-Wertpapiere oder Verluste

aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Bonus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

- Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, können Kursverluste eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung der Rückzahlungshöhe bzw. des Bonus-Wertpapierwerts führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berechnenden Basketwert aus. Dies kann zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag führen, so dass der Wertpapierinhaber Verluste erleiden kann. Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Best-of-Element und Reverse-Element ist das Verlustrisiko umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der relativ besten Performance den betreffenden Bonuslevel überschreitet. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses erfolgt somit unabhängig von der Kursentwicklung der übrigen Basiswerte.
- Sofern die Bonus-Wertpapiere die Abwicklungsart Zahlung vorsehen, erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags, die bis zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen können. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als die Rückzahlungshöhe.
- Die Bonus-Wertpapiere können statt der Abwicklungsart Zahlung bzw. zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung die Abwicklungsart physische Lieferung, z.B. Lieferung des Basiswerts, vorsehen. Die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung ist für den Wertpapierinhaber in der Regel ungünstiger als solche mit Abwicklungsart Zahlung. In der Regel ist der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. Referenzzertifikats oder Liefergegenstands niedriger als das vom Wertpapierinhaber für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts, der zu liefernden Zertifikate oder des zu liefernden Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.
- Die Bonus-Wertpapiere können dergestalt ausgestattet sein, dass sie für die Emittentin ein freies Wahlrecht zwischen den Rückzahlungsmöglichkeiten "Abwicklungsart Zahlung" und "Abwicklungsart physische Lieferung" vorsehen. Bei diesen Bonus-Wertpapieren steht bei Emission somit nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko statt Zahlung eine Lieferung zu erhalten oder umgekehrt.
- Das Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle oder das Erreichen eines Zielzinsbetrags während eines oder mehrerer Zeiträume bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt kann die vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben. In diesem Fall endet die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Preisentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die getilgten Bonus-Wertpapiere aufweist.
- Die für die Bonus-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau, Bonuslevel oder Kursschwelle (Barriere), können anstatt bei Emission nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt und entsprechend den Bestimmungen in den

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emissionsbedingungen veröffentlicht werden (Bonus-Wertpapiere mit Lookback-Element). Die festgelegte Höhe der betreffenden Kursschwelle ist für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbar. Die Festlegung der Kursschwellen kann einen niedrigeren Auszahlungsbetrag zur Folge haben, als von dem Wertpapierinhaber erwartet, so dass er Verluste erleiden kann.

- Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag, der Bonusbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder Zinsbeträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Bonus-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Diese Währungsrisiken muss der Anleger bei seiner Investitionsentscheidung berücksichtigen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann.
- Die Bonus-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Bonus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten.
- Bonus-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.
- Die Bonus-Wertpapiere können mit einem Kapitalschutz durch die Emittentin ausgestattet sein, der sich gegebenenfalls auch nur auf einen Teil des aufgewendeten Kapitals erstreckt. Auch bei Bonus-Wertpapieren mit Kapitalschutz ist die Bonität der Emittentin zu beachten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.
- Der im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag kann unter Umständen niedriger sein als der bei planmäßiger Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere am Fälligkeitstag zu zahlende Auszahlungsbetrag. Auch in diesem Fall gilt, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust hinnehmen muss, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der bei der Ausübung fällig wird.
- Marktstörungen können den Wert der Bonus-Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.
- Sofern die Bonus-Wertpapiere mit einem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin ermittelte Kündigungsbetrag. Im Falle einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Anleger ferner das Wiederanlagerisiko.
- Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin wird die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall

der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Bonus-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Bonus-Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Produktübergreifende Risiken

- Risiken bei der Preisbildung der Bonus-Wertpapiere: Verschiedene Faktoren, wie z.B. die Preisentwicklung des den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts, die Restlaufzeit der Bonus-Wertpapiere oder die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, haben Einfluss auf den Wert der Bonus-Wertpapiere. In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis der Bonus-Wertpapiere.
- Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung: Beim Kauf oder Verkauf von Bonus-Wertpapieren können weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Bonus-Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste.
- Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter / fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität: Grundsätzlich gilt für die Bonus-Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Bonus-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Bonus-Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Bonus-Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist.
- Risiken bei illiquidem Markt: Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Bonus-Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Bonus-Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Bonus-Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Bonus-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können.
- Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making: Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Bonus-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Bonus-Wertpapier zu erhöhen. Die gestellten Geld- und Briefkurse können unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten, entsprechen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung: Bei Bonus-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer

Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten während dieser Zeit verändern und die Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Kursschwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Auszahlungsbetrags und den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken und gegebenenfalls zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen kann.

Risiken bei Interessenkonflikten der Emittentin

- Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten: Die Emittentin kann gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken.
- Risiken bei Übernahme anderer Funktionen: Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Bonus-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.
- Risiken bei Ausgabe weiterer Bonus-Wertpapiere: Die Emittentin kann während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere weitere Bonus-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Bonus-Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapieren in Wettbewerb stehender Bonus-Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere auswirken.
- Risiken beim Ausgabepreis: Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Bonus-Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Bonus-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.
- Risiken bei Mistrades: Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Bonus-Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Bonus-Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

Weitere Risiken

- Länderrisiko / Transferrisiko: Das Länderrisiko und Transferrisiko beschreibt bei Bonus-Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil sie aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es nicht.
- Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen: Das Konjunkturrisiko beschreibt die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der

wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Bonus-Wertpapierkaufs oder Bonus-Wertpapierverkaufs eine entscheidende Rolle.

- Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften: Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Bonus-Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Bonus-Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.
- Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit: Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Bonus-Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen.
- Risiken bei Sicherungsgeschäften der Emittentin: Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Bonus-Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. - soweit möglich - Ausübung der Bonus-Wertpapiere bzw. eine Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Bonus-Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Basketkomponenten und damit auch die Rückzahlungshöhe und etwaige andere Zahlungsbeträge negativ beeinflussen.
- Volatilitätsrisiko: Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Bonus-Wertpapieren desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Bonus-Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.
- Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Bonus-Wertpapieren: Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszuzahlende Betrag je Bonus-Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Bonus-Wertpapier.

Einfluss des Basiswerts auf die Bonus-Wertpapiere / Basiswertspezifische Risiken

- Die Bonus-Wertpapiere können bei Kursverlusten bzw., bei der Reverse-Variante, Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Bonus-Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Bonus-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Bonus-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.
- Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere, die Rückzahlungshöhe bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Kursverluste bzw., bei der Reverse-Variante, Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts können zu einer Minderung der Rückzahlungshöhe bzw. des Bonus-Wertpapierwerts führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben.

- Bei den Bonus-Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Bonus-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit einer so genannten Bonus-Struktur (Bonus Zertifikate bzw. Bonus Anleihen), den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Investitionsentscheidung in die betreffenden Bonus-Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen stützen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben und die tatsächlichen Daten einer Emission aufweisen (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Bonus-Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen (z.B. Stückzinsen) und zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Bonus-Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Bonus-Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Bonus-Wertpapiere die entsprechenden produktspezifischen Elemente sowie ihre produktspezifischen Risiken berücksichtigen, die die Bonus-Wertpapiere enthalten. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Bonus-Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden

Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen die produktspezifischen Elemente spezifische Risiken beinhalten, zu spezifischen Risiken führen oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

2.1. Totalverlustrisiko / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Bei diesen Bonus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basketkomponenten während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin – in dem Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten zum Feststellungszeitpunkt Null beträgt – zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals führen kann. Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d.h. im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere nicht.

Auch bei einer Investition in Bonus-Wertpapiere mit Kapitalschutz ist die Rückzahlung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals nicht gesichert. Der Kapitalschutz kann sich beispielsweise nur auf einen bestimmten Teil des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals beziehen, z.B. bei Bonus-Wertpapieren mit zugesicherter Mindestrückzahlung. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht auch bei Bonus-Wertpapieren mit Kapitalschutz für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Denn der Wertpapierinhaber bleibt den Emittentenrisiken ausgesetzt und kann bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital verlieren.

2.2. Grundsätzliche Risiken bei Bonus-Wertpapieren

Die Bonus-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Bonus-Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Bonus-Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbriefen die Bonus-Wertpapiere nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als die Rückzahlungshöhe.

Die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags ist bei Bonus-Wertpapieren maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses und somit von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere abhängig. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags, die bis zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen können.

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses, d.h. das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums, führt grundsätzlich dazu, dass die Mindestzahlung des Bonusbetrags entfällt. In diesem Fall sind die Bonus-Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert, jedoch ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, vergleichbar. Die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere richtet sich dann nach dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus-Wertpapiers. Insofern wirkt sich der Eintritt des Kursschwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere aus und kann damit hohe Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Bonus-Wertpapieren

Der Anleger muss bei seiner Investitionsentscheidung in Bonus-Wertpapiere zusätzlich zu den zuvor beschriebenen grundsätzlichen Risiken bei Bonus-Wertpapieren, die Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Bonus-Wertpapieren berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Bonus-Wertpapiere, ihre produktspezifischen Elemente sowie ihre produktspezifischen Risiken sind den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Diese sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten und die Maßgeblichen Emissionsbedingungen einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.3.1. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis) / Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

Ein Kursschwellenereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Berechnungsweise von Zahlungsbeträgen haben und infolgedessen das Rückzahlungsprofil der Bonus-Wertpapiere und den Wert der Bonus-Wertpapiere deutlich verändern und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums führt grundsätzlich dazu, dass die Mindestzahlung des Bonusbetrags entfällt. In diesem Fall richtet sich die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere nach dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus-Wertpapiers. Insofern wirkt sich der Eintritt des Kursschwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere aus und kann damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Die Kombination verschiedener Kursschwellenereignisse oder die Ausstattung der Bonus-Wertpapiere mit mehreren Kursschwellen kann das Rückzahlungsprofil der Bonus-Wertpapiere negativ beeinflussen und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen. Wenn beispielsweise das Obere oder das Untere Kursschwellenereignis eingetreten ist, liegt der Auszahlungsbetrag in der Regel unterhalb des Bonusbetrags bzw. eines Betrags, den der Wertpapierinhaber ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses erhalten hätte.

Nach Eintritt des Kursschwellenereignisses kann darüber hinaus die Berechnung aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen.

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben. Bei Eintritt des Kursschwellenereignisses endet die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält einen für diesen Fall festgelegten oder noch zu ermittelnden Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall keinen Wert aufweisen. Darüber hinaus besteht im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere ein Wiederanlagerisiko. Das bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die getilgten Bonus-Wertpapiere aufweist.

Die Rechte des Wertpapierinhabers können auch erst mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Auszahlungsbetrags. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Auszahlungsbetrag noch andere Zahlungen. In diesem Fall erleidet der Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals.

Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere erlöschen. Die Bonus-Wertpapiere werden in diesem Fall am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Sofern der Anleger mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere gerechnet hat, muss er aufgrund des Wegfalls der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere bis zum Fälligkeitstag mit seiner Wiederanlage warten. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als zu den Marktkonditionen, die bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere vorgelegen hätten. Im Falle einer Veräußerung der Bonus-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber einen Verlust bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals erleiden.

Sofern die Zahlung von Zinsen vorgesehen ist, kann die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere beispielsweise von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Bei diesen Bonus-Wertpapieren erfolgt eine Verzinsung generell bzw. eine Verzinsung mit einem bestimmten Zinssatz nur dann, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen eingetreten, besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber keine Verzinsung bzw. eine niedrigere Verzinsung erhalten.

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses zu einem höheren Auszahlungsbetrag geführt hätte.

2.3.1.1. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraums bzw. eines Beobachtungszeitpunkts

Je länger die Dauer des Beobachtungszeitraums ist, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Kursschwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Eintritts des Kursschwellenereignisses an das Laufzeitende der Bonus-Wertpapiere rückt, desto größer ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, nicht mindestens den Bonusbetrag sondern einen niedrigeren ermittelten Auszahlungsbetrag zu erhalten und somit einen Verlust zu erleiden. Bei einem für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblichen Beobachtungszeitpunkt, z.B. Schlusskurs des Basiswerts am

Bewertungstag, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass nach Eintritt des Kursschwellenereignisses eine Kurserholung des Basiswerts über die Barriere hinaus nicht mehr erfolgt. Der Auszahlungsbetrag liegt in diesem Fall regelmäßig unter dem Bonusbetrag. Entsprechend ist das Eintrittsrisiko eines Verlustes für den Wertpapierinhaber sehr hoch.

2.3.1.2. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines maßgeblichen Preises des Basiswerts

Sofern zur Feststellung des Kursschwellenereignisses als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise jeder/irgendeiner von der relevanten Referenzstelle festgestellter Preis des Basiswerts herangezogen wird, kann sich das Risiko des Eintritts des Kursschwellenereignisses jederzeit realisieren.

Das Kursschwellenereignis kann - beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Aktien - u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des entsprechenden Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt.

2.3.1.3. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung mehrerer Kursschwellen

Die Bonus-Wertpapiere können mit mehreren Kursschwellen ausgestattet sein, auch Flex-Element genannt, deren Berücksichtigung vom Eintritt des Kursschwellenereignisses abhängt. Das Erreichen der Kursschwellen kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Im ungünstigsten Fall liegt der ermittelte Auszahlungsbetrag unter dem von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapital, so dass dieser einen Verlust erleidet.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Korridor-Element etwa ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags vom Eintritt bzw. Nichteintritt von zwei Kursschwellenereignissen abhängig, d.h. der Preis des Basiswerts hat sich während einer zeitlich bestimmten Betrachtungsperiode stets innerhalb einer Bandbreite (Korridor) zwischen einer oberen und einer unteren Barriere bewegt. Wenn das Obere oder das Untere Kursschwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag einem ermittelten Betrag, der in der Regel unterhalb des Betrags liegt, den der Wertpapierinhaber ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses erhalten hätte.

2.3.1.4. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) beziehen sich die Bonus-Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Bonus-Wertpapiere mit einem Worst-of-Element im Vergleich zu einem Bonus-Wertpapier bezogen auf einen Einzelwert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Kursschwellenereignisses, da für die Feststellung des Kursschwellenereignisses die Preisentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Kursschwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

2.3.1.5. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht (Gewichtungsfaktor) haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Dies kann den Eintritt des Kursschwellenereignisses zur Folge haben und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

2.3.1.6. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element und Reverse-Element besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen der Basiswerte das Kursschwellenereignis eintritt, sobald der Kurs auch nur eines Basiswerts während der Beobachtungszeitraums die betreffende Barriere erreicht oder diese überschreitet, dies unabhängig von der Kursentwicklung der übrigen Basiswerte.

2.3.2. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung / Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Cap

Die Höhe des Auszahlungsbetrags, eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge und/oder des relevanten Referenzpreises des Basiswerts, können begrenzt sein. Ist dies der Fall entspricht der betreffende Betrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Bonus-Wertpapiere stattfindet. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers daher nach oben hin begrenzt.

Bei Capped Bonus-Wertpapieren und Bonus Plus Bonus-Wertpapieren ist der Auszahlungsbetrag grundsätzlich begrenzt. Eine Partizipation an Preissteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps - auch nach Eintritt des Kursschwellenereignisses - ist nicht möglich. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist mithin durch den maximalen Rückzahlungsbetrag (Höchstbetrag/Cap) begrenzt.

2.3.3. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts

Bei Bonus-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden etwaige Zahlungsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Preisentwicklung des Bonus-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor höher ist als die Preisentwicklung des Basiswerts, eine unterproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Wertentwicklung des Bonus-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor niedriger ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Diese Hebelwirkung kann sich im ungünstigsten Fall negativ auf den Wert der Bonus-Wertpapiere und etwaige Zahlungsbeträge auswirken, das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch gesteigert.

2.3.3.1. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Outperformance-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Outperformance-Element und einem Partizipationsfaktor größer als eins wirkt sich eine günstige Preisveränderung des Basiswerts zwar überproportional zu Gunsten des Wertpapierinhabers aus, eine ungünstige Preisveränderung des Basiswerts aber auch überproportional zu Ungunsten des Wertpapierinhabers. An Kursverlusten unterhalb des Basispreises partizipiert der

Wertpapierinhaber in der Regel lediglich 1:1, d.h. der Hebel/die Outperformance wird quasi abgeschaltet. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist gegenüber Bonus-Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors erhöht.

2.3.3.2. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Sprint-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Sprint-Element gelten vorstehende Ausführungen zu Bonus-Wertpapieren mit Outperformance-Element gleichermaßen, wobei jedoch in diesem Fall der maximal mögliche Gewinn durch einen Cap begrenzt ist. Eine Partizipation an Preissteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps ist nicht möglich. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers gegenüber Bonus-Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors erhöht. Zusätzlich sind etwaige Gewinnmöglichkeiten begrenzt.

2.3.3.3. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Underperformance-Element

Bonus-Wertpapiere mit Underperformance-Element sind mit einem Partizipationsfaktor kleiner als eins, d.h. einer Partizipationsrate weniger als 100%, ausgestattet. Dies führt dazu, dass der Anleger ab einem bestimmten Preis (Kurs) des Basiswerts nur anteilig und somit unterproportional an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Der Auszahlungsbetrag spiegelt folglich nicht die volle Preisentwicklung des Basiswerts wider, sondern lediglich unter Berücksichtigung des angegebenen Partizipationsfaktors.

2.3.3.4. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Multi Puffer-Element

Wertpapiere mit einem Multi Puffer-Element können mit mehreren verschiedenen Partizipationsfaktoren ausgestattet sein, deren Berücksichtigung vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses in Abhängigkeit der Preisentwicklung des Basiswerts unter Hinzuziehung eines für den Wertpapierinhaber schlechteren oder keines Partizipationsfaktors ermittelt. Tritt ein solches Kursschwellenereignis nicht ein, hängt die Höhe des bei Fälligkeit von der Emittentin mindestens zu zahlenden Bonusbetrags davon ab, welche der festgesetzten weiteren Kursschwellen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Stichtagen von dem beobachteten Preis des Basiswerts erreicht oder durchbrochen wurden. Liegt der ermittelte Auszahlungsbetrag unterhalb des von dem Wertpapierinhaber für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals, erleidet dieser einen Verlust.

2.3.4. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Sammler-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Sammler-Element ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags davon abhängig, an wie vielen Tagen (z.B. Börsentagen) der Preis des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb einer bestimmten Kursschwelle oder innerhalb bzw. außerhalb einer Bandbreite notiert hat. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Bedingung vorgelegen hat, wird ein bestimmter Betrag festgeschrieben. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Bedingung nicht vorgelegen hat, kann ein bestimmter Betrag vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht werden. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Bedingung nur an wenigen Tagen und im ungünstigsten Fall an keinem Tag vorliegt, so dass sich nur ein sehr niedriger oder kein Auszahlungsbetrag errechnet.

2.3.5. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element

Während Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element eine positive Partizipation des Wertpapierinhabers an einem Preisverlust des Basiswerts ermöglichen, führt ein Preisanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto niedriger ist der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier.

Darüber hinaus ist bei diesen Bonus-Wertpapieren der theoretisch maximal mögliche Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt, da die negative Preisentwicklung des Basiswerts nicht

mehr als 100 % betragen kann. Preisverluste des Basiswerts führen zwar grundsätzlich zu einem Anstieg des Auszahlungsbetrags, jedoch kann der Auszahlungsbetrag nicht weiter ansteigen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null beträgt.

2.3.6. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit/ohne periodische(n) Ausschüttungen oder periodische(r) Verzinsung

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten Angaben über etwaige periodische Ausschüttungen oder eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere.

Die Bonus-Wertpapiere verbrieften in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen.

Bei verzinslichen Bonus-Wertpapieren ist grundsätzlich die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung etwaiger Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

2.3.6.1. Risiken bei Bonus-Wertpapieren ohne Verzinsung

Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbietet ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Bonus-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Bonus-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Bonus-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Bonus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2.3.6.2. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Verzinsung

Sofern eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist, können mögliche Verluste der Bonus-Wertpapiere durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Bonus-Wertpapiere oder Verluste aufgrund einer niedrigen Rückzahlungshöhe nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber grundsätzlich wie bei jedem Wertpapier, dessen Verzinsung nicht an den Marktzins gekoppelt ist, ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Bonus-Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

2.3.6.2.1. Feste Verzinsung

Bei festverzinslichen Bonus-Wertpapieren ist grundsätzlich die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung der Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren.

2.3.6.2.2. Variable Verzinsung

Der variable Zinssatz steht in der Regel bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass eine Zinszahlung bzw. im ungünstigsten Fall alle Zinszahlungen nicht erfolgen.

Bei der Ermittlung des relevanten Zinssatzes kann ferner eine Multiplikation mit einem Faktor erfolgen. Bei einem Faktor kleiner als eins wird der ermittelte Zinssatz reduziert und der anzusetzende relevante Zinssatz ist niedriger als ohne diesen Multiplikator.

2.3.6.2.3. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit strukturierter Verzinsung

Die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums in Bezug auf den betreffenden Basiswert abhängig sein. Daher unterliegt der Zins- und/oder Zahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert verbundenen Risiken. Wenn die entsprechende Bedingung oder das betreffende Ereignis nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere.

2.3.7. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten

Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere, die Rückzahlungshöhe bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Kursverluste eines einzelnen Basiswerts können zu einer Minderung der Rückzahlungshöhe bzw. des Bonus-Wertpapierwerts führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben.

2.3.7.1. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Bonus-Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D.h. der Wertpapierinhaber partizipiert an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Preisentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags ist daher im Vergleich zu Bonus-Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher.

2.3.7.2. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag somit der Wert des gesamten Baskets entscheidend, wobei die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht (Gewichtungsfaktor) haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berechnenden Basketwert aus. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, hängt der Basketwert maßgeblich von der Preisentwicklung der

Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung ab. Dies kann zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag führen, so dass der Wertpapierinhaber Verluste erleiden kann.

2.3.7.3. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Best-of-Element und Reverse-Element ist das Verlustrisiko umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der relativ besten Performance den betreffenden Bonuslevel überschreitet.

2.3.8. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung

Sofern die Bonus-Wertpapiere die Abwicklungsart Zahlung vorsehen, erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags. Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags, die bis zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen können. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als die Rückzahlungshöhe.

2.3.9. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Bonus-Wertpapiere können statt der Abwicklungsart Zahlung bzw. zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung die Abwicklungsart physische Lieferung vorsehen. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung, z.B. durch Lieferung des Basiswerts.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart physische Lieferung grundsätzlich bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren und die entsprechenden - soweit vorhandenen - Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Denn die Wertpapierinhaber treffen mit dem Kauf von Bonus-Wertpapieren auch eine Investitionsentscheidung in Bezug auf die gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere, d.h. den betreffenden Basiswert bzw. das betreffende Referenzzertifikat oder den betreffenden Liefergegenstand.

Die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung ist für den Wertpapierinhaber in der Regel ungünstiger als solche mit Abwicklungsart Zahlung. In der Regel ist der Gegenwert des gelieferten Basiswerts bzw. Referenzzertifikats oder Liefergegenstands niedriger als das vom Wertpapierinhaber für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendete Kapital.

Im Falle der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. Referenzzertifikat oder Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats oder Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Basiswerts in dieser Zeitspanne, die in jedem Fall zu seinen Lasten gehen. Der Kurs des gelieferten Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats oder Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Bonus-Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust - gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust - erleidet. Der Verlust aus dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Fälligkeitstag nach Einbuchung des gelieferten Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats oder des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert, das gelieferte Referenzzertifikat oder den gelieferten Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts, des Referenzzertifikats oder des gelieferten Liefergegenstands gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert, das zu liefernde Referenzzertifikat oder den gelieferten Liefergegenstand nach Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert, das gelieferte Referenzzertifikat oder der gelieferte Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet den gelieferten Basiswert, das gelieferte Referenzzertifikat oder den gelieferten Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des gelieferten Basiswerts, des gelieferten Referenzzertifikats oder des gelieferten Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts, der zu liefernden Zertifikate oder des zu liefernden Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Im Falle der Lieferung von Referenzzertifikaten hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass in der Regel bei diesen Zertifikaten keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) erfolgen, so dass die einzige Ertragschance der Zertifikate in einem Wertzuwachs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts, z.B. des Index, und somit des Werts der Zertifikate besteht. Im ungünstigsten Fall kann beispielsweise der Index auch einen Stand von Null besitzen, wenn die im Index enthaltenen Aktien wertlos geworden sind. Verluste der Referenzzertifikate können nicht durch andere Erträge kompensiert werden. Sofern es sich bei den zu liefernden Zertifikaten um Open End-Zertifikate handelt, hat der Wertpapierinhaber ferner zu berücksichtigen, dass diese Zertifikate grundsätzlich eine unbestimmte Laufzeit besitzen. Die ursprünglich unbestimmte Laufzeit der Open End-Zertifikate kann jedoch durch die Möglichkeit der Emittentin dieses Zertifikats zur Kündigung der Open End-Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Open End-Zertifikate im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen. Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die eventuell zu liefernden Referenzzertifikate informieren und die entsprechenden - soweit vorhandenen - Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen.

Im Falle der Lieferung von Schuldverschreibungen können diese keine Zinszahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen) vorsehen, so dass die einzige Ertragschance der Schuldverschreibungen in einem Wertzuwachs der Schuldverschreibungen besteht. Im ungünstigsten Fall können die Schuldverschreibungen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Verluste der Schuldverschreibungen können nicht durch andere Erträge kompensiert werden. Die zu liefernden Schuldverschreibungen können ferner mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet sein. Die ursprünglich unbestimmte Laufzeit der Open End-Schuldverschreibungen kann jedoch durch die Möglichkeit der Emittentin dieser Schuldverschreibungen zur Kündigung der Open End-Schuldverschreibungen verkürzt werden. In diesem Fall kann der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Open End-Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen. Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die eventuell zu liefernden Schuldverschreibungen informieren und die entsprechenden - soweit vorhandenen - Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein,

dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

2.3.10. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Rückzahlungswahlrecht der Emittentin

Die Bonus-Wertpapiere können dergestalt ausgestattet sein, dass sie für die Emittentin ein Wahlrecht zwischen den Rückzahlungsmöglichkeiten vorsehen. Nach freier Wahl der Emittentin kann diese zwischen der Abwicklungsart Zahlung und der Abwicklungsart physische Lieferung wählen. Bei diesen Bonus-Wertpapieren steht bei Emission somit nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko statt Zahlung eine Lieferung zu erhalten oder umgekehrt.

Grundsätzlich führen Kursverluste des Basiswerts zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags, die bis zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen können. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als die Rückzahlungshöhe.

Die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung ist für den Wertpapierinhaber in der Regel ungünstiger als solche mit Abwicklungsart Zahlung.

Im Falle der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Basiswerts in der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag, die in jedem Fall zu seinen Lasten gehen. Der Kurs des gelieferten Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats oder Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Bonus-Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust - gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust - erleidet.

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswerts, des Referenzzertifikats oder des gelieferten Liefergegenstands gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des zu liefernden Basiswerts, der zu liefernden Zertifikate oder des zu liefernden Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

2.3.11. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit vorzeitiger Rückzahlung

Das Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle oder das Erreichen eines Zielzinsbetrags während eines oder mehrerer Zeiträume bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt kann die vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben. In diesem Fall endet die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Preisentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag. Der im Falle der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlende Auszahlungsbetrag kann niedriger als das vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital sein. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Bonus-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt

werden können. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die getilgten Bonus-Wertpapiere aufweist.

2.3.12. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Lookback-Element

Die für die Bonus-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau, Bonuslevel oder Kursschwelle (Barriere), können anstatt bei Emission nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt und entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht werden. Die Kriterien, nach denen die Ausstattungsmerkmale festgelegt werden, werden bei Emission bestimmt, jedoch ist die festgelegte Höhe der betreffenden Kursschwelle für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbar. So können beispielsweise die ersten drei Monate der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere als Zeitraum dienen, in dem etwa der höchste oder niedrigste Preis, z.B. Schlusskurs, des Basiswerts beobachtet wird. Dieser höchste bzw. niedrigste in diesem Zeitraum notierte Preis des Basiswerts wird dann beispielsweise als Startniveau, Kursschwelle oder Best-In-Preis herangezogen. Die so erfolgte Festlegung der Kursschwellen kann einen niedrigeren Auszahlungsbetrag zur Folge haben, als von dem Wertpapierinhaber erwartet, so dass er Verluste erleiden kann.

2.3.13. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag, der Bonusbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder Zinsbeträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Bonus-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Diese Währungsrisiken muss der Anleger bei seiner Investitionsentscheidung berücksichtigen.

Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Bonus-Wertpapiere vermindert. Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann.

Trotz positiver Kursentwicklungen des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung, z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital ist.

Wenn die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung beispielsweise steigt). Dies hat zur Folge, dass sich

der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag und so der Auszahlungsbetrag entsprechend reduziert.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Preis nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Fremdwährung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.14. Risiken bei Bonus-Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Bonus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Bonus-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Bonus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.15. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Bonus-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird.

Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Abwicklungsart physische Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des zu liefernden Basiswerts erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Bonus-Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Bonus-Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des zu liefernden Basiswerts, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Fallen des Währungswechselkurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des gelieferten Basiswerts am Fälligkeitstag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem etwaigen Verkauf des gelieferten Basiswerts erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Fremdwährung und hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen, was zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag und somit zu einem Verlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.3.16. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Kapitalschutz

Die Bonus-Wertpapiere können mit einem Kapitalschutz durch die Emittentin ausgestattet sein, der sich gegebenenfalls auch nur auf einen Teil des aufgewendeten Kapitals erstreckt.

Der von der Emittentin zugesicherte Rückzahlungsbetrag entspricht dabei beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann, so dass für den Wertpapierinhaber das Risiko eines Verlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals besteht.

Auch bei Bonus-Wertpapieren mit Kapitalschutz ist die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Zusicherung von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere nicht. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2.3.17. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber

Der im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag kann unter Umständen niedriger sein als der bei planmäßiger Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere am Fälligkeitstag zu zahlende Auszahlungsbetrag. Auch in diesem Fall gilt, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust hinnehmen muss, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der bei der Ausübung fällig wird.

2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte der Emittentin

2.4.1. Risiken bei Bonus-Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Bonus-Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern die Bonus-Wertpapiere mit einem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin ermittelte Kündigungsbetrag.

Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Bonus-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Im Falle einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Anleger ferner das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als

zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Bonus-Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Bonus-Wertpapiere aufweist. Der Wert der Bonus-Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Rückzahlungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.4.3. Risiken bei Bonus-Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Bonus-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin wird die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Bonus-Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Bonus-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Bonus-Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Anleger ferner das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Bonus-Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Bonus-Wertpapiere aufweist. Der Wert der Bonus-Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Rückzahlungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Bonus-Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus-Wertpapiere während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegenden Basketkomponenten ab, jedoch ohne diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Dabei kann eine Wertminderung der Bonus-Wertpapiere selbst dann eintreten, wenn der Preis des Basiswerts konstant bleibt. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls bzw. zusätzlich Einfluss auf den Wert der Bonus-Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Bonus-Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder, im Fall eines Baskets, der einzelnen Basketkomponenten, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei auf Aktien bezogenen Bonus-Wertpapieren - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft oder - bei auf Kursindizes bezogenen Bonus-Wertpapieren - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkurschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt

werden. Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Werts des Basiswerts von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls steigende Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis der Bonus-Wertpapiere.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Bonus-Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Bonus-Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Bonus-Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Bonus-Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Bonus-Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Bonus-Wertpapiere investieren.

Im Falle von verzinslichen Bonus-Wertpapieren müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Bonus-Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin, regelmäßig begrenzt und endet dementsprechend auch an dem bei Emission festgelegten Fälligkeitstag.

Grundsätzlich gilt für die Bonus-Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Bonus-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag - vorbehaltlich einer etwaigen Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Bonus-Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Bonus-Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Bonus-Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Bonus-Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Bonus-Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken kann.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Bonus-Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Bonus-Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Bonus-Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Bonus-Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Bonus-Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Bonus-Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Bonus-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Bonus-Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Bonus-Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Bonus-Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken kann.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Bonus-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Bonus-Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Bonus-Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander) und impliziten Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, das Zinsniveau oder - im Falle von Bonus-Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Bonus-Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Bonus-Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Bonus-Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil nicht zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das

Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken kann.

2.5.6. Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Bonus-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten während dieser Zeit verändern und die Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Kursschwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Auszahlungsbetrags und den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken und gegebenenfalls zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten der Emittentin

2.6.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten

Die Emittentin kann gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Bonus-Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten und folglich nachteilig auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bzw. die Basketkomponenten bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Bonus-Wertpapiere entstehen können.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Bonus-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Bonus-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

2.6.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere weitere Bonus-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Bonus-Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Bonus-Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Bonus-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Bonus-Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Bonus-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Bonus-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Bonus-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Bonus-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Bonus-Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Bonus-Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Länderrisiko / Transferrisiko

Das Länderrisiko und Transferrisiko beschreibt bei Bonus-Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil sie aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es nicht.

2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Das Konjunkturrisiko beschreibt die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Kaufs des Bonus-Wertpapiers oder Verkaufs des Bonus-Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Bonus-Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Bonus-Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Bonus-Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Bonus-Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Bonus-Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Bonus-Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. - soweit möglich - Ausübung der Bonus-Wertpapiere bzw. eine Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Bonus-Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Basketkomponenten und damit auch die Rückzahlungshöhe und etwaige andere Zahlungsbeträge negativ beeinflussen.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Bonus-Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswerts) ein solches Geschäft sich negativ auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder Basketkomponenten auswirken und somit den Eintritt eines Kursschwellenereignisses auslösen kann und damit die Rückzahlungshöhe und etwaige andere Zahlungsbeträge negativ beeinflusst.

2.12. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Bonus-Wertpapiere verbrieften, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Bonus-Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbrieften. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Bonus-Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Bonus-Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn die Rückzahlungshöhe je Bonus-Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Bonus-Wertpapier ist.

Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere ist regelmäßig begrenzt und endet dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. In den Fällen, in denen eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist, ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Bonus-Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Bonus-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches bzw. ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Bonus-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Bonus-Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als die Rückzahlungshöhe. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2.13. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Bonus-Wertpapieren desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Bonus-Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Bonus-Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Bonus-Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Bonus-Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den nachstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Bonus-Wertpapiere in anderen als in den nachstehend genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Bonus-Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Bonus-Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Bonus-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

2.14.3. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Bonus-Wertpapieren in Liechtenstein

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Bonus-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es zur Einbehaltung von EU-Zinsertragsteuer kommen.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert ist das den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Bonus-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Neben dem Preis werden auch die Rückzahlungshöhe und die Höhe etwaiger anderer Zahlungsbeträge sowie die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Basketkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten kann/können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann/können ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten wegfällt/wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt/unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände – gegebenenfalls einschließlich Wertschwankungen seiner/ihrer Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Rückzahlungshöhe und so auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken kann.

Da hinsichtlich der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere die Möglichkeit einer Lieferung vorgesehen sein kann, sollte sich der Wertpapierinhaber bereits vor der Investitionsentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswerts und den basiswertspezifischen Risiken - auch über die Ausstattung des eventuell zu liefernden Wertpapiers sowie die damit verbundenen Risiken informieren und die entsprechenden – soweit vorhanden – Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen.

Durch den Erwerb von Bonus-Wertpapieren auf den betreffenden Basiswert bzw. die betreffenden Basketkomponenten, erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich einer Lieferung des Basiswerts, die unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen sein kann, nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z.B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere lediglich an die Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Bonus-Wertpapier herleiten.

3.1. Einfluss des Basiswerts auf die Bonus-Wertpapiere / Basiswertspezifische Risiken

3.1.1. Bonus-Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert

Die Bonus-Wertpapiere können bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Bonus-Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Bonus-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Bonus-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

3.1.2. Bonus-Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte

Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, können Kursverluste eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Bonus-Wertpapiers führen. Unter Umständen

kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Bonus-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine positive Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine negative Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert negativ entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger negativ entwickelt haben.

Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element beispielsweise ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Kurswellenereignisses ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags ist im Vergleich zu Bonus-Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist.

Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basiswerte bzw. Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Bonus-Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der Basiswerte bzw. Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basiswerte bzw. Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln. Bei Bonus-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element erhöht sich das Risiko eines Kursschwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Kursschwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die Basiswerte bzw. Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der Basiswerte bzw. Basketkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basiswerte bzw. Basketkomponenten zur Emissionswährung.

3.1.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts, sofern sich die Bonus-Wertpapieren auf mehrere Basiswerte beziehen, vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")-) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei DRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können,

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. der Emittentin des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Bonus-Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die DRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der DRs, einer Kündigung der DRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die DRs auswirkenden Ereignissen sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere gegebenenfalls an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wertentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Grundsätzlich muss der Anleger das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen

theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen (z.B. bestimmte bzw. unbestimmte Laufzeit, periodische Ausschüttungen, Emittent der Schuldverschreibung, Bonität des Emittenten, Währung, Rückzahlungsart) der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis unter Umständen negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko der Emittentin hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko der betreffenden Emittentin der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls die Emittentin einer den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegenden Schuldverschreibung ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf Null), was zu maßgeblichen Preisverlusten für die Bonus-Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des investierten Kapitals des Wertpapierinhabers führen kann.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.2. Informationsrisiko

Bei den Bonus-Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen

1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

2. Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospekts enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Bonus-Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die Maßgeblichen Emissionsbedingungen maßgeblich. Die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Alle im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sind verbindlich. Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Bonus-Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder einem qualifizierten Berater - einschließlich seinem Steuerberater - in Verbindung zu setzen.

Gegenstand des Basisprospekts sind Bonus-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Bonus-Struktur. Der den Bonus-Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder die entsprechenden Basiswerte, die den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Basketkomponenten können - abhängig von der Ausgestaltung der konkreten Emission - den Bonus-Wertpapieren, die Gegenstand des Basisprospekts sind, zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -),
- Währungswechselkurse,
- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,
- Schuldverschreibungen,
- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen berücksichtigen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basketkomponente, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die jeweilige Basketkomponente betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Bonus-Wertpapiere) und Risikofaktoren sind - unabhängig vom unterliegenden Basiswert - allgemein auf Bonus-Wertpapiere anwendbar. Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

3. Verkaufsbeschränkungen

Die Bonus-Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Bonus-Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Bonus-Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Die Bonus-Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Bonus-Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Bonus-Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Bonus-Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Bonus-Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Bonus-Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Alle Handlungen in Bezug auf Bonus-Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Bonus-Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere, sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben und die tatsächlichen Daten einer Emission aufweisen, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Ausgabepreis

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Bonus-Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Bonus-Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis der Bonus-Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Bonus-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Bonus-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Bonus-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Bonus-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Bonus-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

6. Zeichnungsfrist

Die Bonus-Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Bonus-

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Bonus-Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Bonus-Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis der Bonus-Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Bonus-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Bonus-Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Bonus-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Bonus-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Bonus-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Bonus-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Prospekt

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Angaben über die Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 8. Mai 2012 sowie auf den ungeprüften und nicht prüferisch durchgesehenen Zwischenbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 31. März 2012 - enthalten in dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Basisprospekt für A. Express-Wertpapiere, B. Twin Win-Wertpapiere, C. Outperformance-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 01.06.2012 (S. F 1 – F 23) - verwiesen.

Es hat seit dem Datum des letzten ungeprüften Zwischenberichtes der Emittentin, dem 31. März 2012, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns gegeben.

Bei dem in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei dem in dem vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat das langfristige Rating der Emittentin mit "AA", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist negativ (negative). (Quelle: www.fitchratings.com) Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass die Emittentin in herausragender Weise in der Lage ist, ihre kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, und sind unter www.hsbc-trinkaus.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

3.2. Angaben von Seiten Dritter

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2010 und 2011, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Jahr 2011 sowie der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 31. März 2012, wobei der Zwischenbericht keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,
- (c) das Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 8. Mai 2012 sowie die Basisprospekte der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12.03.2007, 27.04.2007, 20.07.2007, 18.02.2008, 26.01.2009, 20.01.2010, 14.01.2011, 01.06.2012,
- (e) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte der Emittentin.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Bonus-Wertpapiere

1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Bonus-Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Bonus-Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Die Emittentin kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bzw. eine Basketkomponente bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Bonus-Wertpapiere entstehen können. Ferner kann die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Bonus-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können. Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Bonus-Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Bonus-Wertpapiere

4.1. Angaben über die Bonus-Wertpapiere

4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospekts sind Bonus-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Bonus-Struktur (Bonus Zertifikate bzw. Bonus Anleihen) bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Zinsen, Edelmetalle, Rohstoffe, Schuldverschreibungen, Terminkontrakte oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Bonus-Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. Die Ausstattung der Bonus-Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt und enthalten Produktinformationen und Risikohinweise in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand der entsprechenden Emission sind, welche die in diesem Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen und allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren wiederholen und konkretisieren. Die entsprechenden die Bonus-Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten nebst den allgemeinen und produktspezifischen

Risikofaktoren sind in den Endgültigen Bedingungen vor den Maßgeblichen Emissionsbedingungen abgedruckt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt verfügbar ist.

Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospekts, z.B. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln, werden vor den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - alternativ anwendbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern "[]" bzw. "●") und gegebenenfalls mit Fußnoten erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Maßgeblichen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der gegebenenfalls in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Bonus-Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Bonus-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Bonus-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Der Basiswert ist das den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Bonus-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Neben dem Preis werden auch der Auszahlungsbetrag und/oder die Höhe etwaiger anderer Zahlungsbeträge sowie die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

4.1.2.1. Bonus-Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert

Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere, die Rückzahlungshöhe bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung des Basiswerts. Die Bonus-Wertpapiere können bei Kursverlusten des Basiswerts an Wert verlieren. Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Bonus-Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Bonus-Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Bonus-Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

4.1.2.2. Bonus-Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte

Bei Bonus-Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere, die Rückzahlungshöhe bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Kursverluste eines einzelnen Basiswerts können zu einer Minderung der Rückzahlungshöhe bzw. des Werts des Bonus-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben. Bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Bonus-Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine positive Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine negative Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts, sofern sich die Bonus-Wertpapiere auf mehrere Basiswerte beziehen, vornehmen.

4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Bonus-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form

Die Bonus-Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Bonus-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Bonus-Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Bonus-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die

Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

4.1.5. Wahrung der Emission

Die Wahrung der Emission wird in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

4.1.6. Status

Die Bonus-Wertpapiere begrunden unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate bzw. Anleihen mit einer so genannten Bonus-Struktur. Die Bonus-Wertpapiere konnen als "Zertifikate" oder als "strukturierte Anleihen" begeben werden und gehoren zur Gruppe der Anlageprodukte. Die Bonus-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Barausgleich) oder physische Lieferung (z.B. Lieferung des Basiswerts, des Liefergegenstands, etc.). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht fur den Wertpapierinhaber, insbesondere auch nicht, wenn sich ein negativer Auszahlungsbetrag ergibt. In diesem Fall verfallen die Bonus-Wertpapiere wertlos.

Die Bonus-Wertpapiere verbrieften kein Eigentums- oder Aktionarsrecht. Inhaber von Bonus-Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tatigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschuttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere ist regelmaig begrenzt und endet dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Falligkeitstag. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Bonus-Wertpapiere auerordentlich zu kundigen. Des Weiteren kann eine Ausbungsmoglichkeit seitens des Wertpapierinhabers vorgesehen sein.

Die Bonus-Wertpapiere konnen auerdem mit bzw. ohne Kapitalschutz ausgestattet sein, wobei in jedem Fall die Bonitat, d.h. die Zahlungsfahigkeit, der Emittentin zu beachten ist.

Ferner konnen die Bonus-Wertpapiere mit bzw. ohne Recht auf Ausschuttungen (z.B. Zins-, Bonuszahlungen) wahrend der Laufzeit ausgestattet sein.

Die Bonus-Wertpapiere bieten Anlegern die Moglichkeit, an der Preisentwicklung (auch Performance genannt) eines Basiswerts zu partizipieren bzw. von dessen Preisentwicklung zu profitieren, ohne den betreffenden Basiswert zu erwerben. Denn durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschlielich Rechte aus den Bonus-Wertpapieren geltend machen. Die Ausgabe effektiver Bonus-Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Die Feststellung der Art der Ruckzahlung (physische Lieferung oder Barausgleich) und die Hohe der Ruckzahlung, d.h. der Auszahlungsbetrag, bzw. die Hohe etwaiger Zahlungen wahrend der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere hangen von bestimmten Parametern ab, insbesondere von der Preisentwicklung des Basiswerts wahrend der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere und/oder von seinem Preis (Referenzpreis) an bestimmten Stichtagen (Bewertungstage). Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet mithin den definierten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts, z.B. Schlusskurs des Basiswerts, an einem Bewertungstag.

Neben dem an einem Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts kann für die Berechnung von Zahlungsbeträgen die Performance des Basiswerts herangezogen werden. Die Performance misst die Veränderung des Preises des Basiswerts (prozentual oder absolut gemessen), innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums, beispielsweise zwischen dem Startniveau, d.h. dem anfänglich festgelegten Preis des Basiswerts bei Verkaufsbeginn und dem Preis des Basiswerts am Bewertungstag.

Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben und die tatsächlichen Daten einer Emission aufweisen (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die für die Bonus-Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

4.1.7.1. Allgemeines Auszahlungsprofil von Bonus-Wertpapieren

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit einer so genannten Bonus-Struktur. Nachfolgend wird das allgemeine Auszahlungsprofil von Bonus-Wertpapieren beschrieben. Je nach konkreter Emission können jedoch zusätzliche Elemente Anwendung finden, die in dem Abschnitt "Produktspezifische Elemente bei Bonus-Wertpapieren" näher erläutert werden.

Nachstehend werden Bonus-Wertpapiere beschrieben, bei denen der Wertpapierinhaber von einem Preisanstieg des Basiswerts profitiert und sich Preisverluste des Basiswerts für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken, so dass dieser möglicherweise Verluste erleidet. Sofern die Bonus-Wertpapiere so ausgestattet sind, dass der Wertpapierinhaber von einem Preisverlust des Basiswerts profitiert, wobei sich ein Preisanstieg des Basiswerts für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirkt, handelt es sich um Bonus-Wertpapiere mit einem Reverse-Element, deren Funktionsweise jeweils unter dem entsprechenden Abschnitt näher erläutert wird.

Grundsätzlich zeichnen sich Bonus-Wertpapiere durch drei Ausstattungsmerkmale aus: den Bonuslevel, die Barriere und den Bonusbetrag.

Die Barriere ist die untere Kursschwelle, die nicht berührt oder unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Bonusbetrags besteht.

Bei dem Bonuslevel handelt es sich um eine oberhalb der Barriere liegende Kursschwelle.

Der Bonusbetrag ist der Mindestbetrag, der an die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gezahlt wird, sofern zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere bzw. im relevanten Beobachtungszeitraum die Barriere berührt oder unterschritten wurde. Gegen fallende Preise des Basiswerts sind die Wertpapierinhaber bis zu einem bestimmten Preisniveau des Basiswerts, welches durch die Barriere ausgedrückt wird, durch den eingebauten Sicherheitspuffer abgesichert. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag gezahlt, wenn zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere bzw. während des Beobachtungszeitraums die Barriere berührt oder unterschritten wurde. Insofern handelt es sich bei der Zahlung des Bonusbetrags um eine bedingte Mindestrückzahlung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums verletzt wurde oder nicht.

Ist die Barriere während des Beobachtungszeitraums verletzt worden, entfällt die Mindestzahlung des Bonusbetrags. In diesem Fall richtet sich die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere nach dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher dieser notiert, desto höher ist die

Rückzahlung des Bonus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Rückzahlung des Bonus-Wertpapiers.

4.1.7.2. Produktspezifische Elemente bei Bonus-Wertpapieren

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Bonus-Wertpapiere können mit unterschiedlichen Elementen ausgestattet sein, welche die Feststellung der Art der Rückzahlung (d.h. die Abwicklungsart - physische Lieferung oder Barausgleich), die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags und/oder anderer Zahlungsbeträge modifizieren.

Nachstehend werden die Elemente beschrieben, die bei Bonus-Wertpapieren einzeln oder miteinander kombiniert Anwendung finden können. So kann beispielsweise ein Wertpapier mit Bonus-Struktur zusätzlich mit einem Reverse-Element in Kombination mit einem Worst-of-Element ausgestattet sein. In Abhängigkeit von den Regelungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen können die Bonus-Wertpapiere mit weiteren Elementen ausgestattet sein. Die genaue Ausstattung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Bonus-Wertpapiere wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

4.1.7.2.1. Bonus-Wertpapiere mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis)

Die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags ist bei Bonus-Wertpapieren mit Barrier-Element maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses abhängig, wobei auch die Kombination verschiedener Kursschwellenereignisse vorgesehen sein kann.

Die Rechte des Wertpapierinhabers, die Berechnungsweise und die Höhe des Auszahlungsbetrags und/oder die Zahlung eines etwaigen Zinsbetrags oder eine etwaige vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere können von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Die Bezeichnungen für ein Kursschwellenereignis können beispielsweise Schwellenereignis, Sicherungsereignis, Lock-in-Ereignis oder Knock-out-Ereignis lauten.

Die konkrete Ausgestaltung des relevanten Kursschwellenereignisses, d.h. die Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen des Erreichens oder Unter- bzw. Überschreitens der betreffenden Kursschwelle sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die Rückzahlung eines Bonus-Wertpapiers erfolgt, sofern zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere bzw. im relevanten Beobachtungszeitraum die Barriere berührt oder unterschritten wurde, mindestens in Höhe des Bonusbetrags. D.h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag gezahlt, wenn zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere bzw. während des Beobachtungszeitraums die Barriere berührt oder unterschritten wurde.

4.1.7.2.1.1. Kursschwellenereignisse

Ein Kursschwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt und Auswirkungen auf die Berechnungsweise von Zahlungsbeträgen haben und infolgedessen das Rückzahlungsprofil der Bonus-Wertpapiere und den Wert der Bonus-Wertpapiere deutlich verändern kann.

4.1.7.2.1.1.1. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraum bzw. Beobachtungszeitpunkts

Der Beobachtungszeitraum, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Er kann im kürzesten Fall einen Tag (so genannte europäische Betrachtung) betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag

(einschließlich) (so genannte amerikanische Betrachtung) andauern. Ferner kann auch nur ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt, z.B. Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.2.1.1.2. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung des maßgeblichen Preises des Basiswerts

Zur Feststellung des Kursschwellenereignisses kann als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise ein bestimmter von der relevanten Referenzstelle (z.B. Indexsponsor oder Wertpapierbörse) festgestellter Preis (z.B. Schlusskurs) oder auch jeder/irgendeiner von der relevanten Referenzstelle festgestellter Preis des Basiswerts herangezogen werden. Bei einem Pro-Element wird beispielsweise der Eintritt des Kursschwellenereignisses unter Bezugnahme auf einen bestimmten am Bewertungstag festgestellten Preis des Basiswerts ermittelt. Der maßgebliche Preis des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

4.1.7.2.1.1.3. Kursschwellenereignis bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Kursschwellen

Die Bonus-Wertpapiere können mit mehreren Kursschwellen ausgestattet sein, auch Flex-Element genannt. Sind die Bonus-Wertpapiere beispielsweise mit zwei Kursschwellen ausgestattet, etwa einer unter und einer über dem Startniveau des Basiswerts, kann das Erreichen der Kursschwellen unterschiedliche Auswirkungen haben. Das Erreichen oder Durchbrechen einer Kursschwelle kann darüber hinaus dazu führen, dass die Wirkung der anderen Kursschwellen ab dem Zeitpunkt dieses Kursschwellenereignisses entfällt.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Korridor-Element etwa ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags vom Eintritt bzw. Nichteintritt von zwei Kursschwellenereignissen abhängig, d.h. der Preis des Basiswerts hat sich während einer zeitlich bestimmten Betrachtungsperiode stets innerhalb einer Bandbreite (Korridor) zwischen einer oberen und einer unteren Barriere bewegt. Wenn keines der beiden Kursschwellenereignisse eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Bonusbetrag. Wenn das Obere oder das Untere Kursschwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag einem ermittelten Betrag, der in der Regel unterhalb des Betrags liegt, den der Wertpapierinhaber ohne Eintritt eines Kursschwellenereignisses erhalten hätte.

4.1.7.2.1.1.4. Kursschwellenereignis bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) beziehen sich die Bonus-Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Statt nur eines Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung können auch zwei oder mehr Basiswerte mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.2.1.1.5. Kursschwellenereignis bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich.

4.1.7.2.1.1.6. Kursschwellenereignis bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element beziehen sich die Bonus-Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der höchsten Performance, d.h. mit der relativ besten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Die relativ schlechteren Preisentwicklungen der jeweils anderen Basiswerte sind für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses entsprechend unerheblich. Statt nur eines Basiswerts mit der

relativ besten Preisentwicklung können auch zwei oder mehr Basiswerte mit der relativ besten Preisentwicklung für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.2.1.2. Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

Kursschwellenereignisse haben die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Folgen für die Rechte des Wertpapierinhabers, die Berechnungsweise und die Höhe des Auszahlungsbetrags und/oder die Zahlung eines etwaigen Zinsbetrags und/oder eine eventuelle vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere. Nachfolgend werden beispielhaft verschiedene Auswirkungen eines eingetretenen oder nicht eingetretenen Kursschwellenereignisses beschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des maßgeblichen Kursschwellenereignisses, d.h. die Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen des Erreichens oder Unter- bzw. Überschreitens der betreffenden Kursschwelle sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

4.1.7.2.1.2.1. Abhängigkeit des Bonusbetrags vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags ist bei Bonus-Wertpapieren maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängig. Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens dem Bonusbetrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis jedoch eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber nicht mehr mindestens den Bonusbetrag, sondern einen in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrag.

4.1.7.2.1.2.2. Auswirkung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses auf die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags

Das Kursschwellenereignis kann Auswirkungen auf die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags haben. So kann nach Eintritt des Kursschwellenereignisses die Berechnung aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen. Durch den Eintritt des Kursschwellenereignisses kann sich auch die Abhängigkeit der Berechnung vom Preis des Basiswerts ändern.

4.1.7.2.1.2.3. Vorzeitige Fälligkeit der Bonus-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben. Bei Eintritt des Kursschwellenereignisses endet die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält einen für diesen Fall zu ermittelnden Auszahlungsbetrag. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann von bestimmten Marktparametern abhängig sein und im ungünstigsten Fall den wertlosen Verfall der Bonus-Wertpapiere vorsehen.

4.1.7.2.1.2.4. Entstehen der Rechte des Wertpapierinhabers bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Rechte des Wertpapierinhabers können mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Auszahlungsbetrags. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Auszahlungsbetrag noch andere Zahlungen. Die Bonus-Wertpapiere verfallen wertlos.

4.1.7.2.1.2.5. Verzinsung der Bonus-Wertpapiere bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Bonus-Wertpapiere können mit der Zahlung von Zinsen ausgestattet sein. In diesem Fall kann die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere von dem Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Bei diesen Bonus-Wertpapieren erfolgt eine Verzinsung generell bzw. eine Verzinsung mit

einem bestimmten Zinssatz nur dann, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber keine Verzinsung bzw. eine Verzinsung in anderer Höhe. Die Verzinsung kann während der gesamten Laufzeit der Bonus-Wertpapiere oder nur in bestimmten Zinsperioden vom Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängen.

4.1.7.2.1.2.6. Verzinsung der Bonus-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Bonus-Wertpapiere können mit der Zahlung von Zinsen ausgestattet sein. In diesem Fall kann die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere von dem Eintritt eines Kursschwellenereignisses abhängig sein. Bei diesen Bonus-Wertpapieren erfolgt eine Verzinsung generell bzw. eine Verzinsung mit einem bestimmten Zinssatz nur dann, wenn das Kursschwellenereignis eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen nicht eingetreten, werden die Bonus-Wertpapiere nicht verzinst bzw. die Verzinsung erfolgt in anderer Höhe. Die Verzinsung kann während der gesamten Laufzeit der Bonus-Wertpapiere oder nur in bestimmten Zinsperioden vom Eintritt des Kursschwellenereignisses abhängen.

4.1.7.2.1.2.7. Wegfall der vorzeitigen Fälligkeit der Bonus-Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere erlöschen. Die Bonus-Wertpapiere werden in diesem Fall am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt.

4.1.7.2.1.2.8. Betragsmäßige Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses zu einem höheren Auszahlungsbetrag geführt hätte.

4.1.7.2.1.2.9. Betragsmäßige Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags kann für den Fall vorgesehen sein, dass ein Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Tritt das Kursschwellenereignis hingegen ein, kann der Anleger an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts partizipieren, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führt.

4.1.7.2.1.2.10. Mindestbetrag bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann die Zahlung eines Mindestbetrags zur Folge haben. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall mindestens dem Mindestbetrag, auch wenn der aufgrund des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag berechnete Auszahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestbetrag.

4.1.7.2.1.2.11. Wegfall des Mindestbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Falls die Zahlung eines Mindestbetrags, z.B. des Bonusbetrags, vorgesehen ist, kann diese bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses entfallen. Bei diesen Bonus-Wertpapieren entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Ist das Kursschwellenereignis hingegen eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber nicht mehr mindestens den Mindestbetrag, sondern einen in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrag.

4.1.7.2.1.2.12. Kursfestschreibung bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann zum Festschreiben (Einlocken/Lock-In) bestimmter Kurse bzw. bestimmter Kursschwellen führen, die zur Berechnung des Auszahlungsbetrags

herangezogen werden. Dabei wird beispielsweise das höchste in dem Beobachtungszeitraum bzw. zu dem festgelegten Zeitpunkt erreichte Kursniveau zur Berechnung des Auszahlungsbetrags herangezogen, unabhängig von einem gegebenenfalls niedrigeren Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Ein an einem späteren Bewertungstag gegebenenfalls abweichender Referenzpreis des Basiswerts bleibt bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags unberücksichtigt.

4.1.7.2.2. Bonus-Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung / Bonus-Wertpapiere mit Cap

Die Höhe des Auszahlungsbetrags, eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder der Zinsbeträge, können begrenzt sein. Ist dies der Fall, entspricht der betreffende Betrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Bonus-Wertpapiere stattfindet.

Neben einer Begrenzung der Höhe der Auszahlungsbeträge bzw. zusätzlich zu einer Begrenzung der Höhe der Auszahlungsbeträge kann der für die Ermittlung des betreffenden Auszahlungsbetrags relevante Referenzpreis des Basiswerts der Höhe nach begrenzt sein. Des Weiteren kann ein Höchstbetrag für den Fall des Eintritts eines oder mehrerer Kursschwellenereignisse(s), für den Fall des Nichteintritts eines oder mehrerer Kursschwellenereignisse(s) oder unabhängig von dem Eintritt eines oder mehrerer Kursschwellenereignisse(s) vorgesehen sein.

4.1.7.2.2.1. Capped Bonus-Wertpapiere

Bei Capped Bonus-Wertpapieren ist der Auszahlungsbetrag begrenzt. Eine Partizipation an Preissteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps - auch nach Eintritt des Kursschwellenereignisses - ist nicht möglich. Der Cap ist demnach der Wert, bis zu dem der Anleger an Preisentwicklungen des Basiswerts maximal partizipiert. Der Höchstbetrag entspricht dabei dem Bonusbetrag und ist der maximale Auszahlungsbetrag, den der Anleger bei diesen Bonus-Wertpapieren bei Fälligkeit erhalten kann.

Wesentliche Eigenschaften eines Capped Bonus-Wertpapiers sind ein Sicherheitspuffer und die im Gegenzug begrenzten Gewinnmöglichkeiten. Gegen fallende Preise des Basiswerts sind die Wertpapierinhaber bis zu einem bestimmten Preisniveau des Basiswerts durch den eingebauten Sicherheitspuffer abgesichert. Die maximale Rückzahlung eines Capped Bonus-Wertpapiers ist dabei auf einen bestimmten Betrag (Höchstbetrag/Bonusbetrag) begrenzt. Sofern der Preis des Basiswerts während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere die Barriere niemals berührt oder unterschritten hat (d.h. kein Kursschwellenereignis eingetreten ist), wird das Bonus-Wertpapier bei Fälligkeit durch Zahlung des Bonusbetrags zurückgezahlt. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder oberhalb des Caps, erhalten Wertpapierinhaber unabhängig vom Eintritt des Kursschwellenereignisses den Höchstbetrag, d.h. den Bonusbetrag. Berührt oder unterschreitet der Preis des Basiswerts während der Laufzeit die Barriere eines Capped Bonus-Wertpapiers (Eintritt des Kursschwellenereignisses), ist der Sicherheitspuffer aufgebraucht. Die Rückzahlung des Capped Bonus-Wertpapiers orientiert sich dann am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag – unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, wobei Anleger auch hier maximal den Höchstbetrag/Bonusbetrag erhalten können.

4.1.7.2.2.2. Bonus Plus Wertpapiere

Bei Bonus Plus Wertpapieren entspricht der Auszahlungsbetrag – solange das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist – mindestens dem Produkt aus Bonuslevel und Bezugsverhältnis bzw. dem Bonusbetrag. Darüber hinaus partizipiert der Wertpapierinhaber an der Preisentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts, wobei der Auszahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Ist hingegen bei den Bonus Plus Wertpapieren das Kursschwellenereignis eingetreten, entspricht der Auszahlungsbetrag bei einem Preis des Basiswerts unterhalb des Bonuslevels dem Produkt aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Bezugsverhältnis; bei einem Preis des Basiswerts

oberhalb des Bonuslevels dem Produkt aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, Bezugsverhältnis und eines Partizipationsfaktors, jedoch auch in diesem Fall begrenzt auf den Höchstbetrag.

4.1.7.2.3. Bonus-Wertpapiere mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts

Bei Bonus-Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts werden etwaige Zahlungsbeträge unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (z.B. auch Partizipationsrate, Faktor, Hebel- oder Outperformancefaktor genannt) ermittelt. Ein Partizipationsfaktor gibt an, zu welchem Prozentsatz bzw. mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Durch den Partizipationsfaktor wird eine höhere/niedrigere Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bei der Berechnung des betreffenden Zahlungsbetrags festgelegt. Eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Preisentwicklung des Bonus-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor höher ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Eine unterproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Wertentwicklung des Bonus-Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor niedriger ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Partizipationsfaktoren beeinflussen in jedem Fall oder auch nur bei Eintritt bestimmter Bedingungen, z.B. bei Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten bestimmter Kursschwellen die Höhe des Auszahlungsbetrags. Die Berücksichtigung von Partizipationsfaktoren führt zu einem über- oder unterproportionalen Einfluss der Preisentwicklung des den Bonus-Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts auf die Höhe des Zahlungsbetrags. Diese so genannte Hebelwirkung kennzeichnet über- oder unterproportionale prozentuale Veränderungen des entsprechenden Zahlungsbetrags und somit des Werts des Bonus-Wertpapiers bei verhältnismäßig geringfügiger Veränderung des Preises des zugrundeliegenden Basiswerts und kann sich in beide Richtungen auswirken.

4.1.7.2.3.1. Bonus-Wertpapiere mit Outperformance-Element

Bonus-Wertpapiere mit Outperformance-Element sind mit einem Partizipationsfaktor größer als eins ausgestattet, wodurch dem Wertpapierinhaber eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts ermöglicht wird. In diesem Fall verstärkt eine günstige Preisveränderung (Kursgewinne) des Basiswerts oberhalb des Basispreises die Wirkung auf den Wert des Bonus-Wertpapiers und etwaiger Zahlungsbeträge überproportional. An Kursverlusten unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber dagegen in der Regel lediglich 1:1, d.h. der Hebel/die Outperformance wird quasi abgeschaltet. Insofern wirkt sich lediglich eine günstige Preisveränderung des Basiswerts überproportional zu Gunsten des Wertpapierinhabers aus, während eine ungünstige Preisveränderung des Basiswerts sich nicht überproportional zu Ungunsten des Wertpapierinhabers auswirkt.

4.1.7.2.3.2. Bonus-Wertpapiere mit Sprint-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Sprint-Element gelten vorstehende Ausführungen zu Bonus-Wertpapieren mit Outperformance-Element gleichermaßen, wobei jedoch in diesem Fall der maximal mögliche Gewinn durch einen Cap begrenzt ist.

4.1.7.2.3.3. Bonus-Wertpapiere mit Underperformance-Element

Bonus-Wertpapiere mit Underperformance-Element sind mit einem Partizipationsfaktor kleiner als eins ausgestattet. Dies führt dazu, dass der Anleger ab einem bestimmten Preis (Kurs) des Basiswerts anteilig und somit unterproportional an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Der Auszahlungsbetrag spiegelt folglich nicht die volle Preisentwicklung des Basiswerts wider, sondern lediglich unter Berücksichtigung des angegebenen Partizipationsfaktors. Diese Hebelwirkung kann sich in beide Richtungen auswirken.

4.1.7.2.3.4. Bonus-Wertpapiere mit Multi Puffer-Element

Bonus-Wertpapiere mit einem Multi Puffer-Element können mit mehreren verschiedenen Partizipationsfaktoren ausgestattet sein. Hierbei ist den einzelnen der Höhe nach absteigenden Kursschwellen jeweils ein bestimmter der Höhe nach absteigender Partizipationsfaktor zugeordnet. Das Kursschwellenereignis beispielsweise gilt bei diesem Element als eingetreten, falls die niedrigste der definierten Kursschwellen vom Preis des Basiswerts erreicht oder durchbrochen wurde. Tritt ein solches Kursschwellenereignis ein, wird der Auszahlungsbetrag in Abhängigkeit der Preisentwicklung des Basiswerts unter Hinzuziehung eines für den Wertpapierinhaber schlechteren oder keines Partizipationsfaktors ermittelt. Tritt ein solches Kursschwellenereignis nicht ein, hängt die Höhe des bei Fälligkeit von der Emittentin mindestens zu zahlenden Bonusbetrags davon ab, welche der festgesetzten weiteren Kursschwellen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Stichtagen von dem beobachteten Preis des Basiswerts erreicht oder durchbrochen wurden. Der der niedrigsten erreichten oder durchbrochenen Kursschwelle zugeordnete Partizipationsfaktor entspricht dabei dem Faktor, mit dem die Differenz zwischen dem Bonusbetrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert wird.

4.1.7.2.4. Bonus-Wertpapiere mit Sammler-Element

Bei Bonus-Wertpapieren mit Sammler-Element ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags davon abhängig, an wie vielen Tagen (z.B. Börsentage oder Kalendertage) der Preis des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb einer bestimmten Kursschwelle oder innerhalb bzw. außerhalb einer Bandbreite notiert hat. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Bedingung vorgelegen hat, wird ein bestimmter Betrag festgeschrieben. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Bedingung nicht vorgelegen hat, kann ein bestimmter Betrag vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht werden. Die Auszahlung der "angesammelten" Beträge kann an bestimmten Stichtagen während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere oder am Fälligkeitstag erfolgen.

4.1.7.2.5. Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element

Die Bonus-Wertpapiere können so ausgestattet sein, dass sie eine positive Partizipation des Wertpapierinhabers an einem Preisverlust des Basiswerts und eine negative Partizipation an einem Preisanstieg des Basiswerts ermöglichen. Dabei führt ein niedriger Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem höheren Auszahlungsbetrag, während ein höherer Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag grundsätzlich zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag führt.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element ist der theoretisch maximal mögliche Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Preisverluste des Basiswerts führen zwar grundsätzlich zu einem Anstieg des Auszahlungsbetrags, jedoch kann der Auszahlungsbetrag nicht weiter ansteigen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null beträgt.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element und Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses gilt dieses als eingetreten, wenn ein Preis des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Bewertungstagen einer Kursschwelle entspricht oder diese überschreitet. Bei Bonus-Wertpapieren mit Sicherungsereignis gilt dieses bei Erreichen bzw. Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle entsprechend als eingetreten.

4.1.7.2.6. Bonus-Wertpapiere mit/ohne periodische(n) Ausschüttungen oder periodische(r) Verzinsung

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten Angaben über etwaige periodische Ausschüttungen oder eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere.

Die Bonus-Wertpapiere verbiefen in jedem Fall kein Recht auf Dividendenzahlungen.

4.1.7.2.6.1. Bonus-Wertpapiere ohne Verzinsung

Sofern eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen nicht vorgesehen ist, verbietet ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Bonus-Wertpapier weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere periodische Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Bonus-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

4.1.7.2.6.2. Bonus-Wertpapiere mit Verzinsung

Sofern eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist, können diese mit einem festen und/oder einem variablen Zinssatz oder mit einer von dem Basiswert oder von einer Bedingung oder einem Ereignis abhängigen Verzinsung ausgestattet sein. Zudem können Zinsobergrenzen (Höchstzinssatz) oder Zinsuntergrenzen (Mindestzinssatz) vorgesehen sein. Darüber hinaus oder stattdessen kann während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere die Zahlung eines festen Zinsbetrags vorgesehen sein. Verschiedene Arten der Verzinsung oder von Zinsstrukturen können für unterschiedliche Zinsperioden eines Bonus-Wertpapiers kombiniert werden. Der Eintritt einer Bedingung oder eines Ereignisses kann auch zur Folge haben, dass die Bonus-Wertpapiere nicht oder nicht mehr verzinst werden.

Im Falle einer Verzinsung der Bonus-Wertpapiere kann vorgesehen sein, dass Wertpapierinhaber zusätzlich zu dem für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewendeten Kapital sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, so ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch die Emittentin für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

4.1.7.2.6.2.1. Feste Verzinsung

4.1.7.2.6.2.1.1. Zinssatz p.a.

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen Zinssatz p.a. handeln. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Bonus-Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Bonus-Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags oder eines prozentualen Anteils des Nennbetrags verzinst.

Sofern beispielsweise die "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode Anwendung findet, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D.h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Bonus-Wertpapieren deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Bonus-Wertpapieren deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Bei einer "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, d.h. die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der

Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten je 30 Tagen zu berechnen ist, und zwar ungeachtet des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, es sei denn, der Endfälligkeitstag fällt im Fall eines Berechnungszeitraums, der am Endfälligkeitstag endet, auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln).

Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist darüber hinaus die entsprechende Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention"). Der Zinszahlungstag kann auch auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen werden ("Preceding Business Day Convention"). Bei der bei Bonus-Wertpapieren mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention"). Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der betreffende Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

4.1.7.2.6.2.1.2. Zinssatz absolut

Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen absoluten Zinssatz handeln. Die Bonus-Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Bonus-Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags oder eines prozentualen Anteils des Nennbetrags verzinst.

4.1.7.2.6.2.1.3. Zahlung eines festen Zinsbetrags

Statt eines absoluten Zinssatzes kann auch ein pro Bonus-Wertpapier zahlbarer Zinsbetrag angegeben sein. Dabei handelt es sich um einen pro Bonus-Wertpapier zahlbaren Festbetrag, der an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt wird, ohne dass die Zinsperiode, d.h. die Länge des Zeitraums, für den der Zinsbetrag gezahlt wird, berücksichtigt wird.

4.1.7.2.6.2.2. Variable Verzinsung

Sofern eine variable Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist, wird für die Festlegung des Zinssatzes in der Regel ein bestimmter Referenzsatz, beispielsweise ein EURIBOR-Satz, ein Swapsatz oder ein "ISDA-Satz" herangezogen. Dieser Referenzsatz ergibt zuzüglich und/oder abzüglich einer festgesetzten Marge (in der Regel in Prozent p.a. ausgedrückt) den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen variablen Zinssatz. Bei der Verzinsung der Bonus-Wertpapiere kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass ein Mindestzinssatz und/oder ein Höchstzinssatz Anwendung findet

Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird in der Regel vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Sofern der variable Zinssatz erst nachträglich zum Ende der Zinsperiode ermittelt wird, steht erst zu diesem Zeitpunkt fest, ob und in welcher Höhe für die betreffende Zinsperiode eine Zinszahlung

erfolgen wird. Der variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein, im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass eine Zinszahlung bzw. im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Regel durch Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

Weiterhin kann vorgesehen sein, dass bei der Ermittlung des relevanten Zinssatzes eine Multiplikation mit einem Faktor erfolgen soll. Bei einem Faktor kleiner als eins wird der ermittelte Zinssatz reduziert und der anzusetzende relevante Zinssatz ist niedriger als ohne diesen Multiplikator.

Sofern keine Mindestverzinsung oder Festzinsperioden vorgesehen sind, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere.

4.1.7.2.6.2.3. Bonus-Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung

Die Verzinsung der Bonus-Wertpapiere insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung kann vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums abhängig sein. Beispielsweise kann die Verzinsung von dem Erreichen eines Zielzinsbetrags, dem Erreichen oder Durchbrechen einer festgelegten Kursschwelle oder von der Preisentwicklung des Basiswerts abhängig sein.

Sofern keine Mindestverzinsung oder Festzinsperioden vorgesehen sind, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere.

4.1.7.2.7. Bonus-Wertpapiere mit mehreren Basiswerten

Die Bonus-Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Die entsprechenden Basiswerte, die den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant. Dabei können die Bonus-Wertpapiere dergestalt ausgestattet sein, dass beispielsweise der Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung des Worst-of-Elements festgestellt wird, die Ermittlung des Auszahlungsbetrags wiederum unter Anwendung der Basketwert-Betrachtung erfolgt. Die genaue Ausstattung der begebenen Bonus-Wertpapiere wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.2.7.1. Bonus-Wertpapiere mit Worst-of-Element

Bonus-Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) liegen mehrere Basiswerte zugrunde. Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Bonus-Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. Wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags ein Performancefaktor herangezogen, so entspricht dieser z.B. dem Quotienten des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Bewertungstag und des für den betreffenden Basiswert maßgeblichen Startniveaus. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Preisentwicklung der anderen Basiswerte; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

4.1.7.2.7.2. Bonus-Wertpapiere mit Basketwert-Betrachtung

Bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig der Wert des gesamten Baskets und somit die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Der Basketwert errechnet sich aus der Summe der Werte der einzelnen Basketkomponenten, unter

Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung. D.h. der maßgebliche Kurs der betreffenden Basketkomponente am Bewertungstag wird mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag maßgeblich. Somit richtet sich der Wert der Bonus-Wertpapiere nach dem Kurs jeder einzelnen Basketkomponente. Die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten können dabei unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht (Gewichtungsfaktor) haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags heranzuziehenden Basketwert aus. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, hängt der Basketwert maßgeblich von der Preisentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung ab.

4.1.7.2.7.3. Bonus-Wertpapiere mit Best-of-Element

Bonus-Wertpapieren mit einem Best-of-Element liegen mehrere Basiswerte zugrunde. Bei diesen Bonus-Wertpapieren ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags am Bewertungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, höchsten/besten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ besten Performance herangezogen. Der Wert der Bonus-Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des jeweils "besten" Basiswerts. Wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags ein Performancefaktor herangezogen, so entspricht dieser z.B. dem Quotienten des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Bewertungstag und des für den betreffenden Basiswert maßgeblichen Startniveaus. Durch die Festlegung auf den höchsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ besten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls schlechteren Preisentwicklung der anderen Basiswerte; vergleichsweise niedrigere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

4.1.7.2.8. Bonus-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung bzw. Abwicklungsart physische Lieferung

Je nach konkreter Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere verbriefen die Bonus-Wertpapiere das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Barausgleich) – Abwicklungsart Zahlung – oder physische Lieferung von Bonus-Wertpapieren – Abwicklungsart physische Lieferung.

4.1.7.2.8.1. Bonus-Wertpapiere mit Abwicklungsart Zahlung

Sofern die Bonus-Wertpapiere die Abwicklungsart Zahlung vorsehen, wird die Emittentin die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge, z.B. des Auszahlungsbetrags, an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen. Einzelheiten zur Rückgabe der Bonus-Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.2.8.2. Bonus-Wertpapiere mit Abwicklungsart physische Lieferung

Die Bonus-Wertpapiere können statt der Abwicklungsart Zahlung bzw. zusätzlich zur Abwicklungsart Zahlung die Abwicklungsart physische Lieferung vorsehen. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung von Wertpapieren. Bei den zu liefernden Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können und nicht um Sachgegenstände. Bei den zu liefernden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um den Basiswert selbst handeln. Darüber hinaus kann auch die Lieferung eines anderen vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands (z.B. ETF-Anteile) vorgesehen sein. In diesem Fall ist zwar für die Feststellung der Art der Rückzahlung (physische Lieferung oder Barausgleich) der Basiswert bzw. sein Preis am betreffenden Bewertungstag maßgeblich, die Abwicklung jedoch erfolgt durch Lieferung eines vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands. So können sich die Bonus-Wertpapiere beispielsweise auf einen Index beziehen, dessen Rückzahlung von der Preisentwicklung des Index abhängig ist, die Abwicklung kann jedoch durch Lieferung von entsprechenden Referenzzertifikaten (z.B. Open End-Wertpapiere bezogen auf Indizes) oder von entsprechenden ETF-Anteilen auf den betreffenden Index erfolgen.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Lieferung des Basiswerts oder des Liefergegenstands kann auch statt der Zahlung des Bonusbetrags, eines etwaigen Zusatzbetrags und/oder Zinsbeträgen vorgesehen sein.

Die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung kann bereits bei Emission festgelegt werden. Diese Abwicklungsart kann jedoch auch erst in Abhängigkeit vom Eintritt bestimmter Ereignisse und/oder Bedingungen (z.B. Kursschwellenereignis) Anwendung finden. So kann beispielsweise maßgeblich sein, ob der Preis des Basiswerts innerhalb bestimmter Zeiträume oder zu bestimmten Zeitpunkten festgelegte Kursschwellen erreicht oder unterschritten bzw. überschritten hat.

Der zu liefernde Basiswert bzw. Liefergegenstand wird am Fälligkeitstag bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag (z.B. Zinstermin oder fünf Bankarbeitstage nach dem Ausübungstag) zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. Liefergegenstand. In der Regel werden effektive Bonus-Wertpapiere nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger in der Regel Miteigentumsanteile an dem zu liefernden Basiswert bzw. Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, anstatt der Lieferung des entsprechenden Basiswerts bzw. Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Bonus-Wertpapiere, der Angabe des Liefertermins und der Art und Weise der Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl der zu liefernden Wertpapiere (z.B. die Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile der zu liefernden Wertpapiere nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Diese etwaigen Spitzenbeträge werden ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Bonus-Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis der zu liefernden Wertpapiere. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Bonus-Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den gelieferten Basiswert bzw. Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

4.1.7.2.8.3. Bonus-Wertpapiere mit Rückzahlungswahlrecht der Emittentin

Die Bonus-Wertpapiere können dergestalt ausgestattet sein, dass sie für die Emittentin ein Wahlrecht zwischen den Rückzahlungsmöglichkeiten vorsehen. Nach freier Wahl der Emittentin kann diese zwischen der Abwicklungsart Zahlung und der Abwicklungsart physische Lieferung wählen. Dies kann beispielsweise unabhängig vom Eintritt oder Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses oder bestimmter Preisentwicklungen des Basiswerts während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere erfolgen.

4.1.7.2.9. Bonus-Wertpapiere mit vorzeitiger Rückzahlung

Das Erreichen oder Über- bzw. Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle oder das Erreichen eines Zielzinsbetrags während eines oder mehrerer Zeiträume bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt kann die vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere zur Folge haben. In diesem Fall endet die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere

durch die Emittentin bedarf. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Mithin endet auch ein etwaiger Zinslauf zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag.

Bei Bonus-Wertpapieren mit einem so genannten Express-Element (auch Autocallable-Element genannt – automatische vorzeitige Rückzahlung) erfolgt die vorzeitige Rückzahlung dieser Bonus-Wertpapiere an bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstagen, sofern die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind. Sind die Rückzahlungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag keine vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere. Alternativ kann die vorzeitige Rückzahlung dieser Bonus-Wertpapiere auch zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit unmittelbar nachdem die Rückzahlungsbedingungen erfüllt sind erfolgen und somit nicht an bei Emission festgelegten Vorzeitigen Fälligkeitstagen.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag regelmäßig in Abhängigkeit des am Finalen Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines eingetretenen Kursschwellenereignisses.

Die Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.2.10. Bonus-Wertpapiere mit Lookback-Element

Die für die Bonus-Wertpapiere maßgeblichen Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Startniveau, Bonuslevel oder Kursschwelle (Barriere), können bei Emission bestimmt oder aber nach Ablauf eines nach Emission folgenden Beobachtungszeitraums festgelegt und entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen veröffentlicht werden. Die Kriterien, nach denen die Ausstattungsmerkmale festgelegt werden, werden bei Emission bestimmt. So können beispielsweise die ersten drei Monate der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere als Zeitraum dienen, in dem etwa der höchste oder niedrigste Preis des Basiswerts beobachtet wird. Dieser höchste bzw. niedrigste in diesem Zeitraum notierte Preis des Basiswerts wird dann beispielsweise als Startniveau, Bonuslevel, Kursschwelle oder Best-In-Preis herangezogen.

4.1.7.2.11. Bonus-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag, der Bonusbetrag, ein etwaiger Zusatzbetrag und/oder Zinsbeträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Bonus-Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto-) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Bei Bonus-Wertpapieren ohne Währungsabsicherung wird demnach der Umrechnungskurs nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und kann etwa unter Bezugnahme auf eine bestimmte Bildschirmseite einer Publikationsstelle (z.B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt werden. Bei dem Umrechnungskurs kann es sich auch um einen von der Emittentin festgestellten Währungswechselkurs handeln, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Preis nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Fremdwährung. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet.

4.1.7.2.12. Bonus-Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Bonus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Bonus-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Bonus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen. Beispielsweise können die Bonus-Wertpapiere in Ländern, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

4.1.7.2.13. Bonus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Bonus-Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Bonus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Fremdwährung ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Währungsabsicherung müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Bonus-Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts (Fremdwährung) in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung mit dem am Bewertungstag gültigen Wechselkurs erfolgt nicht.

Bei Bonus-Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Abwicklungsart physische Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des zu liefernden Basiswerts erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Bonus-Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

4.1.7.2.14. Bonus-Wertpapiere mit Kapitalschutz

Die Bonus-Wertpapiere können mit einem Kapitalschutz durch die Emittentin ausgestattet sein, der sich gegebenenfalls auch nur auf einen Teil des aufgewendeten Kapitals erstreckt. Das heißt, die Emittentin sichert die Zahlung eines bestimmten Rückzahlungsbetrags zu einem (oder gegebenenfalls mehreren) Rückzahlungstermin(en) zu, dessen Höhe bei Emission von der Emittentin festgelegt wird. Der von der Emittentin zugesicherte Rückzahlungsbetrag entspricht dabei beispielsweise einem prozentualen Anteil des Nennbetrags, der auch unter 100 % liegen kann.

Die Tilgung/Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere erfolgt mindestens durch Zahlung des Kapitalschutzbetrags. Dies gilt unabhängig von der Preisentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere oder seines Preises an bestimmten Stichtagen. Über den Kapitalschutzbetrag hinaus gehende Zahlungen können je nach Auszahlungsprofil vorgesehen sein, sind jedoch unter Umständen von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere und/oder vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig.

Auch bei Bonus-Wertpapieren mit Kapitalschutz ist die Bonität der Emittentin zu beachten. Bei der Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird somit keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung des Kapitalschutzbetrags wird allein von der Emittentin zugesichert und ist somit von ihrer Bonität abhängig.

4.1.7.2.15. Bonus-Wertpapiere mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber

Sofern eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist, ist dieser berechtigt, seine Bonus-Wertpapiere zu bestimmten Terminen, den so genannten Ausübungstagen, auszuüben. Die Bonus-Wertpapiere werden ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin und/oder der Zahlstelle abgibt und die Bonus-Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei der Hinterlegungsstelle liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Bonus-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Die Ausübungsart gibt an, ob die Bonus-Wertpapiere beispielsweise während der gesamten Laufzeit (amerikanische Option, auch american style/option genannt), nur am Ende der Laufzeit (europäische Option, auch european style/option genannt) oder zu bestimmten Zeitpunkten (Bermuda-Option) ausgeübt werden kann.

4.1.7.2.16. Bonus-Wertpapiere mit Nennbetrag

Im Falle von nennbetragsbezogenen Bonus-Wertpapieren sind diese in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen bzw. Zertifikate in Höhe des entsprechenden Nennbetrags (auch Nennwert oder Nominalbetrag genannt) (z.B. EUR 100,00) eingeteilt. Die Ermittlung des Auszahlungsbetrags oder etwaiger anderer Zahlungsbeträge erfolgt auf Basis des Nennbetrags je Bonus-Wertpapier. Der Auszahlungsbetrag errechnet sich in diesem Fall beispielsweise aus dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Startniveau, multipliziert mit dem Nennbetrag.

4.1.7.3. Kündigungsrechte der Emittentin

4.1.7.3.1. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bonus-Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag.

Die im Falle einer Kündigung relevante Kündigungsfrist kann beispielsweise eine Woche betragen. In diesem Fall werden die Bonus-Wertpapiere mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag gekündigt. Ferner kann eine Mindestlaufzeit der Bonus-Wertpapiere vorgesehen sein, so dass eine Kündigung beispielsweise frühestens nach Ablauf von 12 Monaten erfolgen kann.

Die Ausgestaltung des Kündigungsrechtes der Emittentin, der Ermittlung des Kündigungsbetrags und der im Falle einer Kündigung relevanten Kündigungsfrist werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.7.3.2. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Bonus-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechtes der Emittentin wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird die Emittentin in der Regel einen von ihr nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Bonus-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge am/an Zinstermin(en) nach dem Kündigungstag.

4.1.7.4. Rendite

Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen des betreffenden Bonus-Wertpapiers die Berechnung einer Mindest- und/oder Maximalrendite ermöglichen, wird die Mindest- und/oder Maximalrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Andernfalls erfolgt in den Endgültigen Bedingungen keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den Endgültigen Bedingungen die Mindest- und/oder Maximalrendite des jeweiligen Bonus-Wertpapiers angegeben wird, wird diese grundsätzlich in Abhängigkeit von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmalen des betreffenden Bonus-Wertpapiers und nach der internen Zinsfußmethode berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Bonus-Wertpapiers, das vom Wertpapierinhaber zum anfänglichen Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis, ohne Berücksichtigung sonstiger Erwerbsnebenkosten) erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten wird.

4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Bonus-Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von der Emittentin gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Bonus-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Bonus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Bonus-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Bonus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.10. Übertragbarkeit

Die Bonus-Wertpapiere sind frei übertragbar.

4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere ist regelmäßig begrenzt und endet dementsprechend auch am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. In den Fällen, in denen eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist, ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Bonus-Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Bonus-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

In den Fällen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches bzw. ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig enden.

4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Bonus-Wertpapiere sowie die Art und Weise der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere ist in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswerts bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Maßgeblichen Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Bonus-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder auch durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

4.1.13. Erfüllung

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorsehen. Sofern die Bonus-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt werden, ist die Emittentin verpflichtet dem Wertpapierinhaber den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zu zahlen. Nach wirksamer Ausübung der Bonus-Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen.

Im Fall der Rückzahlung durch Lieferung gilt: Die Emittentin wird den zu liefernden Basiswert bzw. die zu liefernde Basketkomponente bzw. das zu liefernde Referenzzertifikat bzw. den zu liefernden Liefergegenstand (z.B. ETF-Anteile) am Fälligkeitstag bzw. an dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannten Tag der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Bonus-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die zu liefernden Wertpapiere werden in der am Fälligkeitstag bzw. an dem in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen genannten Tag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei den zu liefernden Wertpapieren handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts bzw. der Basketkomponente bzw. des Referenzzertifikats bzw. des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Bonus-Wertpapiere, der Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Bonus-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Soweit anwendbar, können - neben den nachstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Bonus-Wertpapiere in anderen als in den nachstehend genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Bonus-Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Bonus-Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

4.1.14.2. Besteuerung Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Bonus-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuern oder EU-Quellensteuern kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Bonus-Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Bonus-Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

4.1.14.3. Besteuerung Liechtenstein

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Bonus-Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es zur Einbehaltung von EU-Zinsertragssteuern kommen.

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Liechtenstein öffentlich angebotenen Bonus-Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Liechtenstein rechtzeitig vor Beginn des öffentlichen Angebots der betreffenden Bonus-Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

4.2.1. Feststellung des Referenzpreises

Die Feststellung der Art der Rückzahlung (physische Lieferung oder Barausgleich) und die Höhe der Rückzahlung, d.h. der Auszahlungsbetrag, bzw. die Höhe etwaiger Zahlungen während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere hängen von bestimmten Parametern ab, insbesondere von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere und/oder von seinem Preis (Referenzpreis) an bestimmten Stichtagen (Bewertungstage). Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet mithin den definierten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts, z.B. Schlusskurs des Basiswerts, an einem Bewertungstag. Die mögliche Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung (z.B. statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags) erfolgt ebenfalls in Abhängigkeit von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere und/oder von seinem Referenzpreis an bestimmten Bewertungstagen.

4.2.2. Basiswert

Der Basiswert ist das den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Bonus-Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist.

Der den Bonus-Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder die entsprechenden Basiswerte, die den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte oder Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Basketkomponenten können - abhängig von der Ausgestaltung der konkreten Emission - den Bonus-Wertpapieren, die Gegenstand des Basisprospekts sind, zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -),
- Währungswechselkurse,

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,
- Schuldverschreibungen,
- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags und die Höhe etwaiger anderer Zahlungsbeträge sowie die Wertentwicklung der Bonus-Wertpapiere werden entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, der/die den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Bonus-Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Bonus-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Bonus-Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Bonus-Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Bonus-Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze

Den Bonus-Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz

oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher

festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Bonus-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Bonus-Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Bonus-Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Bonus-Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basket

Ein Basket enthält verschiedene Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Einzelwerte oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein Basket kann beispielsweise aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) (die "Basketaktien") bestehen. Während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Bonus-Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein Basket kann ferner beispielsweise aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z.B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten und/oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") (die "Basketindizes") bestehen. Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift

der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basketkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Basketkomponenten dem Basket der jeweiligen Emission zugrunde liegen, wie diese jeweils gewichtet werden, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert bzw. die Basiswerte oder die Basketkomponenten betreffen (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Basiswerte oder die Basketkomponenten betreffen, wird auf die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen für die Bonus-Wertpapiere

Emissionsbedingungen
für die *[Marketingnamen einfügen: •]* Bonus [Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Währungswechselkurse] [Zinsen] [Zinssätze/Referenzsätze] [Indizes] [HSBC-Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Investmentanteile] -[Edelmetalle] [Rohstoffe]
[Schuldverschreibungen] [Terminkontrakte] [einen Basket]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Bonus-Wertpapiere[/]

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Bonus-Wertpapieren: Form und Nennbetrag]

- (1) Die [Zertifikate] [Anleihe] (die ["Zertifikate"] ["Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen"] oder die "Bonus-Wertpapiere"¹⁾) [werden] [wird] durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") begeben.

[Anwendbar bei Anleihen:

- Die Anleihe der Emittentin ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (der "Nennbetrag").]

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Zertifikaten:

- [Die Zertifikate der Emittentin sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennbetrag von jeweils • (der "Nennbetrag").] [Die Zertifikate im Nennbetrag von jeweils • (der "Nennbetrag") sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]]
- [Die Bonus-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in [einem Inhaber-Sammelzertifikat] [einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung] (die "Sammelurkunde") verbrieft, [die] [das] bei der *[Anwendbar bei Clearstream als Hinterlegungsstelle: Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle")]* *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •]* hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Bonus-Wertpapiere *[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: oder effektiver Zinsscheine]* kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Bonus-Wertpapiere *[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: oder effektiver Zinsscheine]* werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Bonus-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •]* und außerhalb der [Bundesrepublik Deutschland] *[Alternative Definition des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat: •]* durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •]* verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist [eine

¹ [Der Gesamtnennbetrag] [Die Stückzahl] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil)Rückkaufs der Emission - auf [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] [das Angebotsvolumen] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Teilschuldverschreibung] [ein Zertifikat] [Alternative Definition der kleinsten handel- und übertragbaren Einheit: ●] [Alternative Definition der Verbriefung der Bonus-Wertpapiere: ●]

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung:

["Basketwert": [entspricht dem Ergebnis der Subtraktion der Performance der Basketkomponente mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance von der Performance der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] Performance aller Basketkomponenten] [entspricht der Summe der Produkte der Referenzpreise der jeweiligen Basketkomponenten und dem Bezugsverhältnis der jeweiligen Basketkomponenten und wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{"Basketwert"} = \sum_{i=1}^N (s_i \times w_i) \quad [\text{Alternative Definition des Basketwerts: } \bullet]$$

["Performancefaktor": entspricht der Summe aus dem Basketwert und [100%] [1] [Alternativen Wert einfügen: ●]

["N":	[Anzahl der Basketkomponenten einfügen: ●]
["w _i ":	[Bezugsverhältnis der jeweiligen Basketkomponente einfügen: ●]
["s _i ":	[Referenzpreis] [●-Kurs] der jeweiligen Basketkomponente [(wobei [1] [Alternativen Wert einfügen: ● [US-Dollar ("USD")] [Alternative Definition der Währung: ● [Indexpunkt] [1] [Alternativen Wert einfügen: ● [Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Währung: ●] entspricht)]]
["Referenzpreis" des Basket:	[Basketwert] [●-Kurs]
["Startniveau":	●
["Barriere":	●

["Basket":	der sich aus den nachfolgenden Basketkomponenten zusammensetzende Basket:]
------------	--

[Basketkomponenten] [ISIN Basketkomponenten] [Emittent[in] der Basketkomponenten]	[relevante Referenzstellen]	[relevante Terminbörsen]	[Referenzpreise]	[Startniveaus]	[Bezugsverhältnisse]	[Barrieren]	[Gewichtungsfaktoren der Basketkomponenten]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht [dem Quotienten aus dem Referenzpreis der entsprechenden Basketkomponente [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] und dem für die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

betreffende Basketkomponente maßgeblichen Startniveau und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{"Performance"} = \text{Referenzpreis/Startniveau}$$

[Alternative Definition der Performance: ●]

[Anwendbar im Falle von Bonus-Wertpapieren, bei denen der Auszahlungsbetrag von der Kursentwicklung eines Einzelwertes abhängt:

["Barriere":	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition der Barriere: ●]
["Basispreis":	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition des Basispreises: ●]
["Basiswert":	●
["ISIN Basiswert":	●
["Währung Basiswert":	●
["Emittent[in] des Basiswerts":	●
["Gewichtungsfaktor des Basiswerts":	●
["Beobachtungskurs":	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition des Beobachtungskurses: ●]
["Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum [●] [Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●]] [Alternative Definition der Beobachtungsperiode: ●]
[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Lookback-Element: ["Best-In-Preis"] [Alternative Bezeichnung: ●]:	[entspricht dem [höchsten] [niedrigsten] [in der Zeit vom ● bis zum ●] [am ●] von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] [●-Kurs] des Basiswerts [(wobei [1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [US-Dollar ("USD")] [Indexpunkt] [Alternative Definition der Währung: ●] [1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Währung: ●] entspricht))] [Alternative Definition des Best-in-Preises: ●]
["Bewertungstag[e]":	●
["Bezugsverhältnis":	●
["Liefergegenstand":	●
["ISIN Liefergegenstand":	●
["Währung Liefergegenstand":	●
["Emittent[in] des Liefergegenstands":	●
["Gewichtungsfaktor des Liefergegenstands":	●
["Bonusbetrag":	[[Währung] ("[Währungskürzel]")] [Währungskürzel] ●
["Bonuslevel":	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition des Bonuslevels: ●]
["Bonusschwelle":	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition der Bonusschwelle: ●]
["maßgebliche Bonusschwelle":	[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

	<p><i>Kursschwellen, beispielsweise bei Flex-Element:</i> [entspricht der Bonusschwelle (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt), die der niedrigsten Barriere (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) zugeordnet ist, welcher der S_{\min}-Kurs während der Beobachtungsperiode an einem Bewertungstag entsprochen oder diese unterschritten hat. Sofern der S_{\min}-Kurs der höchsten Barriere während der Beobachtungsperiode an einem Bewertungstag nicht entsprochen oder diesen nicht unterschritten hat, gilt als maßgebliche Bonusschwelle die höchste Bonusschwelle (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt).] <i>[Alternative Definition der maßgeblichen Bonusschwelle: ●]</i></p>
["Cap":	●]
["Emissionswährung":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] ●]
["Fremdwährung":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] ●]
["Hebelfaktor":	●]
["Höchstbetrag":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] ●]
["Mindestbetrag":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] ●]
["Nennbetrag":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] ●]
["Nennwert":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] ●]
["Nominalbetrag":	[[Währung] ("Währungskürzel")] [Währungskürzel] ●]
["Obere Barriere":	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] <i>[Alternative Definition der Oberen Barriere: ●]</i>
["Outperformancefaktor":	●]
["Partizipationsfaktor":	●]
["maßgeblicher Partizipationsfaktor":	<p><i>[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit überproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Outperformance-Element, bzw. mit unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Underperformance-Element, und zusätzlich mit Partizipationsfaktoren, beispielsweise bei Multi Puffer-Element:</i> [entspricht dem Partizipationsfaktor (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt), der der niedrigsten Barriere (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) zugeordnet ist, welchem bzw. welchen der S_{\min}-Kurs während der Beobachtungsperiode an einem Bewertungstag entsprochen oder unterschritten hat. Sofern der S_{\min}-Kurs dem bzw. der höchsten Barriere während der Beobachtungsperiode an einem Bewertungstag nicht entsprochen oder nicht unterschritten hat, gilt als maßgeblicher Partizipationsfaktor der höchste Partizipationsfaktor (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt).] <i>[Alternative Definition des maßgeblichen Partizipationsfaktors: ●]</i></p>
["Partizipationsrate":	●]
["Performance":	<p><i>[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten:</i> [Die für [jeden einzelnen Basiswert] [jede einzelne Basketkomponente] zu ermittelnde "Performance" entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis [des entsprechenden Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag]</p>

Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

	<p>[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] und dem für [den betreffenden Basiswert] [die betreffende Basketkomponente] maßgeblichen Startniveau und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:</p> <p>"Performance" = Referenzpreis/Startniveau.] [Alternative Definition der Performance: ●]]</p>
["maßgebliche Performance":	<p>[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: [die Performance [des Basiswerts] [der Basketkomponente] mit der [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element: höchsten] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element: niedrigsten] Performance]] [Alternative Definition der maßgeblichen Performance: ●]]</p>
["Performancefaktor":	<p>[entspricht dem Quotienten aus dem von der relevanten Referenzstelle [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] festgestellten Referenzpreis und dem Startniveau und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:</p> <p>"Performancefaktor" = Referenzpreis/Startniveau]</p> <p>[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: [Der für [jeden einzelnen Basiswert] [jede einzelne Basketkomponente] zu ermittelnde "Performancefaktor" entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis [des entsprechenden Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] und dem für [den betreffenden Basiswert] [die betreffende Basketkomponente] maßgeblichen Startniveau und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:</p> <p>"Performancefaktor" = Referenzpreis/Startniveau.] [Alternative Definition des Performancefaktors: ●]]</p>
[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Währungsabsicherung: "Quanto":	<p>[1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [US-Dollar ("USD")] [Alternative Definition der Währung: ●] entspricht [1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Währung: ●]]</p>
["Startniveau":	<p>[entspricht dem ["Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition des Startniveaus: ●]] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: das Startniveau [des Basiswerts] [der Basketkomponente] mit der [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element: höchsten] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element: niedrigsten] Performance] [Alternative Definition des Startniveaus bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: ●]]</p>
["Referenzpreis":	<p>[entspricht dem von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] [●-Kurs] des Basiswerts [am</p>

Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

	<p>[Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] [Alternative Definition des Referenzpreises: ●] [(wobei [1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [US-Dollar ("USD")] [Indexpunkt] [Alternative Definition der Währung: ●] [1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Währung: ●] entspricht) [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: [der Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basketkomponente] mit der [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element: höchsten] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element: niedrigsten] Performance (wie nachfolgend definiert) [Alternative Definition des Referenzpreises bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: ●]]</p>
["relevante Referenzstelle":	●]
["relevante Terminbörse":	●]
<p>["Schwellenereignis"] [Alternative Bezeichnung des Kursschwellenereignisses: "●"]:</p>	<p>[gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode] [an einem der Bewertungstage] [an den Bewertungstagen] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des maßgeblichen Betrachtungszeitpunkts für das Kursschwellenereignis: ●] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Referenzpreis] [●-Kurs] [der Beobachtungskurs] [Alternative Definition des maßgeblichen Kurses für das Kursschwellenereignis: ●] [Anwendbar bei mehreren Basiswerten: [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element: mindestens [eines Basiswerts] [einer Basketkomponente]] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element: [jedes Basiswerts] [jeder einzelnen Basketkomponente]] der für [diesen Basiswert] [diese Basketkomponente] [die Basketkomponenten] festgelegten [Barriere[n]] [Anwendbar bei einem Basiswert: des Basiswerts] [der Barriere] [der [niedrigsten] [höchsten] der in Absatz (●) angegebenen [Barrieren]] entspricht oder diese [unterschreitet] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element: überschreitet]] [Alternative Definition des Schwellenereignisses: ●]</p> <p>[und kein Sicherungsereignis eintritt oder eingetreten ist]</p> <p>[, bevor ein Sicherungsereignis eintritt]</p> <p>[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung: [gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode] [an einem der Bewertungstage] [an den Bewertungstagen] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des maßgeblichen Betrachtungszeitpunkts für das Kursschwellenereignis: ●] der auf Grundlage der jeweils von den relevanten Referenzstellen</p>

Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

	[am jeweiligen Bewertungstag] [am Finalen Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] festgestellten [●-Kurse] [Alternative Definition des maßgeblichen Kurses für das Kursschwellenereignis: ●] ermittelte [, gegebenenfalls gemäß [§ 4] [Absatz (●)] in die Emissionswährung umgerechnete,] Basketwert der für den Basket festgelegten Barriere entspricht oder diese [unterschreitet] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element: überschreitet].] [Alternative Definition des Schwellenereignisses: ●]
["Schwellenereignis 1"] [Alternative Bezeichnung des Kursschwellenereignisses: "●"]:	[Anwendbar beispielsweise bei Korridor-Element: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Unteren Barriere entspricht oder diese unterschreitet und zuvor das Schwellenereignis 2 nicht eingetreten ist] [Alternative Definition des Schwellenereignisses 1: ●]
["Schwellenereignis 2"] [Alternative Bezeichnung des Kursschwellenereignisses: "●"]:	[Anwendbar beispielsweise bei Korridor-Element: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Oberen Barriere entspricht oder diese überschreitet und zuvor das Schwellenereignis 1 nicht eingetreten ist] [Alternative Definition des Schwellenereignisses 2: ●]
["Sicherungsereignis"] [Alternative Bezeichnung des Kursschwellenereignisses: "●"]:	[gilt als eingetreten, wenn gemäß folgender Tabelle in der maßgeblichen Sicherungsperiode [nach der maßgeblichen Beobachtungsregel] [der Beobachtungskurs] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs] dem maßgeblichen Sicherungskurs entspricht oder diesen überschreitet. Dabei wird das Sicherungsniveau gemäß folgender Tabelle in Prozent des Startniveaus angegeben.] [Alternative Definition des Sicherungsereignisses: ●]
["Sicherungsperformance"] [Alternative Bezeichnung des Kursschwellenereignisses: "●"]:	[entspricht dem größten Sicherungsniveau gemäß folgender Tabelle, für die ein Sicherungsereignis festgestellt wurde.] [Alternative Definition der Sicherungsperformance: ●]
["S _{min} -Kurs"]:	[der niedrigste während der Beobachtungsperiode [an einem der] [an den] Bewertungstage[n] festgestellte Beobachtungskurs] [der niedrigste während der Beobachtungsperiode [an einem der] [an den] Bewertungstage[n] festgestellte ●-Kurs]] [Alternative Definition des S _{min} -Kurses: ●]
["Startlevel"]:	[1] [entspricht dem Wert 1] [entspricht dem ["Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition des Startlevels: ●]
["Untere Barriere"]:	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition der Unteren Barriere: ●]
["Vorzeitiges Fälligkeitereignis"] [Alternative Bezeichnung des Kursschwellenereignisses: "●"]:	[wie in [§ ●] [Absatz (●)] definiert] [Alternative Definition des Vorzeitigen Fälligkeitereignisses: ●]
["Wandelbetrag"]:	[[Währung] ("[Währungskürzel]")] [Währungskürzel] ●]
["Wandelereignis"]:	[gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode]

	<p>[an einem der Bewertungstage] [an den Bewertungstagen] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des maßgeblichen Betrachtungszeitpunkts für das Wandelereignis: ●] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Referenzpreis] [●-Kurs] [der Beobachtungskurs] [Alternative Definition des maßgeblichen Kurses für das Wandelereignis: ●] [Anwendbar bei mehreren Basiswerten: [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Worst-of-Element: [jedes Basiswerts] [jeder einzelnen Basketkomponente]] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Best-of-Element: mindestens [eines Basiswerts] [einer Basketkomponente]] dem für [diesen Basiswert] [diese Basketkomponente] [die Basketkomponenten] festgelegten [Wandelkurs]] [Anwendbar bei einem Basiswert: des Basiswerts] [dem Wandelkurs] [dem [niedrigsten] [höchsten] der in Absatz (●) angegebenen [Wandelkurs[e]]] entspricht oder diesen [überschreitet] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element: unterschreitet]] [Alternative Definition des Wandelereignisses: ●]</p> <p>[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung, unter Berücksichtigung des Wandelereignisses: [gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode] [an einem der Bewertungstage] [an den Bewertungstagen] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des maßgeblichen Betrachtungszeitpunkts für das Wandelereignis: ●] der auf Grundlage der jeweils von den relevanten Referenzstellen [am jeweiligen Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des maßgeblichen Betrachtungszeitpunkts für das Wandelereignis: ●] festgestellten [●-Kurse] [Alternative Definition des maßgeblichen Kurses für das Wandelereignis: ●] ermittelte [, gegebenenfalls gemäß [§ 4] [Absatz (●)] [die Emissionswährung] umgerechnete,] Basketwert dem für den Basket festgelegten Wandelkurs entspricht oder diesen [überschreitet] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element: unterschreitet].] [Alternative Definition des Wandelereignisses: ●]]</p>
["Wandelkurs":	[entspricht [dem "Best-In-Preis"] [●% des Startniveaus] [●% des Nennbetrags]] [Alternative Definition des Wandelkurses: ●]]
["Zinsbetrag":	[[Währung] ("[Währungskürzel]")] [Währungskürzel] ●]

[Die Emittentin wird den Eintritt [des] [betreffenden] [Schwellenereignisses] [bzw.] [und] [des] [Wandelereignisses] [bzw.] [und] [des] [Sicherungsereignisses] [bzw.] [und] [des] [Vorzeitigen Fälligkeitsereignisses] [Alternative Definition des entsprechenden Ereignisses: ●] unverzüglich nach dem Tag des Eintritts [unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [Alternative Definition der Internetadresse: ●] oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse] [Alternative Definition der Veröffentlichung: ●] veröffentlichen.]

[Sicherungs niveau]	[Sicherungskurs]	[Sicherungsperiode]	[Beobachtungsregel]
[•]	[•]	[•]	[•]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit überproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Outperformance-Element, bzw. mit unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Underperformance-Element, und zusätzlich mit Partizipationsfaktoren, beispielsweise bei Multi Puffer-Element:

[Barrieren]	[Partizipationsfaktoren]
-----	• (höchster Partizipationsfaktor)
•	•
...]	...]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Kursschwellen, beispielsweise bei Flex-Element:

[Barrieren]	[Bonusschwellen]
_____	• (höchste Bonusschwelle)
•	•
...]	...]

§ 3 Zinsen/[Ausschüttungen]

[Anwendbar, wenn die Bonus-Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden:

Zinszahlungen [und andere periodische Ausschüttungen] werden auf die Bonus-Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Bonus-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) [Die Bonus-Wertpapiere werden vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Bonus-Wertpapier und [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert)] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)]] verzinst. Die [gegebenenfalls gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: jeweils am • (die "Zinstermine"), erstmals am • (der "erste Zinstermin") für den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum • (einschließlich) (die "erste Zinsperiode"), zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt.] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig]. Der Zinslauf der Bonus-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)] vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages] [bzw., sofern die Emittentin die Bonus-Wertpapiere gemäß § • Absatz (•) kündigt, spätestens mit Ablauf des dem Kündigungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages].]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Alternativ anwendbar, wenn die Bonus-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

Die Bonus-Wertpapiere werden vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") verzinst. Die [gegebenenfalls gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen sind [[monatlich] [viertel]jährlich] [halbjährlich] [jährlich] [*Alternative Definition des Zinszahlungsturnus:* •] nachträglich am • eines jeden Jahres (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am •. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). Der Zinslauf der Bonus-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)] vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages] [bzw., sofern die Emittentin die Bonus-Wertpapiere gemäß § • Absatz (•) kündigt, spätestens mit Ablauf des dem Kündigungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages].]

[Alternative Definition der p.a.-Verzinsung: •]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360).]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

[Alternative Definition der Zinsberechnungsmethode: •]]

- [(•) Sollte ein Zinstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, [*Anwendbar, wenn "folgender Geschäftstag" als Geschäftstagekonvention Anwendung findet:* so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den folgenden Geschäftstag] [*Anwendbar, wenn "modifiziert folgender Geschäftstag" als Geschäftstagekonvention Anwendung findet:* so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den folgenden Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen]. [*Anwendbar, wenn "vorhergehender Geschäftstag" als Geschäftstagekonvention Anwendung findet:* in diesem Fall wird der Zahlungstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.] "Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag, an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf [und] [*Alternative Definition des Ortes:* •] die betreffenden Zahlungen abwickeln. "TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar, wenn die Bonus-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

- (1) Die Bonus-Wertpapiere werden vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Bonus-Wertpapier und [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert)] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)]] verzinst. Die [gegebenenfalls gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: jeweils am • (die "Zinstermine"), erstmals am • (der "erste Zinstermin") für den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum • (einschließlich) (die "erste Zinsperiode"), zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt.] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: am Fälligkeitstag zur Zahlung fällig]. Der Zinslauf der Bonus-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)] vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages] [bzw., sofern die Emittentin die Bonus-Wertpapiere gemäß § • Absatz (•) kündigt, spätestens mit Ablauf des dem Kündigungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages].
- (2) Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.] [Alternative Definition der absoluten Verzinsung: •]

[Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festen Zinsbetrags vorgesehen ist:

- (1) Die Emittentin ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: jeweils am • (die "Zinstermine"), erstmals am • (der "erste Zinstermin") für den Zeitraum vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] bis zum • (einschließlich) (die "erste Zinsperiode"), den Zinsbetrag je Bonus-Wertpapier zu zahlen. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt.] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: am Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) den Zinsbetrag je Bonus-Wertpapier zu zahlen.] [Der Zinslauf der Bonus-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)] vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages] [bzw., sofern die Emittentin die Bonus-Wertpapiere gemäß § • Absatz (•) kündigt, spätestens mit Ablauf des dem Kündigungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages].]
- (2) Der pro Bonus-Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.] [Alternative Definition der Zahlung eines festen Zinsbetrags: •]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar, wenn die Bonus-Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:

- (1) [Die Bonus-Wertpapiere werden vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an verzinst. Die Zinsen werden [[monatlich] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [Alternative Definition des Zinszahlungsturnus: •] jeweils nachträglich am [•. der Monate • eines jeden Jahres] [Alternative Definition des Zinstermins: •] (der "Zinstermin")] zur Zahlung fällig. [Sofern der Zinstermin kein [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)] [Geschäftstag] [Alternative Definition des Geschäftstags: •] ist, ist Zinstermin der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag] [Geschäftstag] [Alternative Definition des Geschäftstags: •]], es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende [Bankarbeitstag] [TARGET-Geschäftstag] [Geschäftstag] [Alternative Definition des Geschäftstags: •].] Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich), bis zum • (ausschließlich).]]]
- (2) ["Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag, an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf [und] [Alternative Definition des Ortes: •] die betreffenden Zahlungen abwickeln. "TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.] [Alternative Definition der Geschäftstagekonvention im Hinblick auf den Geschäftstag: •]
- (3) Der Zinslauf der Bonus-Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)] vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages] [bzw., sofern die Emittentin die Bonus-Wertpapiere gemäß § • Absatz (•) kündigt, spätestens mit Ablauf des dem Kündigungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages].
- [(4) Der für jede Zinsperiode maßgebende Zinssatz (der "variable Zinssatz") wird von der Emittentin nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
 - a) Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht [•% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich] der gemäß den Absätzen [b), c), d) oder e)] [b), c) oder d)] bestimmten [Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")] [London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")] [Alternative Definition des Referenzsatzes: •] [zuzüglich •% p.a. (die "Marge")], wobei auf die [dritte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
 - b) [Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt die Emittentin den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite ["EURIBOR01"] [Alternative Definition der Bildschirmseite: •] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [Alternative Definition der Publikationsstelle: •] (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für 3-Monats-EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liberierungstag und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt die Emittentin den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite ["LIBOR01"] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [*Alternative Definition der Publikationsstelle: ●*] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") um 11:00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für 3-Monats-[US-Dollar (USD)][Schweizer Franken (CHF)][*Alternative Definition der Währung: ●*]-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, ermittelt die Emittentin den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite "248" der Publikationsstelle "Bridge Telerate" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Ersatz-Bildschirmseite") um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für 3-Monats-EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.]

[c) Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, ermittelt die Emittentin den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Bildschirmseite ["3750"] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] der Publikationsstelle ["Bridge Telerate"] [*Alternative Definition der Publikationsstelle: ●*] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Ersatz-Bildschirmseite") um 11:00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für 3-Monats-[USD][CHF][*Alternative Definition der Währung: ●*]-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.]

[c)]

[d)] [Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß [Absatz b)] [Absätze b) oder c)] veröffentlicht wird, wird die Emittentin bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für 3-Monats-EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, so ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.]

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absätze b) oder c) veröffentlicht wird, wird die Emittentin bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für 3-Monats-[USD][CHF][*Alternative Definition der Währung: ●*]-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, so ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel der ihr genannten Zinssätze.]

[d)]

[e)] Kann an einem Zinsermittlungstag der [EURIBOR] [LIBOR] [*Alternative Definition des Referenzsatzes: ●*] nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze [b), c) oder d)] [b) oder

c)] festgestellt werden, legt die Emittentin den betreffenden [EURIBOR] [LIBOR] [Alternative Definition des Referenzsatzes: ●] nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.]

- (5) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Bonus-Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Bonus-Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch [Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet: die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)] [Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet: 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)] dividiert wird [(actual/actual)] [(act/360)] [(30E/360)], wobei auf die [zweite] [Alternative Definition der Anzahl der Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Die Emittentin wird den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
- (7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[Alternative Definition der variablen Verzinsung: ●]

[Anwendbar, wenn die Bonus-Wertpapiere mit einer strukturierten Verzinsung ausgestattet sind:

- (●) [Anwendbar bei Abhängigkeit der Zahlung der Ausschüttungen von einer Bedingung: Sofern [während [der] [gesamten Dauer] [einer] Beobachtungsperiode] [an einem der Bewertungstage] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs] [der Beobachtungskurs] des Basiswerts [mit der [niedrigsten] [höchsten] Performance] [[der] [einer] [die] [eine] in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Barriere für eine Ausschüttung] [entspricht oder diese] überschreitet [Alternative Bedingung für die strukturierte Verzinsung: ●,] [Anwendbar bei Ausschüttungen ohne weitere Bedingung: An den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Bonuszahltagen] erhält der Anleger eine Ausschüttung [in Höhe von ●] [in der in der Tabelle angegebenen Höhe] [in der diesem Beobachtungszeitraum [gemäß nachfolgender Tabelle] zugeordneten Höhe]. [Anwendbar bei Ausschluss der Zahlung der Ausschüttungen in Abhängigkeit von einer Bedingung: Sofern [[während [der] [einer] Beobachtungsperiode] [an einem der Bewertungstage] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs] [der Beobachtungskurs] des Basiswerts [mit der [niedrigsten] [höchsten] Performance] [[der] [einer] [die] [eine] in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Barriere für eine Ausschüttung] [entspricht oder diese] unterschreitet] [Alternative Bedingung für die strukturierte Verzinsung: ●], wird abweichend vom vorangegangenen Satz [an dem dieser Beobachtungsperiode zugeordneten Bonuszahltag] [an keinem der folgenden Bonuszahltag] eine Ausschüttung gezahlt.] Die Ausschüttungen sind jeweils am ● Bankarbeitstag (wie in § [5] [6] Absatz (2) definiert) nach dem [letzten Tag des jeweiligen Beobachtungszeitraums] zahlbar. [Sollte dieser [Tag] [nach dem letzten Tag des Beobachtungszeitraums] kein [Bankarbeitstag] [Alternative Definition des Geschäftstags: ●] sein, so wird die Ausschüttung am nächstfolgenden [Bankarbeitstag] [Alternative Definition des Geschäftstags: ●] gezahlt.] [Alternative Definition der strukturierten Verzinsung: ●]

[Beobachtungszeitraum]	[Barriere für Ausschüttung]	[Bonuszahltag]	[Ausschüttung Prozent] [[in des [Basispreises] [Nennbetrags]] [als Festbetrag]]
[•]	[•]	[•]	[•]

§ 4

Begebung/Leistungsverpflichtung[/Ausübung]

- (1) Die Emittentin ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber [, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § •,] am Fälligkeitstag [(wie in § 5 Absatz (1) definiert)] [*Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung:* den gemäß Absatz (2) [bzw.] [und] [gemäß Absatz (•)] [vorbehaltlich Absatz (•)] ermittelten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Bonus-Wertpapier zu zahlen] [bzw.] [und] [oder] [*Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung:* die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung von [einer durch [das Bezugsverhältnis] [den Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] ausgedrückten Anzahl] [des Basiswerts] [der Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance] [mit der höchsten Performance] [des Liefergegenstands],] [von [auf [den Basiswert] [die Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance] [mit der höchsten Performance]]] [bezogenen Referenzzertifikaten], wie [in der Tabelle] [in Absatz (•)] festgelegt,] vorzunehmen] [oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [*Alternative Definition des zu liefernden Liefergegenstands:* •] je Bonus-Wertpapier zu liefern]. [*Anwendbar, sofern eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist:* Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Bonus-Wertpapiere gemäß Absatz (•) [zu einem] [zum] Ausübungstag auszuüben.]
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht[, abhängig von dem Eintreten [eines] [des] Schwellenereignisses,] dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag [, vorbehaltlich einer Lieferung [des Basiswerts] [von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] [des Liefergegenstands] [gemäß Absatz (•) [,] [und] vorbehaltlich des Eintretens eines Vorzeitigen Fälligkeitereignisses gemäß Absatz (3)].
- (a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts:* •] von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [1] [*Alternativen Wert einfügen:* •] [US-Dollar ("USD")] [Indexpunkt] [*Alternative Definition der Währung:* •] [1] [*Alternativen Wert einfügen:* •] [Euro ("EUR")] [*Alternative Definition der Währung:* •] entspricht)] gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

[dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus Referenzpreis und Startniveau und (ii) dem Nennbetrag] gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \times \text{Nennbetrag}$$

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise Capped Bonus-Wertpapiere: Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem [Bonusbetrag] [Höchstbetrag] [Alternative Definition der betragsmäßigen Begrenzung: •].]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Mindestbetrag und zugleich betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Capped Bonus Wertpapieren mit Kapitalschutz/Mindestrückzahlung: Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem [Bonusbetrag] [Höchstbetrag] [Alternative Definition der betragsmäßigen Begrenzung: •].]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: •]

(b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

(b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [[größeren Betrag aus (i) dem] [Bonusbetrag] [Nennbetrag] [und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •] von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ [\text{Bonusbetrag}] [\text{Nennbetrag}]; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}$$

[[größeren Betrag aus (i) dem [Bonusbetrag] [Nennbetrag]] und (ii) dem] Produkt aus (a) dem Quotienten aus [dem von der relevanten Referenzstelle] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •] festgestellten] Referenzpreis und Startniveau und (b) dem Nennbetrag gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ [\text{Bonusbetrag}] [\text{Nennbetrag}]; \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \times \text{Nennbetrag} \}$$

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Nennbetrag als Bonusbetrag: Nennbetrag, mindestens jedoch dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus Referenzpreis und Startniveau und (ii) dem Nennbetrag gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ \text{Nennbetrag}; \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \times \text{Nennbetrag} \}$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: •]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit überproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Outperformance-Element, bzw. mit unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Underperformance-Element:

(a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und

(i) der Referenzpreis dem Startniveau entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis, oder

(ii) der Referenzpreis das Startniveau überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (I) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

und (II) dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor abzüglich dem Wert eins und (ii) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis abzüglich des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Startniveaus gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" =

$$\text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} + (\text{Partizipationsfaktor} - 1) \times (\text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} - \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Startniveau})$$

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Sprint-Element: Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem [Höchstbetrag] [Nennbetrag] [Bonusbetrag] [Alternative Definition der betragsmäßigen Begrenzung: ●].]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

- (b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Startniveau und (II) der Summe aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor abzüglich des Werts eins und (b) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis abzüglich des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Startniveaus gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" =

$$\max \left\{ \begin{array}{l} \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Startniveau}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} + \\ (\text{Partizipationsfaktor} - 1) \times (\text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} - \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Startniveau}) \end{array} \right\}$$

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem [Höchstbetrag] [Nennbetrag] [Bonusbetrag] [Alternative Definition der betragsmäßigen Begrenzung: ●].]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Bonus Plus Wertpapieren:

- (a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz zwischen (a) dem [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Produkt aus (I) der Differenz zwischen Eins und dem Partizipationsfaktor und (II) dem größeren Betrag aus (X) Null und (Y) der Differenz zwischen dem [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [US-Dollar ("USD")] [Indexpunkt] [Alternative Definition der Währung: ●] [1] [Alternativen Wert einfügen: ●] [Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Währung: ●] entspricht)] und dem Basispreis gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Bezugsverhältnis x [Referenzpreis – (1 – Partizipationsfaktor) x
max {0; Referenzpreis – Basispreis }]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

- (b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) dem Basispreis und (b) dem Produkt aus (I) dem Partizipationsfaktor und (II) dem größeren Betrag aus (X) Null

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

und (Y) der Differenz zwischen dem [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und dem Basispreis gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Basispreis} + \text{Partizipationsfaktor} \times \max\{0; \text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}\})$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Korridor-Element:

[a) Sofern sowohl das Schwellenereignis 1 als auch das Schwellenereignis 2 nicht eingetreten sind, entspricht der Auszahlungsbetrag (unabhängig von der Höhe des [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] festgestellten Referenzpreises des Basiswerts) dem Bonusbetrag.]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[b) Sofern das Schwellenereignis 1 eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau und (ii) dem Nennbetrag, maximal jedoch dem Bonusbetrag, gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \min\{\text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \times \text{Nennbetrag}\}$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[c) Sofern das Schwellenereignis 2 eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz aus dem Startniveau und dem Referenzpreis gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}))$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem Bonusbetrag.]]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten:

[a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nennbetrag und [der maßgeblichen Performance] [dem Performancefaktor] gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} \times [\text{maßgebliche Performance}] [\text{Performancefaktor}]$$

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Capped Bonus-Wertpapieren: Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Bonusbetrag.]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem größeren Betrag aus (i)] dem Bonusbetrag [und (ii) dem Produkt aus dem

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Nennbetrag und [der maßgeblichen Performance] [dem Performancefaktor] gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Nennbetrag x [maßgebliche Performance] [[Performancefaktor]}]]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

- [a) Sofern der [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis [jeder einzelnen Basketkomponente] [jedes einzelnen Basiswerts] dem jeweiligen Startniveau entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]
- [b) Sofern der [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis mindestens [eines Basiswerts] [einer Basketkomponente] das betreffende Startniveau unterschreitet, errechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:
- (i) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (ii) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (a) der maßgeblichen Performance und (b) dem Nennbetrag gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = maßgebliche Performance x Nennbetrag]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

- [a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, wird die Emittentin die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere je Bonus-Wertpapier durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] vornehmen. Sofern [das Bezugsverhältnis] [der Quotient aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Etwaige Bruchteile werden als Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Bonus-Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [, gegebenenfalls gemäß [§ 4] [Absatz (●)] in die Emissionswährung umgerechneten,] am [[Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [der zu liefernden Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance] [mit der höchsten Performance]] [der zu liefernden Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands]. Der Ausgleichsbetrag wird nach Absatz (●) gerundet. [Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz [(5)] [(●)] in die Emissionswährung umgerechnet[.] [und] [nach Absatz [(4)] [(●)] gerundet.]]]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem größeren Betrag aus (I) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Startniveau und (II) der Summe aus (i) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Partizipationsfaktor abzüglich dem Wert eins und (b) dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis abzüglich dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Startniveau gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Startniveau}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} + (\text{Partizipationsfaktor} - 1) \times (\text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} - \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Startniveau}) \},$$

höchstens jedoch dem [Höchstbetrag] [Bonusbetrag].]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Wandelereignisses:

- (a) Sofern das Wandelereignis eingetreten ist [und das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist], entspricht der Auszahlungsbetrag [(i) unabhängig von der Höhe des [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] festgestellten Referenzpreises des Basiswerts [sowie (ii) unabhängig davon, ob das Schwellenereignis eingetreten ist]) der Summe aus [Nennbetrag] [● % des Nennbetrags] [Bonusbetrag] [Startniveau] [dem Produkt aus dem Startniveau und dem Bezugsverhältnis] und dem Wandelbetrag gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\bullet \% \text{ des Nennbetrags}] [\text{Bonusbetrag}] [\text{Startniveau}] [\text{Startniveau} \times \text{Bezugsverhältnis}] + \text{Wandelbetrag}]$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

- (b) Sofern das Wandelereignis nicht eingetreten ist [und das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist], entspricht der Auszahlungsbetrag [[der Summe aus [Nennbetrag] [●% des Nennbetrags] [dem Startniveau] und dem Bonusbetrag] [dem Nennbetrag] [●% des Nennbetrags] [dem Bonusbetrag] [dem Startniveau] [dem Produkt aus dem Startniveau und dem Bezugsverhältnis], mindestens jedoch [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis] [dem Produkt aus (i) [dem Quotienten aus Referenzpreis und Startniveau] [Performancefaktor] und (ii) dem Nennbetrag] gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} = \max \{ [[\text{Nennbetrag}] [\bullet \% \text{ des Nennbetrags}] [\text{Startniveau}] + \text{Bonusbetrag}] [[\text{Nennbetrag}] [\bullet \% \text{ des Nennbetrags}] [\text{Bonusbetrag}] [\text{Startniveau}] [\text{Startniveau} \times \text{Bezugsverhältnis}]; [\text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}] [[\text{Referenzpreis}/\text{Startniveau}] [\text{Performancefaktor}] \times \text{Nennbetrag}]] \}$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

- (c) Sofern das Wandelereignis nicht eingetreten ist [und das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist], entspricht der Auszahlungsbetrag [[dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis] [dem Produkt aus (i) [dem Performancefaktor] [dem Quotienten aus Referenzpreis und Startniveau] und (ii) dem Nennbetrag] gemäß der Formel:

$$\text{"Auszahlungsbetrag"} =$$

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Bezugsverhältnis x Referenzpreis] [[Performancefaktor] [Referenzpreis/Startniveau] x Nennbetrag]]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags bei Bonus-Wertpapieren mit anderen Elementen, jedoch ohne Berücksichtigung des Wandelereignisses:

[Anwendbar beispielsweise bei Berücksichtigung einer Aufholpartizipation:

[a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] das Startniveau überschreitet oder der Barriere entspricht oder diese unterschreitet] entspricht der Auszahlungsbetrag [Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Auszahlungsbetrags/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]]

[a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startniveau:

[der Summe aus (i) dem [Nennbetrag] [Startniveau] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] und (ii) dem Produkt aus dem [Nennbetrag] [Startniveau] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] [, dem Partizipationsfaktor] und dem Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:]]

"Auszahlungsbetrag" =

[Nennbetrag] [Startniveau] [x Bezugsverhältnis] [x Nennbetrag/Startniveau] + [Nennbetrag] [Startniveau] x Bezugsverhältnis] [x Partizipationsfaktor] x (Performancefaktor – 1)]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

[dem [Nennbetrag] [Startniveau] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau], multipliziert mit der Summe aus (i) dem Performancefaktor und (ii) dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) und ferner multipliziert mit dem um den Startlevel verminderten Performancefaktor gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:]]

"Auszahlungsbetrag" =

[Nennbetrag] [Startniveau] [x Bezugsverhältnis] [x Nennbetrag/Startniveau] x [Performancefaktor + (Partizipationsfaktor – 1) x (Performancefaktor – Startlevel)]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags mit Performancefaktor und mit mehreren Partizipationsfaktoren jeweils einsetzend ab mehreren bestimmten Startleveln:

[dem [Nennbetrag] [Startniveau] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau], multipliziert mit der Summe aus (i) dem jeweiligen Startlevel i abzüglich des Startlevels i-1, das Ergebnis multipliziert mit dem jeweiligen Partizipationsfaktor i und (ii) dem Performancefaktor abzüglich dem Startlevel j, das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor j, gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:]]

"Auszahlungsbetrag" =

[[Nennbetrag] [Startniveau] [x Bezugsverhältnis] [x Nennbetrag/Startniveau] x

$$\sum_{i=1}^{j-1} [(Startlevel_i - Startlevel_{i-1}) * Partizipationsfaktor_i] + (Performancefaktor - Startlevel_j) * Partizipationsfaktor_j$$

dabei ist

"Startlevel_i" = ●

"Startlevel_{i-1}" = ●

"Startlevel_j" = ●

"Partizipationsfaktor_i" = ●

"Partizipationsfaktor_j" = ●]

[Alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor:

[dem Produkt aus [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] und dem Referenzpreis.]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

[der Summe aus dem Referenzpreis und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) und (ii) dem um den mit dem Startlevel multiplizierten Startniveauperminierten Referenzpreis gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:]]

"Auszahlungsbetrag" =

[Referenzpreis + (Partizipationsfaktor – 1) x (Referenzpreis – Startlevel x Startniveau)]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit mehreren Partizipationsfaktoren jeweils einsetzend ab mehreren bestimmten Startleveln:

[dem [Startniveau] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau], multipliziert mit der Summe aus (i) dem jeweiligen Startlevel i abzüglich des Startlevels i-1, das Ergebnis multipliziert mit dem jeweiligen Partizipationsfaktor i und (ii) dem Referenzpreis abzüglich dem Startlevel j, das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor j, gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:]]

"Auszahlungsbetrag" =

$$\sum_{i=1}^{j-1} [(Startlevel_i - Startlevel_{i-1}) * Partizipationsfaktor_i] + (Referenzpreis - Startlevel_j) * Partizipationsfaktor_j$$

"Startlevel_i" = ●

"Startlevel_{i-1}" = ●

"Startlevel_j" = ●

"Partizipationsfaktor_i" = ●

"Partizipationsfaktor_j" = ●]

[Alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element:

[Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- [a) Wenn das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem *[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Mindestbetrag und zugleich betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Reverse Capped Bonus Wertpapieren mit Kapitalschutz/Mindestrückzahlung: Nennbetrag.]* [Produkt aus (i) [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus Nennbetrag und Startniveau] und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und Referenzpreis gemäß der Formel:

$$\begin{aligned} \text{"Auszahlungsbetrag"} &= \\ &[\text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}))] \\ &[\frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}))] \end{aligned}$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält. *[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Reverse Capped Bonus-Wertpapieren: Maximal entspricht der Auszahlungsbetrag jedoch dem [Bonusbetrag] [Nennbetrag].]*]

- [b) Wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem *[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Reverse Capped Bonus-Wertpapieren: Bonusbetrag.]* [größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus Nennbetrag und Startniveau] und (ii) der Summe aus (a) dem Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und Referenzpreis gemäß der Formel:

$$\begin{aligned} \text{"Auszahlungsbetrag"} &= \\ &[\max\{\text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}))\}] \\ &[\max\left\{\text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}))\right\}] \end{aligned}$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element und mit überproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Outperformance-Element, bzw. mit unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Underperformance-Element:

Der Auszahlungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- [a) Wenn das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis dem Startniveau entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus Nennbetrag und Startniveau sowie (ii) der Summe aus a) dem Startniveau und b) der Differenz aus Startniveau und Referenzpreis gemäß der Formel

$$\begin{aligned} \text{"Auszahlungsbetrag"} &= \\ &\frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis})) \end{aligned}$$

wobei ein negativer Auszahlungsbetrag den Wert Null erhält.]

- [b) Wenn das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis das Startniveau unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus Nennbetrag und Startniveau und (ii) der Summe aus a) dem Startniveau und b) dem Produkt aus (x) der Differenz aus Startniveau und Referenzpreis und (xx) dem Partizipationsfaktor gemäß der Formel

"Auszahlungsbetrag" =

$$\frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \quad \text{II}$$

- [c) Wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus a) dem Startniveau und b) dem Produkt aus (x) der Differenz aus Startniveau und Referenzpreis und (xx) dem Partizipationsfaktor gemäß der Formel

"Auszahlungsbetrag" =

$$\max \left\{ \text{Nennbetrag}; \frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + (\text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \right\} \quad \text{I}$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startniveau:

[dem Produkt aus [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] und der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, die sich aus der Subtraktion des Referenzpreises vom Startniveau ergibt, mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:] [dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =

$$\left[\left[\frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \right] \times \left[\text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \right] \right]$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

[der Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) dem um den Referenzpreis verminderten Startniveau und (iii) der mit dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) multiplizierten Differenz, die sich aus der Subtraktion des Referenzpreises vom mit dem Startlevel multiplizierten Startniveau ergibt [und (iv) [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau]], mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:] [dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =

$$\left[\left[\frac{\text{Nennbetrag}}{\text{Startniveau}} \right] \times \left[\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis} + (\text{Partizipationsfaktor} - 1) \times (\text{Startlevel} \times \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \right] \right]$$

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startniveau:

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der Summe aus 1 und dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1), mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:]
[dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =
[Nennbetrag x [1 + [(Performancefaktor – 1) x Partizipationsfaktor]]]
[Alternative Kombination der Formelbestandteile: •]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: •]

[Anwendbar, soweit eine bedingte/unbedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist:
, mindestens aber dem •]]

[[Nennbetrag] [mit [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] multiplizierten Startniveau] multipliziert mit der Sicherungsperformance]]

[Anwendbar bei anderen definierten Mindestbeträgen:
Mindestens aber dem [Mindestbetrag] [Festbetrag] [Alternative Definition des Mindestbetrags: •]]]

[Anwendbar bei alternativen Voraussetzungen/Bedingungen der Mindestrückzahlung:
[, sofern [ein Sicherungsereignis eingetreten ist] [Alternative Bedingung der Mindestrückzahlung: •]]

[und]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit überproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Outperformance-Element, bzw. mit unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Underperformance-Element, und zusätzlich mit betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Sprint-Element:
, maximal jedoch [dem Höchstbetrag] [dem Bonusbetrag] [der Summe aus Bonusbetrag und Höchstzusatzbetrag] [Alternative Definition des Höchstbetrags •]].

[Anwendbar bei Berücksichtigung einer Aufholpartizipation:
[Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •] dem Startniveau entspricht oder diesen unterschreitet und die Barriere überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Ergebnis folgender Berechnung:] [Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Auszahlungsbetrags/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor:
"Auszahlungsbetrag" =
[Bezugsverhältnis] [Nennbetrag/Startniveau] x [Barriere + Barriere x Aufholpartizipation x (Aufholperformance – 1)]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Auszahlungsbetrags/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags mit Performancefaktor:
"Auszahlungsbetrag" =

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Nennbetrag x [Barriere/Startniveau + (Barriere/Startniveau) x Aufholpartizipation x (Aufholperformance – 1)] [Performancefaktor]]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Auszahlungsbetrags/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Dabei ist die "Aufholpartizipation" ●]

[Die "Aufholperformance" entspricht [dem Quotienten aus dem von der relevanten Referenzstelle [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] festgestellten Referenzpreis und der Barriere und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

"Aufholperformance" = Referenzpreis/Barriere]]
[Alternative Definition der Aufholperformance: ●]]

*[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung:
, maximal jedoch dem [Höchstbetrag] [Bonusbetrag]].*

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Kursschwellen, beispielsweise bei Flex-Element:

[der mit [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] multiplizierten maßgeblichen Bonusschwelle [, ferner multipliziert mit dem Startniveau]] [Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Auszahlungsbetrags/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit überproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Outperformance-Element, bzw. mit unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts, beispielsweise bei Underperformance-Element, und zusätzlich mit Partizipationsfaktoren, beispielsweise bei Multi Puffer-Element:

[der mit [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] multiplizierten Summe aus (i) dem Referenzpreis [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] und (ii) dem Produkt aus dem maßgeblichen Partizipationsfaktor und der Differenz, die sich aus der Subtraktion des Referenzpreises von [der Bonusschwelle] [dem mit der Bonusschwelle multiplizierten Startniveau] ergibt (wobei diese Differenz mindestens jedoch Null beträgt), [maximal jedoch dem [Höchstbetrag] [Bonusbetrag],] und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:

"Auszahlungsbetrag" =
[Bezugsverhältnis] [Nennbetrag/Startniveau] x (Referenzpreis + maßgeblicher Partizipationsfaktor x max([Startniveau x] Bonusschwelle - Referenzpreis;0)), maximal [Höchstbetrag] [Bonusbetrag]],

wobei "max([Startniveau x] Bonusschwelle - Referenzpreis;0)" dem höheren der beiden Werte "[Startniveau x] Bonusschwelle - Referenzpreis" und "0" entspricht.]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

*[Anwendbar, sofern eine Beteiligung an der Kursentwicklung oberhalb des Bonusbetrags vorgesehen ist:
, mindestens aber*

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startniveau:

[der Summe aus (i) dem [Nennbetrag] [Startniveau] multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] und (ii) dem Produkt aus dem [Nennbetrag] [Startniveau] multipliziert mit [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] [, dem Partizipationsfaktor] und dem Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =

[Nennbetrag] [Startniveau x [Bezugsverhältnis] [Nennbetrag/Startniveau]] +
[Nennbetrag] [Startniveau x [Bezugsverhältnis] [Nennbetrag/Startniveau]] [x
Partizipationsfaktor] x (Performancefaktor – 1)]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

[der Summe aus dem Referenzpreis und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) und (ii) der Differenz, die sich aus der Subtraktion des mit dem Startlevel multiplizierten Startniveaus vom Referenzpreis ergibt, gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =

[Referenzpreis + (Partizipationsfaktor – 1) x (Referenzpreis – Startlevel x Startniveau)]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit mehreren Partizipationsfaktoren jeweils einsetzend ab mehreren bestimmten Startleveln:

[dem [Startniveau] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau], multipliziert mit der Summe aus (i) dem jeweiligen Startlevel i abzüglich des Startlevels i-1, das Ergebnis multipliziert mit dem jeweiligen Partizipationsfaktor i und (ii) dem Referenzpreis abzüglich dem Startlevel j, das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor j, gemäß der Formel] [dem Ergebnis folgender Formel:

"Auszahlungsbetrag" =

$$\sum_{i=1}^{j-1} [(Startlevel_i - Startlevel_{i-1}) * Partizipationsfaktor_i] + (Referenzpreis - Startlevel_j) * Partizipationsfaktor_j$$

dabei ist

["Startlevel_i" = ●

"Startlevel_{i-1}" = ●

"Startlevel_j" = ●

"Partizipationsfaktor_i" = ●

"Partizipationsfaktor_j" = ●]

[Alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und eventuellem Partizipationsfaktor:

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[dem Produkt aus [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] und dem Referenzpreis [und dem Partizipationsfaktor]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element:
[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startniveau:
[dem Produkt aus [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] und der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) der Differenz, die sich aus der Subtraktion des Referenzpreises vom Startniveau ergibt, mindestens jedoch Null, das sich entsprechend nachfolgender Formel errechnet:] [dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =
[Bezugsverhältnis] [Nennbetrag/Startniveau] x [Partizipationsfaktor x] (Startniveau + Startniveau – Referenzpreis)]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:
[der [mit dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau multiplizierten] Summe aus (i) dem Startniveau und (ii) dem um den Referenzpreis verminderten Startniveau und (iii) der mit dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) multiplizierten Differenz, die sich aus der Subtraktion des Referenzpreises vom mit dem Startlevel multiplizierten Startniveau ergibt, mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:] [dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =
[Nennbetrag/Startniveau x ([Startniveau + Startniveau – Referenzpreis + (Partizipationsfaktor – 1) x (Startlevel x Startniveau – Referenzpreis)])]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Auszahlungsbetrags mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startniveau:
dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) der Summe aus 1 und dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1), mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:] [dem Ergebnis folgender Formel:]

"Auszahlungsbetrag" =
[Nennbetrag x [1 + [(Performancefaktor – 1) x Partizipationsfaktor]]
[Performancefaktor]]]
[Alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]
[Alternative Ermittlung/Berechnung des Auszahlungsbetrags/der Formel: ●]

Sofern ein Sicherungsereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [in allen vorgenannten Fällen] mindestens jedoch dem

[mit [dem Bezugsverhältnis] [dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] multiplizierten] [Startniveau] [Nennbetrag] multipliziert mit der Sicherungsperformance]
[Alternative Definition der Mindestrückzahlung: ●]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung, beispielsweise bei Bonus Plus Wertpapieren:
, maximal jedoch dem [Höchstbetrag] [Bonusbetrag]].]

[(3)]

[(•)] [Sofern an einem Bewertungstag (der "Bewertungstag", wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter •-Kurs] [der Beobachtungskurs] [des Basiswerts] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: sämtlicher [Basketkomponenten] [Basiswerte]] [mindestens eine[r][s] [Basketkomponente] [Basiswerts]] [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel (das "Vorzeitige Auszahlungslevel")] [dem entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungslevel (wie in der nachfolgenden Tabelle für jeden einzelnen Bewertungstag separat festgelegt)] entspricht oder dieses [überschreitet] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element: unterschreitet], erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag durch Zahlung [des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •] [, mindestens jedoch •] [, höchstens jedoch •] [, ohne dass es einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin bedarf] (das "Vorzeitige Fälligkeitsereignis").

[Bewertungstage]	[Vorzeitige Fälligkeitstage]	[Vorzeitige Auszahlungsbeträge]	[Vorzeitige Auszahlungslevel]
[•]	[•]	[•]	[•]

[Der entsprechende Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird an die Wertpapierinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des •-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des •-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei •. Die Umrechnung des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags je Bonus-Wertpapier in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

Sollte ein Vorzeitiger Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag [(wie in § [5] [6] Absatz (2) definiert)] sein, ist Vorzeitiger Fälligkeitstag •. Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag [(wie in § [5] [6] Absatz (4) definiert)] sein, ist Bewertungstag •.

[(4)]

[(•)] Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.

[Anwendbar, wenn es sich um Bonus-Wertpapiere handelt, die sich auf Basiswerte beziehen, die nicht in der Emissionswährung notieren:

[(5)]

[(•)] Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als der Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Wertpapierinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt.

[Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •] vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emittentin [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissionswährungs/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin [am auf den [Finalen] Bewertungstag] [am auf den [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] folgenden Bankarbeitstag [(wie in § [5] [6] Absatz (2) definiert)] gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissionswährungs/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden.]

[*Alternative Definition des Umrechnungskurses:* Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht dem [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] festgestellten Emissionswährungs/Fremdwährungs-Kurs, wie er derzeit auf der Bildschirmseite ["ECB37"] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [*Alternative Definition der Publikationsstelle: ●*] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird. Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin andere Seiten der vorgenannten Publikationsstelle oder Bildschirmseiten einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Umrechnungskurses bestimmen.]

[*Alternative Definition des Umrechnungskurses:* Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt auf Basis der bzw. des hierfür erforderlichen [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] festgestellten Fremdwährungskurse bzw. Fremdwährungskurses (die "Umrechnungskurse"), wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ["ECB37"] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] der Publikationsstelle ["Reuters Monitor"] [*Alternative Definition der Publikationsstelle: ●*] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird. Sofern die Umrechnungskurse nicht festgestellt werden können, findet bei der Umrechnung des Auszahlungsbetrags der von der Emittentin ermittelte Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert) Anwendung. Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht dem Kurs, der nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung der Emittentin den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Wenn die Umrechnungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin andere Seiten der vorgenannten Publikationsstelle oder Bildschirmseiten einer anderen Publikationsstelle, auf der die Umrechnungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung der Umrechnungskurse bestimmen.]

[*Alternative Definition des Umrechnungskurses:* Der "Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Anwendbar im Falle alternativer Auszahlungs- und/oder Umrechnungsmethoden: ●]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung:

[(6)]

[(●)] [Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist] [*Alternative Bedingung: ●*], [wird die Emittentin] [kann die Emittentin nach ihrem freien Ermessen] die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere [abweichend von [§ (●)] [Absatz (●)] durch Lieferung von [einer durch [das Bezugsverhältnis] [den Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] ausgedrückten Anzahl] [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] [der Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance] [mit der höchsten Performance]] [von [auf [den Basiswert] [die Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance] [mit der höchsten Performance]]] [bezogenen Referenzzertifikaten], wie [in der Tabelle] [in Absatz (●)] festgelegt,] vornehmen. Sofern [das Bezugsverhältnis] [der Quotient aus dem Nennbetrag und dem Startniveau] Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Etwaige Bruchteile werden als Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Bonus-Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [, gegebenenfalls gemäß [§ 4] [Absatz (●)] in die Emissionswährung umgerechneten,] am [[Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [der zu liefernden Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance] [mit der höchsten Performance]] [der zu liefernden Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands]. Der Ausgleichsbetrag wird nach Absatz [(●)] [(4)] gerundet. [Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz [(5)] [(●)] in die Emissionswährung umgerechnet[.] [und] [nach Absatz [(4)] [(●)] gerundet.].]

[Anwendbar, sofern eine Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber vorgesehen ist:

[(7)]

[(●)] Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag [(wie in § [5] [6] Absatz (2) definiert)] eines jeden Monats] [*Alternative Definition der Ausübungstage/des Ausübungstags: ●*] [(die "Ausübungstage")] [(der "Ausübungstag")] vorgenommen werden.

(●) Die Ausübung erfolgt, indem der Wertpapierinhaber rechtzeitig [im Sinne von Absatz (●) Satz ● [zu einem] [zum] Ausübungstag]

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
- b) die Bonus-Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] liefert.

(●) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Bonus-Wertpapiere, für die die Ausübung erfolgt,
- c) die Anzahl der Bonus-Wertpapiere, für die die Ausübung erfolgt,
- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung [im Sinne des § • Absatz (•)] für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (•) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen [am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition des Zugangszeitpunkts der Ausübung: •*] der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Bonus-Wertpapiere auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Bonus-Wertpapiere zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (•) [Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am [fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden] Ausübungstag] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [Sofern statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags die Lieferung von Bonus-Wertpapieren vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen gemäß § • Absatz (•) entsprechend.] [*Alternative Definition der Ausübungsmöglichkeit seitens des Wertpapierinhabers: •*]

[§ 5

[**Kündigungsrecht der Emittentin**]/[**Vorzeitige Rückzahlung**]/[*Alternativ anwendbar bei vorzeitiger Rückzahlung: Bonus-Wertpapiere mit Express-Element*]

[*Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin:*

- [(•)] [Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zum • (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht spätestens am • ausüben. Im Falle der Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung [von •] [von • % des Nennbetrags]. Im Falle der Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin endet die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere am [entsprechenden] Kündigungstag vorzeitig. [§ 4 sowie § 5 [Absätze (•) und (•)]gelten entsprechend.] [Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § [8] [9] (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [zuzüglich der anteiligen Zinsen].] Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag]. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Im Falle der Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin, enden die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere sowie der Zinslauf am [betreffenden] Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen [am Zinstermin] [an den Zinstermen] nach dem [betreffenden] Kündigungstag.]

[Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung [zum • (der "Kündigungstag")] [zu einem Kündigungstag_t (wie nachfolgend definiert)] durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht spätestens am [• (der "Ankündigungstag")] [Ankündigungstag_t (wie nachfolgend definiert), der dem betreffenden Kündigungstag_t vorausgeht] ausüben, andernfalls

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

erfolgt [am Kündigungstag] [am betreffenden Kündigungstag] keine Kündigung der Bonus-Wertpapiere. Im Falle der Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere [am Kündigungstag] [am betreffenden Kündigungstag] durch Zahlung [von •] [von • % des Nennbetrags]. Im Falle der Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin endet die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere [am Kündigungstag] [am betreffenden Kündigungstag] vorzeitig. [§ 4 sowie § 5 [Absätze (•) und (•)]gelten entsprechend.] Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag]. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Im Falle der Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin, enden die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere sowie der Zinslauf am [betreffenden] Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen [am Zinstermin] [an den Zinstermen] nach dem [betreffenden] Kündigungstag.]

[Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere an einem Kündigungstag sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t]	[Ankündigungstag]	Kündigungstag]
[•]	[•]	[•]

[Alternative Definition des Kündigungsrechts der Emittentin: •]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit vorzeitiger Rückzahlung:

[(•)] [Sofern [an einem Zinstermin] [am •] die Summe der [gemäß den Bestimmungen in § • ermittelten und an den betreffenden Zinstermen] [(einschließlich des betreffenden Zinsterns) bereits gezahlten] [Zinsen] [geleisteten Zinszahlungen] [• % des Nennbetrags] der Zielzinszahlung bzw. dem Zielzins (wie in § • definiert) [entspricht] [oder] [diesen] [überschreitet], erfolgt die vorzeitige Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere am [•. Tag nach dem betreffenden Zinstermin] (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") [unabhängig der Bestimmungen in Absatz (•)] durch Zahlung [der Zielzinszahlung bzw. des Zielzinses]. Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere endet am Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen am Vorzeitigen Fälligkeitstag. [Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf am Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge am/an Zinstermin(en) nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag.]]

[Die Bonus-Wertpapiere werden [an einem Zinstermin] [am •] (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") insgesamt vorzeitig [zum Nennbetrag zurückgezahlt] [gemäß § • Absatz (•) zurückgezahlt], wenn die Summe sämtlicher während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere je Bonus-Wertpapier fälligen Zinsbeträge, einschließlich des am Vorzeitigen Fälligkeitstag fälligen Zinsbetrags, den Zielzinsbetrag je Bonus-Wertpapier erreicht oder überschreitet.]

[Die Bonus-Wertpapiere werden am • auf [einen Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •] folgenden Bankarbeitstag (der "Vorzeitige Fälligkeitstag") insgesamt vorzeitig [zum Nennbetrag] [gemäß § • Absatz (•)] zurückgezahlt, wenn [die Maximalperformance an dem [betreffenden] [Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •] entspricht oder diesen Wert überschreitet.]]

[Alternative Definition der vorzeitigen Rückzahlung: •]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Express-Element (Autocallable-Element):

[(•)] [Sofern an einem Bewertungstag (der "Bewertungstag", wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter •] [der Beobachtungskurs] [des Basiswerts] [*Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit mehreren Basiswerten: sämtlicher* [Basketkomponenten] [Basiswerte]] [mindestens eine[r][s] [Basketkomponente] [Basiswerts]] [dem in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel (das "Vorzeitige Auszahlungslevel")]] [dem entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungslevel (wie in der nachfolgenden Tabelle für jeden einzelnen Bewertungstag separat festgelegt)] entspricht oder dieses [überschreitet] [*Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Reverse-Element: unterschreitet*], erfolgt die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag durch Zahlung [des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags] [*Alternative Definition des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags: •*] [, mindestens jedoch •] [, höchstens jedoch •] [, ohne dass es einer Kündigung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr] (das "Vorzeitige Fälligkeitsereignis"). Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen am [entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag]. [Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch die Emittentin endet auch ein etwaiger Zinslauf am Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge am/an Zinstermin(en) nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag.]

[Bewertungstage]	[Vorzeitige Fälligkeitstage]	[Vorzeitige Auszahlungsbeträge]	[Vorzeitige Auszahlungslevel]
[•]	[•]	[•]	[•]

[Der entsprechende Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird an die Wertpapierinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des •-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des •-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei •. Die Umrechnung des entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrags je Bonus-Wertpapier in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

Sollte ein Vorzeitiger Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag [(wie in § [5] [6] Absatz (2) definiert)] sein, ist Vorzeitiger Fälligkeitstag •. Sollte ein Bewertungstag kein Börsentag [(wie in § [5] [6] Absatz (4) definiert)] sein, ist Bewertungstag •.]
[*Alternative Definition der Express-Element: •*]

**[§ 5] [§ 6]
Fälligkeitstag/[Finaler] Bewertungstag**

- (1) Die Laufzeit der Bonus-Wertpapiere endet am • (der "Fälligkeitstag") [, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere gemäß § • Absatz (•)] [vorbehaltlich [oder] [der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag gemäß § • Absatz (•)]. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag [(wie in Absatz (2) definiert)] ist, ist Fälligkeitstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag] [*Alternative Definition der Geschäftstagekonvention im Hinblick auf den Fälligkeitstag: •*].
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags: •*].
- (3) Die Feststellung [des Referenzpreises] [der Referenzpreise] erfolgt [, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Bonus-Wertpapiere] [vorbehaltlich [oder] [der vorzeitigen Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag] am • (der "[Finaler] Bewertungstag "). Sofern dieser Tag kein [Börsentag] [*Anwendbar bei*

Investmentanteilen/Baskets als Basiswert: Fondsbewertungstag] [(wie in Absatz (4) definiert)] ist, ist [Finaler] Bewertungstag [der nächstfolgende [Börsentag] [Anwendbar bei Investmentanteilen/Baskets als Basiswert: Fondsbewertungstag]] [Alternative Definition der Geschäftstagekonvention im Hinblick auf den [Finalen] Bewertungstag: •].

- (4) ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder [Tag] [Bankarbeitstag], an dem die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise [Anwendbar beispielsweise bei Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: für den Handel geöffnet ist.] [Anwendbar beispielsweise bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: Kurse des [betreffenden] Basiswerts feststellt.]] [Alternative Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder [Tag] [Bankarbeitstag], an dem die [betreffende] relevante Referenzstelle [Anwendbar beispielsweise bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: üblicherweise Kurse des [betreffenden] Basiswerts feststellt] und die [betreffende] relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet [ist] [sind], mit Ausnahme der Tage, an denen die [betreffende] relevante Referenzstelle und/oder die [betreffende] relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.] [Alternative Definition des Börsentags: •]

[§ 6] [§ 7]

[Abwicklungsart Zahlung]/[Abwicklungsart Lieferung]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Zahlung bzw. bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Bonus-Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:

[(1)]

- [(•)] [Die Emittentin wird die Zahlung des [Auszahlungsbetrags] [Alternative Definition des Zahlungsbetrags: •] [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: und anfallender Zinsen] [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung: sowie etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am [Fälligkeitstag] [Alternative Definition des Zahlungstermins: •] [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: bzw. an den jeweiligen Zinsterminen] über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.] [Alternative Definition der Abwicklungsart Zahlung: •]]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Rückzahlungswahlrecht der Emittentin:

- (•) [Die Emittentin kann nach ihrer freien Wahl die Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere entweder durch Zahlung oder durch Lieferung vornehmen. [Die Rückzahlung eines Bonus-Wertpapiers teilweise durch Zahlung und teilweise durch Lieferung ist nicht zulässig.] Die getroffene Wahl über die Art der Rückzahlung gilt für alle Bonus-Wertpapiere gleichermaßen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung über die Art der Leistung unverzüglich nach dem [[Finalen] Bewertungstag] [[betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •] unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [Alternative Definition der Internetseite: •] oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Alternative Definition der Veröffentlichung: •] [Die Emittentin wird [das] [den] [die] [zu liefernde[n]] [Basiswert] [Basketkomponente] [Referenzzertifikat] [Liefergegenstand] [Alternative Definition der zu liefernden Wertpapiere: •] in der am [Fälligkeitstag] [am fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden]

Ausübungstag] [*Alternative Definition des Liefertermins: ●*] [börsenmäßig] lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Bonus-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des maßgeblichen Basiswerts] [der maßgeblichen Basketkomponente] [des Referenzzertifikats] [des Liefergegenstands] [*Alternative Definition der zu liefernden Wertpapiere: ●*] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.] [Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands] [*Alternative Definition der zu liefernden Wertpapiere: ●*], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung der entsprechenden Bonus-Wertpapiere einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, [der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.] Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz [(5)] [(●)] in die Emissionswährung umgerechnet[.]] [und] [nach Absatz [(4)] [(●)] gerundet.]] [*Alternative Definition des Rückzahlungswahlrechts der Emittentin: ●*]

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung:

- (●) [Die Emittentin wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung [das] [den] [die] [zu liefernde[n]] [Basiswert] [Basketkomponente] [Referenzzertifikat] [Liefergegenstand] [Wertpapiere] [*Alternative Definition der zu liefernden Wertpapiere: ●*] in der am [Fälligkeitstag] [am fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Liefertermins: ●*] [börsenmäßig] lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Bonus-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des maßgeblichen Basiswerts] [der maßgeblichen Basketkomponente] [des Referenzzertifikats] [des Liefergegenstands] [*Alternative Definition der zu liefernden Wertpapiere: ●*] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.] [Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [der Basketkomponente] [der Referenzzertifikate] [des Liefergegenstands] [*Alternative Definition der zu liefernden Wertpapiere: ●*], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung der entsprechenden Wertpapiere einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, [der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.] Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz [(5)] [(●)] in die Emissionswährung umgerechnet[.]] [und] [nach Absatz [(4)] [(●)] gerundet.]] [*Alternative Definition der Abwicklungsart Lieferung: ●*]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. andere aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am [[Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu.] [Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. andere aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere: Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [[Finalen] Bewertungstag] [[betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*] liegt, wird [das] [der] [die] [zu liefernde] [Basiswert] [Basketkomponente] [Referenzzertifikat] [Liefergegenstand] [*Alternative Definition der zu liefernden Wertpapiere: ●*] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.] [Anwendbar beispielsweise bei Bonus-

Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile: Sofern nach der Feststellung [des Referenzpreises] [am [Finalen] Bewertungstag] [am [betreffenden] Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts:* ●] eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.]]

**[§ 7] [§ 8]
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf einen Basket:

[1]

- [●] [Eine Marktstörung hinsichtlich des Baskets liegt vor, falls hinsichtlich mindestens [einer der Basketkomponenten] [eines der Basiswerte] gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf [die betroffene Basketkomponente] [den betroffenen Basiswert] entsprechend Anwendung.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung hinsichtlich eines Baskets:* ●]]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[1]

- [●] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Aktien] [bzw.] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts:* ●] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem [entsprechenden] Basiswert] [in einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten] an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den [entsprechenden] Basiswert] [auf eine Basketkomponente oder mehrere Basketkomponenten] bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung:* ●]

[2]

- [●] Sofern [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts:* ●] eine Marktstörung gemäß Absatz [1] [●] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den] [die] [durch eine Marktstörung betroffene[n]] [Basiswert] [Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des [entsprechenden] Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis [der Basketkomponente, die] [des [entsprechenden] Basiswerts], der] nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts:* ●] ermittelt.]] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung:* ●]]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. HSBC-Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[1]

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Indizes] [bzw.] [HSBC-Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im [entsprechenden] Basiswert] [einzelnen in der [entsprechenden] Basketkomponente] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den [entsprechenden] Basiswert] [die [entsprechenden] Basketkomponenten] bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [entsprechenden] Basketkomponente] einfließende Kurs einer [im [entsprechenden] Basiswert] [in der [entsprechenden] Basketkomponente] erfassten Aktie ermittelt wird.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •*]

[(2)]

[(•)] Sofern am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(•)] vorliegt, [wird die Emittentin [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] nach Maßgabe der Bestimmungen des § • ermitteln. [Der Referenzpreis [der Basketkomponente, die] [des [entsprechenden] Basiswerts, der] nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] ermittelt.]] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •*]]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:

[(1)]

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •*]

[(2)]

[(•)] Sofern [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(•)] vorliegt, wird der [betreffende] [[Finale] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] auf den nächstfolgenden [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] verschoben, an dem der Referenzpreis [oder die Referenzpreise] wieder festgestellt und veröffentlicht wird [oder werden]. [Die [betreffende] Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Wird der [betreffende] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*] auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(•)] vor, dann ist statt [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von der Emittentin [jeweils] ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswert] [die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs"

entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, der letzten der Emittentin bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises [des [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der [Referenzpreis] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der Basketkomponente], [der] [die] nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●]* ermittelt.]] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

[(1) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●]* [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden]. *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[(2)]

[(●)] Sofern [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●]* eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(●)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswert] [die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis [der Basketkomponente, die] [des [entsprechenden] Basiswerts, der] nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●]* ermittelt.]] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe:

[(1) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Edelmetalle oder Rohstoffe sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●]* [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden]. *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

(2) Sofern [am [betreffenden] [Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●]* eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis [der Basketkomponente, die] [des [entsprechenden] Basiswerts, der] nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative*

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] ermittelt.]] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[[1)]

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn [am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]]

[[2)]

[(●)] Sofern am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(●)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswert] [die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen [Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis [der Basketkomponente, die] [des [entsprechenden] Basiswerts, der] nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] ermittelt.]] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [[am] [an einem] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem [entsprechenden] Basiswert] [in einer Basketkomponente oder mehreren Basketkomponenten] an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den [entsprechenden] Basiswert] [auf eine Basketkomponente oder mehrere Basketkomponenten] bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]

(2) Sofern am [betreffenden] [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(●)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswert] [die durch eine Marktstörung betroffene Basketkomponente] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Referenzpreis vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Referenzpreises [des

[entsprechenden] Basiswerts] [der durch eine Marktstörung betroffenen Basketkomponente] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]*

**[§ 8] [§ 9]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf einen Basket:

[(•)] [Hinsichtlich einzelner [Basketkomponenten] [Basiswerte] finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Emittentin ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner [Basketkomponenten] [Basiswerte] oder den Austausch einzelner [Basketkomponenten] gegen neue Basketkomponenten] [Basiswerte gegen neue Basiswerte], wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem [der jeweiligen Basketkomponente] [des jeweiligen Basiswerts] betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich [einer Basketkomponente] [eines Basiswerts] erfüllt sind.] *[Gegebenenfalls alternative Definition der Anpassung/außerordentlichen Kündigung bei Basket als Basiswert: •]*

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den [entsprechenden] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] *[Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •]*, so [wird] [werden] vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an [der Basispreis] [die Barriere] [alle bereits ermittelten Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] *[Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •]* [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den [entsprechenden] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, [wird] [werden] vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [der Basispreis] [die Barriere] [alle bereits ermittelten Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] *[Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •]* [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den [entsprechenden] Basiswerte] [die [betreffende] Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. *[Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [[Finalem] Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt nur eine Anpassung [des Bezugsverhältnisses] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] des im Fall der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung [des] [maßgeblichen] [Basiswerts] [zu liefernden] [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des [betreffenden] Basispreises] [der [betreffenden] [maßgeblichen] Barriere] [sowie ●] erfolgt nicht.*
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [einen] [eine] [den] [die] [Basiswert] [Basketkomponente].
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [eines] [einer] [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•)] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •] zahlen.]
- h) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten [betreffenden] Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [der angepassten Barriere] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) [§ • findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [des [betreffenden] Basispreises] [sowie •].]
- j) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § • bekanntmachen.]

[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Alternative Definition der Bekanntmachung von Anpassungsmaßnahmen: •]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- [(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Depository Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depository Receipts ("ADRs")] oder Global Depository Receipts ("GDRs")] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den [entsprechenden] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen DRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [[Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*], so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [der Basispreis] [die Barriere] [alle bereits ermittelten Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den [entsprechenden] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der [jeweils] relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, [wird] [werden] – vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) – [der Basispreis] [die Barriere] [alle bereits ermittelten Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den [entsprechenden] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der [jeweiligen] relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Passt der jeweilige Emittent der DRs, die [Basiswerte] [Basketkomponenten] sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die DRs an, ohne dass die [jeweilige] relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den [entsprechenden] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [am [betreffenden] [Finalen] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: •*], berechtigt, aber nicht verpflichtet [den Basispreis] [die Barriere] [alle bereits ermittelten Referenzpreise] [alle Mindestkurse] [alle Mindestperformances der Basketkomponenten] [alle Mindestperformances des Baskets] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
 - d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
 - e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in

Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [*Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung*: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Finalem] Bewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts*: ●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt nur eine Anpassung [des Bezugsverhältnisses] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale*: ●] des im Fall der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung [des] [maßgeblichen] [Basiswerts] [zu liefernden] [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des [betreffenden] Basispreises] [der [betreffenden] [maßgeblichen] Barriere] [sowie ●] erfolgt nicht.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [einen] [eine] [den] [die] [Basiswert] [Basketkomponente] oder auf die [einem] [einer] [dem] [der] [Basiswert] [Basketkomponente] zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der DRs durch den Emittenten der jeweiligen DRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [eines Basiswerts] [einer Basketkomponente] oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der DRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der DRs durch Kündigung durch den Emittenten der DRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplitt;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basketkomponente] Anpassungen der DRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die DRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die DRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Ist nach Ansicht des Emittenten [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•)] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*] zahlen.]
- i) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [der angepassten Barriere] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- k) [§ • findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [des Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*].]
- l) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § • bekanntmachen.]
[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
[Alternative Definition der Bekanntmachung von Anpassungsmaßnahmen: ●]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. HSBC-Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●] sind die Konzepte [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente], wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der [entsprechende] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der [entsprechende] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●] zugrunde zu legen ist [(der "Ersatzbasiswert")] [(die "Ersatzbasketkomponente")] und [den Basispreis] und [das Bezugsverhältnis] [die Barriere] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der betreffenden Basketkomponente] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●] [Alternative Regelung der Bekanntmachung hinsichtlich der Ersetzung des entsprechenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente: ●]

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [entsprechenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [Ersatzbasketkomponente] nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der [entsprechende] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] oder [der Ersatzbasiswert] [die [betreffende] Ersatzbasketkomponente] während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] - wie in Absatz b) beschrieben - nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●*] relevanten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] und des letzten festgestellten Wertes [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] Sorge zu tragen oder die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●*] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § ● Absatz (●)] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●*] zahlen.] [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.] [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●] [*Alternative Regelung der Bekanntmachung hinsichtlich der Ersetzung des entsprechenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente: ●*] Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des

Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●*] nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●] [*Alternative Regelung der Bekanntmachung hinsichtlich der Ersetzung des entsprechenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente: ●*]

- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●*] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § ● Absatz (●)] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●*] zahlen.]
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [der angepassten Barriere] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) [§ ● findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●*] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[[entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [des Basispreises]
[Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •].]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•)] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •] zahlen.]
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;
 - (iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
 - (v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des] [der] [entsprechenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere unmöglich macht.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird die Emittentin die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [die Barriere] [den Basispreis]

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses [des] [der] [entsprechenden] [Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] und des angepassten Basispreises [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Verschmelzung des Fonds;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
 - (iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste [Fondsbewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●], an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [[Finalem] Bewertungstag] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt nur eine Anpassung [des Bezugsverhältnisses] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] des im Fall der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung [des] [maßgeblichen] [Basiswerts] [zu liefernden] [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des [betreffenden] Basispreises] [der [betreffenden] [maßgeblichen] Barriere] [sowie ●] erfolgt nicht.]]
- f) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § ● Absatz (●)] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●] zahlen.]

- g) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [der angepassten Barriere] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) [§ ● findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basiswerts] [des Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente].]
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § ● bekanntmachen.]
[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
[Alternative Definition der Bekanntmachung von Anpassungsmaßnahmen: ●]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•) [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •] zahlen.]

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird die Emittentin die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [die Barriere] [den Basispreis] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses [des angepassten Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] [des angepassten [Basiswerts]] erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens ;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [eines] [einer] [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste [Fondsbewertungstag] [Ausübungstag] [*Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●*], an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [*Anwendbar bei Bonus-Wertpapieren mit Abwicklungsart Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [[Finalem] [Bewertungstag]] [Ausübungstag] [Alternative Definition des Bewertungszeitpunkts: ●] und Fälligkeitstag (einschließlich), erfolgt nur eine Anpassung der [des Bezugsverhältnisses] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] des im Fall der Rückzahlung der Bonus-Wertpapiere durch Lieferung [des] [maßgeblichen] [Basiswerts] [zu liefernden] [Basiswerts] [Basketkomponente] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des [betreffenden] Basispreises] [der [betreffenden] Barriere] [sowie ●] erfolgt nicht.*]
- f) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zusätzlich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●*] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § ● Absatz (●)] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●*] zahlen.]

- g) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [der angepassten Barriere] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- [h) § • findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente].]
- [i) [h)] [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § • bekanntmachen.]
[Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
[*Alternative Definition der Bekanntmachung: •*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]]

[Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] ist das Konzept [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente], wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der [entsprechenden] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] zugrunde zu legen ist [(der "Ersatzbasiswert")] [(die "Ersatzbasketkomponente")] und [den Basispreis] und [das Bezugsverhältnis] [die Barriere] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Basketkomponente] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige

Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffende] Basketkomponente] durch [einen derartigen Ersatzbasiswert] [eine derartige Ersatzbasketkomponente] sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •] [Alternative Regelung der Bekanntmachung hinsichtlich der Ersetzung des entsprechenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente: •]

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [Ersatzbasketkomponente] nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der [entsprechende] Basiswert] [die [betreffende] Basketkomponente] oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] - wie in Absatz b) beschrieben - nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •] relevanten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des [entsprechenden] Basiswerts] [der Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] und des letzten festgestellten Wertes [des [entsprechenden] Basiswerts] [der Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] Sorge zu tragen oder die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•)] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •] zahlen.] [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [des Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •] [*Alternative Regelung der Bekanntmachung hinsichtlich der Ersetzung des entsprechenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente: •*] Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes [eines Ersatzbasiswerts] [einer Ersatzbasketkomponente] nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [[betreffenden] Ersatzbasketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •] [*Alternative Regelung der Bekanntmachung hinsichtlich der Ersetzung des entsprechenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente: •*]
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] oder [Ersatzbasiswerts] [der [betreffenden] Ersatzbasketkomponente] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•)] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*] zahlen.]
- f) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [der angepassten Barriere] [*Alternative*

Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.

- g) [§ ● findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses:* ●] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale:* ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] .]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar, wenn Anpassungsregelungen bei Währungswechselkursen als Basiswert vorgesehen werden sollen:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Bonus-Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses:* ●] zugrunde zu legen ist [(der "Ersatzbasiswert")] [(die "Ersatzbasketkomponente")] und [den Basispreis] [die Barriere] [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale:* ●] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § ● bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [*Alternative Regelung der Bekanntmachung hinsichtlich der Ersetzung des entsprechenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente:* ●]
- b) Wird es der Emittentin während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den [entsprechenden] Basiswerts] [die [betreffende] Basketkomponente] festzustellen oder von ihr zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Bonus-Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] in die Handelswährung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] bzw. in die Auszahlungswährung der Bonus-Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung [eines anderen Basiswerts] [einer anderen Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emittentin berechtigt, die Bonus-Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Bonus-Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Bonus-Wertpapiers festgelegt wird [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Bonus-Wertpapiere vorgesehen ist: zuzüglich der anteiligen Zinsen*]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Bonus-Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Bonus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•)] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*] zahlen.]

- c) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung [des angepassten Basispreises] [aller bereits ermittelten Referenzpreise] [aller Mindestkurse] [aller betreffenden Mindestperformances der Basketkomponenten] [aller Mindestperformances des Baskets] [der angepassten Barriere] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) [§ • findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des [betreffenden] Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] [des [entsprechenden] Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] .]

[*Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •*]

[*Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle bzw. Rohstoffe, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Edelmetallen bzw. Rohstoffen als Basiswert gegeben sein kann: •*]

[*Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert gegeben sein kann: •*]

[*Anwendbar beispielsweise bei Bonus-Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Schuldverschreibungen als Basiswert gegeben sein kann: •*]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

[Alle die Bonus-Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [*Alternative Definition der Internetseite: ●*] bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition der Bekanntmachungen: ●*]

**[§ 10] [§ 11]
Ausgabe weiterer Bonus-Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) [Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Bonus-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Bonus-Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre[n] [Gesamtstückzahl] [Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Bonus-Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Bonus-Wertpapiere.] [*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Bonus-Wertpapiere: ●*]
- (2) [Die Emittentin ist berechtigt, die Bonus-Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Bonus-Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [*Alternative Definition des Rückkaufs: ●*]

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Bonus-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.] [*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: ●*]

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Bonus-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht [nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition des anwendbaren Rechts: ●*]
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist [Düsseldorf.] [*Alternative Definition des Erfüllungsorts: ●*]

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition des Gerichtsstands: ●*]

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Bonus-Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Bonus-Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Bonus-Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*.] [*Alternative Definition der Vorlegungsfrist, Verjährung: ●*]

5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen

Die Stückzahl bzw. der Gesamtnennbetrag der begebenen Bonus-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Bonus-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen bzw. den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Zeichnungsfrist

Sofern die Bonus-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Bonus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Bonus-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist der Bonus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Bonus-Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Bonus-Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Bonus-Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis der Bonus-Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Bonus-Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Bonus-Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Bonus-Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Bonus-Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Bonus-Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Bonus-Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung

Sofern die Bonus-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt der entsprechende Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag.

Sofern die Bonus-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Bonus-Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots

Eine Angabe über die Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots erfolgt in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Plan für die Verbreitung der Bonus-Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Investorenkategorien

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Bonus-Wertpapiere keinen Beschränkungen.

5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Bonus-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Bonus-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.3. Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Ausgabepreis je Bonus-Wertpapier werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern anwendbar, wird die Emittentin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen, wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden. Sonstige mit dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Vertrieb

Die Bonus-Wertpapiere werden durch die Emittentin und/oder etwaige Vertriebspartner öffentlich vertrieben.

5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Bonus-Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bzw. über die Hinterlegungsstelle leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, die Zahlstellenfunktion. Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Bonus-Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bzw. die Hinterlegungsstelle leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2.3. Zahl- und Verwahrstellen Liechtenstein

Die für Liechtenstein maßgebliche Zahl- und Verwahrstelle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2.4. Zahl- und Verwahrstellen – Allgemeine Hinweise

Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Bonus-Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden Zahl- und Verwahrstellen diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Übernahmevereinbarungen

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Bonus-Wertpapiere beantragt wird oder nicht.

Sofern für die Bonus-Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr oder zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird, werden die maßgeblichen Börsenplätze in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.2. Weitere Märkte, an denen die Bonus-Wertpapiere zugelassen sind

Die Bonus-Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Bonus-Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Bonus-Wertpapier zu erhöhen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält keine weiteren von Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Informationen Dritter

**Basisprospekt vom 21. Juni 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Bonus-Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de.

8. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Bonus-Wertpapiere

Gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz wird auf die nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen der bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Basisprospekte verwiesen, die somit Bestandteil dieses Basisprospekts sind.

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) von Bonus-Wertpapieren, die erstmalig auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen angeboten wurden, kann durch die Emittentin durch die Begebung weiterer Bonus-Wertpapiere mit gleicher Ausstattung während der Laufzeit der Bonus-Wertpapiere erhöht werden.

Die zusätzlich begebenen Bonus-Wertpapiere werden auf Grundlage der in diesem Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen angeboten und bilden mit den bereits begebenen Bonus-Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen.

Emissionsbedingungen
Emissionsbedingungen für Bonus Max-Zertifikate (S. 132-140); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12.03.2007
Emissionsbedingungen für [MAXI] Katapult Bonus [Plus]-Zertifikate (S. 50-68); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27.04.2007
Emissionsbedingungen für Bonus [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate (S. 41-68); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.07.2007
Emissionsbedingungen für Bonus [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate (S. 45 – 77), enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.02.2008
Emissionsbedingungen für Bonus [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate (S. 59 – 104), enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 26.01.2009
Emissionsbedingungen für Bonus Zertifikate (S. 61 – 108), enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.01.2010
Emissionsbedingungen für Bonus-Wertpapiere (S. 89 – 148), enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.01.2011
Emissionsbedingungen für Bonus-Wertpapiere (S. 89 – 149), enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 22.12.2011

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)



Basisprospekt vom 21. Juni 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

Bonus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
Währungswechselkurse, Zinsen, Zinssätze/Referenzsätze, HSBC-Indizes, Indizes, indexähnliche
oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte,
Schuldverschreibungen oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten
Basketkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 21. Juni 2012

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Florian Preisung

gez. Marina Eibl